

täten für Fernsehen

# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

A TOP OF THE PROPERTY OF THE P		idi deli i iek	<b>5</b>	lat	- Indinigen			
2014		Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Juli 2014						
		Inh	nalt			Seite		
15.07.2014 Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG)								
15.07.		Thüringer Gesetz über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Ge-						
		sundheitsversorgung (Thüringer Patientenm	obilit	ätsge	esetz - ThürPatMobG -)	402		
15.07.	2014	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag übe						
samen Justizvollzugsanstalt in Zwickau								
18.07.	.2014	Thüringer Gesetz zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften						
06.06.2014 26.06.2014		Thüringer Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung						
26.06.		Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Son-						
		derpädagogischen Fachkraft an Förderschuler				419		
)1.07.	.2014	Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Le				420		
26.06.	.2014	Anordnung über die Auflösung des Bildungsze				422		
20.05	0044	Errichtung der Landesfinanzschule und Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum Thüringer Landtag						
26.05.	.2014	Bekanntmachung der Abgrenzung der Wanikre	eise tu	ır ale	vvani zum i nuringer Landtag	422		
		Thüringer Landesmed Vom 15.			z (ThürLMG)			
		Inhaltsübersicht	§	19	Zuordnungsverfahren			
			§ §	20	Zuweisungsverfahren			
		Erster Teil	§	21	Zuweisungsvoraussetzungen			
		Allgemeine Bestimmungen	§	22	Auswahlgrundsätze für Zuweisung dungen bei beschränkter Übertragung			
1	7ic	elsetzungen und Anwendungsbereich	§	23	Zuweisungsentscheidung	jskapazito		
2		griffsbestimmungen	§ 23 Zuweisungsentscheidung					
3		rogrammgrundsätze			Dritter Abschnitt			
4	Pro	ogrammverantwortung	Besondere Pflichten und Informationsrechte					
1 2 3 4 5 6		rsönliche Anforderungen an Verantwortliche tenschutz und Datenschutzkontrolle			der Veranstalter			
		T 11 T. 11	§	24	Informationsrechte der Veranstalter			
		Zweiter Teil Besondere Bestimmungen	§ §	25 26	Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldung Aufzeichnungspflichten	gspilichte		
		besondere bestimmungen	8	27	Gegendarstellung			
		Erster Abschnitt	§	28	Verlautbarungsrecht			
Zul	lassui	ng von privaten Rundfunkveranstaltern	§	29	Sendezeit für Dritte			
7		assungspflicht		Vierter Abschnitt				
8		lassungsvoraussetzungen	Formen und Finanzierung des privaten R			inatunks		
9 10		nenpluraler Rundfunk herung der Meinungsvielfalt	§	30	Finanzierung des privaten Rundfunks	:		
11		ndung von lokalen und regionalen Beiträgen	§	31	Ereignis- und Einrichtungsrundfunk	,		
12		lassungsverfahren	Ü		3			
3 13		lassungsbescheid			Fünfter Abschnitt			
14		derungen nach der Zulassung			Bürgermedien			
15		fsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Wider-	_		D.,			
	ruf		§	32	Bürgermedien			
		Zweiter Abschnitt	§ §	33 34	Medienbildungszentrum Bürgerradio und Bürgerfernsehen, Bü	irnermed		
		Übertragungskapazitäten	3	J <del>-1</del>	en-Satzung	argerini <del>e</del> u		
§ 16	Gri	undsätze			Sechster Abschnitt			
§ 17		ordnung von drahtlosen Übertragungskapazi-			Kabelbelegung, Plattformen			
	täte	en für Hörfunk			<b>5 5</b> .			
§ 18	Zu	ordnung von drahtlosen Übertragungskapazi-	§	35	Grundsätze der Kabelbelegung			

Rangfolge bei analogen Rundfunkprogrammen

- § 37 Plattformen, Umstellung von analoger auf digitale Übertragung und Netzneutralität
- § 38 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 39 Satzungen, Richtlinien

#### Siebter Abschnitt Landesmedienanstalt

- § 40 Rechtsform und Organe
- § 41 Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt
- § 42 Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung
- § 43 Beschlüsse, Versammlungsvorstand
- § 44 Zuständigkeit der Versammlung und des Versammlungsvorstands
- § 45 Ausschüsse
- § 46 Wahl des Direktors
- § 47 Unvereinbarkeiten
- § 48 Zuständigkeit des Direktors
- § 49 Bedienstete der Landesmedienanstalt
- § 50 Finanzierung der Landesmedienanstalt
- § 51 Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen
- § 52 Rechtsaufsicht

### Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 53 Ordnungswidrigkeiten
- § 54 Übergangsbestimmung
- § 55 Gleichstellungsbestimmung
- § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzungen und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient der Ordnung und der Vielfalt des Rundfunks in Thüringen.
- (2) Dieses Gesetz fördert die Vermittlung von Medienbildung. Dabei wird besonderer Wert auf die Befähigung der Medienproduzenten und -rezipienten zu gesellschaftlicher transmedialer Mitverantwortung und Mitgestaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbstbestimmten und kritischen Umgang mit den Medien gelegt.
- (3) Das Gesetz dient der Gewährleistung eines ausgewogenen medienspezifischen Jugendschutzes sowie einer werte- und qualitätsbezogenen Aus- und Fortbildung der Medienschaffenden.
- (4) Im Rahmen der zügigen und umfassenden Digitalisierung des Rundfunks wird ein möglichst umfassender Zugang der Rundfunkteilnehmer zu den Angeboten der öf-

fentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter angestrebt.

- (5) Dieses Gesetz gilt für die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privaten Rundfunks und für die Veranstaltung von Telemedien. Es gilt ferner für die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten.
- (6) Dieses Gesetz gilt nicht für die Veranstaltung und Weiterverbreitung von Sendungen mittels einer Kabelanlage, wenn
- die Sendungen sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken und im funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen oder
- mit den Sendungen lediglich bis zu 500 Wohneinheiten in einem Gebäude oder einem zusammengehörigen Gebäudekomplex versorgt werden.
- (7) Für das Land geltende Staatsverträge zwischen mehreren oder allen Ländern und Bundesgesetze, welche Angelegenheiten des Rundfunks, der Telemedien oder des Jugendmedienschutzes länderübergreifend regeln, bleiben unberührt. Ergänzend gelten die für das Land geltenden Staatsverträge, soweit sie den privaten Rundfunk betreffen, für landesweite, regionale und lokale Rundfunkangelegenheiten entsprechend, sofern nicht dieses Gesetz eigenständige Regelungen trifft. Die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Teleshoppingkanäle richtet sich nach § 1 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV).
- (8) Bei der Verbreitung von Rundfunk und Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder über öffentliche Telekommunikationsnetze ist Netzneutralität zu gewährleisten.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
- Mantelprogramm: ein Rundfunkprogramm, in dem einem Fensterprogramm Sendezeit überlassen wird,
- regionales oder lokales Programm: ein Rundfunkprogramm, das für ein regional oder lokal begrenztes Verbreitungsgebiet hergestellt und redaktionell gestaltet ist,
- Programmschema: eine periodisch gegliederte Übersicht für die Verteilung der Sendezeit auf die einzelnen Programmbereiche,
- 4. Grundversorgung: die Versorgung Thüringens mit den im Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) für Thüringen vorgesehenen Programmen des MDR, dem Hauptprogramm der ARD, dem Fernsehprogramm des ZDF, den beiden Hauptprogrammen des Deutschlandradios sowie weiteren Rundfunkprogrammen dieser Anstalten und des Deutschlandradios, soweit diese Programme im Rahmen der weiteren Entwicklung des Rundfunkwesens zur Grundversorgung der Bevölkerung Thüringens erforderlich werden,
- zuständige Stelle für privaten Rundfunk und Telemedien: die Landesmedienanstalt; die Landesmedienanstalt ist auch zuständig, sofern die für das Land geltenden Staatsverträge, soweit sie den privaten Rundfunk betreffen, für landesweite, regionale und lokale Rundfunkangelegenheiten entsprechend gelten,

- binnenpluraler Rundfunk: die Herstellung und Gewährleistung der verfassungsrechtlich geforderten Vielfalt des Programmangebots und des Meinungsspektrums innerhalb des Programms oder des gesamten Angebots eines Rundfunkveranstalters durch geeignete Maßnahmen,
- oberste Landesbehörde: das für Rundfunkrecht zuständige Ministerium,
- Netzneutralität: die Gleichbehandlung aller Daten im Internet unabhängig von Inhalt, Dienst, Anwendung, Anbieter, Herkunft oder Ziel.
- (2) Im Sinne dieses Gesetzes sind
- 1. Rundfunkarten: Hörfunk und Fernsehen,
- Verbreitungsgebiete: Thüringen oder ein bestimmter Landesteil, der terrestrisch, mit einem Kabelnetz oder dem Teil eines Kabelnetzes oder mit mehreren Kabelnetzen versorgt ist.

### § 3 Programmgrundsätze

Für in Thüringen zugelassene lokale, regionale und landesweite Programme gelten die Programmgrundsätze des Rundfunkstaatsvertrags. Darüber hinaus gilt:

- In den Rundfunkprogrammen darf die Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Verbreitungsgebiet das in dem Zulassungsbescheid angegebene Ausmaß nicht unterschreiten.
- 2. Landesweite Hörfunkvollprogramme haben zu einer umfassenden Information beizutragen, den besonderen Bildungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, der Beratung und Unterhaltung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen sie einen angemessenen Anteil journalistisch bearbeiteter Informationsbeiträge, insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur, enthalten. Über die Einhaltung dieses Anteils wacht und entscheidet die Landesmedienanstalt.

### § 4 Programmverantwortung

- (1) Mindestens zweimal täglich ist der Veranstalter des Rundfunkprogramms im Programm anzugeben.
- (2) Jeder Veranstalter hat unverzüglich mindestens einen für das Programm verantwortlichen Redakteur zu benennen. Werden mehrere verantwortliche Redakteure benannt, ist anzugeben, für welchen Teil des Programms jeder Einzelne verantwortlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Veranstalter eine natürliche Person ist.
- (3) Zum verantwortlichen Redakteur darf nur benannt werden, wer die Voraussetzungen nach § 5 Satz 1 erfüllt.

### § 5 Persönliche Anforderungen an Verantwortliche

Als Antragsteller für eine Rundfunkzulassung, als für den Inhalt eines Rundfunkprogramms verantwortliche Person oder als verantwortliche Person für Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ins-

besondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, darf nur tätig sein und beschäftigt werden, wer

- unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat sowie
- seinen Wohnsitz, Sitz oder ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 auch von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

### § 6 Datenschutz und Datenschutzkontrolle

- (1) Für den landesweiten, regionalen und lokalen Rundfunk sowie für landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien gilt § 47 RStV.
- (2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Festgestellte Verletzungen von Bestimmungen über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten werden der Landesmedienanstalt mitgeteilt, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.
- (3) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit stehen gegenüber den nicht öffentlichen Stellen die in § 38 Abs. 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunfts-, Betretungs- und Weisungsrechte in Verbindung mit § 42 des Thüringer Datenschutzgesetzes zu.

#### Zweiter Teil Besondere Bestimmungen

### Erster Abschnitt Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

### § 7 Zulassungspflicht

- (1) Wer Rundfunk veranstalten will, bedarf einer Zulassung.
- (2) Wird Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet, ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und untersagt nach pflichtgemäßem Ermessen dem Träger der technischen Übertragungseinrichtung die Verbreitung.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ergänzend zu § 20a RStV darf eine Zulassung auch
- 1. Personenvereinigungen des Privatrechts und
- öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie jüdischen Kultusgemeinden erteilt werden.

- (2) Eine Zulassung darf nicht
- Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung,
- Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten beteiligt sind oder auf deren Willensbildung sie auf andere Weise rechtlich imstande sind, wesentlich Einfluss zu nehmen, es sei denn. dass
  - a) an dem Unternehmen oder der Vereinigung auch ausländische Rundfunkveranstalter oder Unternehmen beteiligt sind und
  - b) das angestrebte Programm einen internationalen Zuschnitt hat und international verbreitet werden soll.
- Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten oder
- Personen oder Personenvereinigungen, die wegen mehrfacher Programmträgerschaft nach § 10 ausgeschlossen sind,

erteilt werden.

- (3) Ferner erhalten Antragsteller keine Zulassung, an denen Personen, Unternehmen oder Vereinigungen beteiligt sind, die nach Absatz 2 oder nach dem Rundfunkstaatsvertrag ausgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Beteiligungen von
- politischen Parteien und Wählergemeinschaften an Antragstellern, sofern die Beteiligung nicht die Grenze des § 17 des Aktiengesetzes erreicht, sowie
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts an Antragstellern mit weniger als 25 vom Hundert, die nicht einer Fachaufsicht oder einem vergleichbaren staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegen oder im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen.
- (4) Das Nähere zur Zulassung regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

#### § 9 Binnenpluraler Rundfunk

- (1) Einem Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms wird die Zulassung nur erteilt, wenn er
- durch die Bildung eines Programmbeirats (§ 32 RStV) aus Vertretern der im Verbreitungsgebiet wesentlichen Meinungen die Gewähr dafür bietet, dass seine Sendungen insgesamt ein ausgewogenes Meinungsbild vermitteln und
- durch seine Zusammensetzung und gesellschaftsrechtlichen Regelungen einen pluralistischen Einfluss auf die Programmgestaltung gewährleistet.
- (2) Die Landesmedienanstalt bestimmt, welche gesellschaftlichen Gruppen als Träger wesentlicher Meinungen in jedem Fall in dem Programmbeirat vertreten sein müssen.
- (3) Der Veranstalter muss aus mindestens fünf Personen bestehen oder eine juristische Person sein, bei der fünf oder mehr Personen Anteils- und Mitgliedschaftsrechte besitzen. Durch Vertrag oder Satzung ist auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechte eines Mitglieds 50 vom Hundert erreichen. Ebenso ist

auszuschließen, dass die Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechte von Mitgliedern mit Anteils-, Mitgliedschaftsoder Stimmrechten von jeweils 25 vom Hundert oder darüber zusammengenommen 75 vom Hundert erreichen. Einem Mitglied ist zuzurechnen, wer zu ihm im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht. Der Veranstalter muss gesellschaftsrechtlich sicherstellen, dass seine Mitglieder über alle grundsätzlichen Fragen der Gemeinschaft beraten und beschließen. Hierzu zählen auch

- 1. grundlegende Fragen des Programmformats und der Programmplanung,
- die Zustimmung zu Einstellung und Entlassung der geschäftsführenden oder programmverantwortlichen Personen,
- 3. die Zustimmung zum Jahresgeschäftsplan,
- die Beteiligung an anderen Veranstaltern im Sendegebiet oder Veranstaltern, deren Programme in wesentlichen Teilen des Sendegebiets empfangbar sind und
- 5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

### § 10 Sicherung der Meinungsvielfalt

- (1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- für das in dem Antrag angegebene Verbreitungsgebiet bereits ein anderes von dem Antragsteller veranstaltetes Voll- und Spartenprogramm der beantragten Rundfunkart
  - a) aufgrund landesgesetzlicher Zulassung verbreitet wird.
  - b) herangeführt und nach § 35 Abs. 2 weiterverbreitet wird oder
  - c) ortsüblich empfangbar ist,
- 2. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet zu dem Inhaber der Zulassung oder einem Mitglied des Inhabers eines anderen Programms der gleichen Programmkategorie im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht, auf seine Programmgestaltung in anderer Weise wesentlichen Einfluss ausüben kann oder unter einem entsprechenden Einfluss des Inhabers der Zulassung steht; die Mitgliedschaft oder der Einfluss gilt als nicht wesentlich, wenn er sich auf höchstens 10 vom Hundert der Anteils-, Mitglieds- oder Stimmrechte oder auf höchstens 10 vom Hundert des Programms beschränkt,
- der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen dergestalt hat, dass kein oder kein wesentlicher Wettbewerb gegeben ist oder
- 4. der Antragsteller oder eines seiner Mitglieder für ein Vollprogramm oder ein meinungsbildendes Spartenprogramm in dem im Antrag angegebenen Verbreitungsgebiet oder in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine sonstige marktbeherrschende Stellung bei Tageszeitungen hat; es sei denn, die Be-

teiligung eines solchen Mitglieds an einer Anbietergemeinschaft übersteigt nicht 15 vom Hundert.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Zulassung von Spartenprogrammen, die in digitaler Form verbreitet werden. Die Möglichkeit einer nicht programmlichen Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern bei Gebäude- und Veranstaltungsmanagement sowie Technikdienstleistungen bleibt unberührt.

- (2) Verbreitet ein Veranstalter infolge eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise entgegen Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mehrere Programme, werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Bei deren Auswahl sind die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. § 15 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt zu belegen, dass Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat er dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Veranstalter lokaler oder regionaler Fernsehprogramme.

### § 11 Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

Werden in einem Programm Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug verbreitet, so dürfen diese nicht zu mehr als der Hälfte von einem Unternehmen zugeliefert werden, das für das Verbreitungsgebiet der Sendungen bestimmte periodisch erscheinende Druckwerke mit einem Anteil von mehr als 20 vom Hundert der Gesamtauflage aller für den Bereich bestimmten periodisch erscheinenden Druckwerke verlegt. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 15 des Aktiengesetzes oder in einer vergleichbaren Rechtsbeziehung steht; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung ist auch das Unternehmen, das der zugelassenen Anbietergemeinschaft angehört.

### § 12 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung wird auf Antrag durch die Landesmedienanstalt erteilt. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.
- (3) Veränderungen während des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller der Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(4) Zur Glaubhaftmachung der Angaben kann die Landesmedienanstalt auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers oder der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten verlangen. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist nicht nach, kann sein Antrag abgelehnt werden.

### § 13 Zulassungsbescheid

- (1) Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid der Landesmedienanstalt erteilt. Sie legt fest:
- 1. die Rundfunkart und die Programmkategorie,
- 2. die Programmdauer und
- 3. das Verbreitungsgebiet.

Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur Sicherung der Meinungsvielfalt verbunden werden.

(2) Die erste Zulassung ist bei landesweitem Rundfunk auf mindestens acht und höchstens zehn Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils fünf bis zu acht Jahre sind zulässig. Die Zulassung von regionalem und lokalem Rundfunk ist auf bis zu sechs Jahre zu befristen; Verlängerungen um jeweils bis zu sechs Jahre sind zulässig.

### § 14 Änderungen nach der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Eine Übertragung ist anzunehmen, wenn nach der Zulassung durch einen oder mehrere Übertragungsakte 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an Mitgesellschafter oder Dritte veräußert werden, es sei denn, dass die Landesmedienanstalt aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles zustimmt. Dasselbe gilt, wenn es durch eine Veräußerung unter Hinzurechnung der vorher getätigten Veräußerungen zu einer gleichartigen Veränderung kommt. Bei einer Veräußerung der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse von zwei Dritteln oder mehr ist immer von einer Übertragung auszugehen.
- (2) Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt geplante Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen.
- (3) Könnte dem Veranstalter die Zulassung auch bei Vollzug der Änderung erteilt werden, bestätigt die Landesmedienanstalt die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt sie fest, dass die Zulassung bei Vollzug der Änderung nicht erteilt werden könnte. Vollzieht der Veranstalter eine Änderung, die nicht nach Satz 1 als unbedenklich bestätigt werden kann, kann die Zulassung von der Landesmedienanstalt widerrufen werden.

### § 15 Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf

(1) Die Landesmedienanstalt weist die Veranstalter, Telemedienanbieter, Kabelanlagenbetreiber und Plattformanbieter schriftlich auf Maßnahmen oder Unterlassungen hin, die gegen die Pflichten verstoßen, die ihnen nach diesem Gesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlasse-

nen Rechtsvorschriften oder getroffenen Entscheidungen oder nach allgemeinen Rechtsvorschriften obliegen. Sie kann dabei nach Anhörung anordnen, den Rechtsverstoß sofort oder innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben und künftig zu unterlassen (Beanstandung). Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so weist die Landesmedienanstalt zugleich auf die möglichen Folgen einer Fortdauer des Verstoßes oder eines weiteren Verstoßes nach Absatz 4 Nr. 3 hin. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Landesmedienanstalt verpflichtet, eine Beanstandung nach Satz 3 in seinem Rundfunkprogramm zu verbreiten. Inhalt und Sendezeit der zu verbreitenden Mitteilung bestimmt die Landesmedienanstalt. Im Fall wiederholter Rechtsverstöße des Veranstalters kann die Landesmedienanstalt feststellen, dass die Zulassung entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht verlängert wird.

(2) Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter aufgeben, die durch Werbung im Zusammenhang mit der beanstandeten Sendung erzielten Entgelte an sie abzuführen. Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Weigert er sich, die Höhe der erzielten Entgelte anzugeben, wird deren Höhe durch die Landesmedienanstalt geschätzt.

#### (3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

- der Veranstalter die Zulassung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung oder Drohung oder durch sonstige rechtswidrige Mittel erlangt hat oder
- 2. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung nicht gegeben waren und auch nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden.
- (4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn
- eine persönliche Anforderung an Verantwortliche nach § 5 oder eine Zulassungsvoraussetzung nach § 8 nachträglich entfällt und innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten angemessenen Frist kein rechtmäßiger Zustand hergestellt wird.
- die Stimmrechts- und Beteiligungsverhältnisse beim Veranstalter ohne Zustimmung der Landesmedienanstalt geändert werden (§ 14 Abs. 1) und Aufsichtsmaßnahmen nach Absatz 1 erfolglos geblieben sind oder
- der Veranstalter trotz einer Beanstandung eines schwerwiegenden Rechtsverstoßes durch die Landesmedienanstalt denselben nicht behebt oder erneut in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstößt.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Programm länger als einen Monat nicht verbreitet wird.
- (6) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 3 bis 5 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gelten für die Rücknahme und den Widerruf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (7) Für Rücknahme und Widerruf von Zuweisungsentscheidungen gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.

### Zweiter Abschnitt Übertragungskapazitäten

### § 16 Grundsätze

- (1) Durch die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung von Übertragungskapazitäten, die für die Übertragung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien geeignet und vorgesehen sind, ist
- die Grundversorgung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 sicherzustellen,
- die Verbreitung der Programme in Thüringen zugelassener privater Rundfunkveranstalter und sonstiger Programme privater Rundfunkveranstalter zu ermöglichen und
- 3. die Verbreitung von Bürgermedien sowie die Durchführung von Pilotprojekten zu ermöglichen.
- (2) Die Nutzung von Übertragungskapazitäten für Rundfunk hat Vorrang vor der Nutzung für Teleshoppingkanäle und Telemedien. Die terrestrische Verbreitung von Telemedien ist grundsätzlich nur zulässig, soweit die Übertragungskapazitäten nicht für Rundfunk benötigt werden. Zugewiesene, aber durch die Programmübertragung nicht genutzte Übertragungskapazitäten können vom jeweiligen Programmveranstalter zur Verbreitung von Telemedien mitgenutzt werden.

### § 17 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Hörfunk

- (1) Die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für den Hörfunk muss
- die flächendeckende Grundversorgung mit drei Hörfunkprogrammen auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk, von denen eines auf die Staatsvertragsländer auseinanderschaltbar sein muss (MDR-Landesprogramm), sowie die flächendeckende Grundversorgung mit den beiden Hauptprogrammen des Deutschlandradios,
- die flächendeckende Versorgung des Landes mit zwei landesweiten Hörfunkprogrammen privater Veranstalter.
- die weitere Auseinanderschaltung des MDR-Landesprogramms nach Nummer 1 und der privaten Programme nach Nummer 2,
- die mindestens flächenhafte Versorgung des Landes mit weiteren Hörfunkprogrammen privater Veranstalter und
- die Verbreitung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 31 Abs. 1) und Bürgermedien (§ 32 Abs. 1) sowie die Durchführung von Pilotprojekten gewährleisten.
- (2) Im Übrigen sollen durch die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für den Hörfunk
- die weiteren Hörfunkprogramme des MDR auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk und des Rundfunkstaatsvertrages sowie das dritte Hörfunkprogramm des Deutschland-

- radios auf Grundlage des Deutschlandradio-Staatsvertrags flächenhaft angeboten,
- Versorgungslücken für bestehende Programme geschlossen und
- Meinungsvielfalt und publizistischer Wettbewerb gefördert

werden.

#### § 18

Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Fernsehen

Die Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für das Fernsehen muss

- die flächendeckende Grundversorgung mit Programmen oder Programmbouquets auf der Grundlage des Staatsvertrags über den Mitteldeutschen Rundfunk, des ARD-Staatsvertrags und des ZDF-Staatsvertrags im Umfang von drei analogen Fernsehkanälen im Band IV/V mit einer Bandbreite von jeweils 8 MHz; zwei der Fernsehprogramme müssen auf die Staatsvertragsländer auseinanderschaltbar sein,
- die flächenhafte Versorgung des Landes mit Programmen oder Programmbouquets privater Veranstalter im Umfang von mindestens drei analogen Fernsehkanälen im Band IV/V mit einer Bandbreite von jeweils 8 MHz und
- die Verbreitung von Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (§ 31 Abs. 1) und Bürgermedien (§ 32 Abs. 1) sowie die Durchführung von Pilotprojekten gewährleisten.

### § 19 Zuordnungsverfahren

- (1) Zugeordnet werden freie Übertragungskapazitäten, die dem Land für Rundfunk oder vergleichbare Telemedien zur Verfügung stehen. Kapazitäten in Kabelanlagen werden nicht zugeordnet.
- (2) Werden dem Land freie Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt, wirkt die oberste Landesbehörde darauf hin, dass sich der MDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalt über eine Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der §§ 16 bis 19 verständigen.
- (3) Wird eine Verständigung nach Absatz 2 erreicht, ordnet die oberste Landesbehörde die Übertragungskapazitäten dementsprechend der Landesmedienanstalt, dem MDR, dem ZDF oder dem Deutschlandradio zu.
- (4) Wird eine Verständigung nach Absatz 2 nicht erreicht, entscheidet die Landesregierung über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach Maßgabe der §§ 16 bis 18.
- (5) Sollen Übertragungskapazitäten blockweise zugeordnet werden, kann die oberste Landesbehörde die Zuordnung der Übertragungskapazitäten mit der Auflage verbinden, die Nutzung von Übertragungseinheiten innerhalb des Blocks durch andere Rundfunkveranstalter flexibel zu ermöglichen. § 22 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Gelingt eine Verständigung nicht, so sind die zur Verfügung ste-

henden Übertragungseinheiten in der Weise auf den MDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalt zu verteilen, dass Angebote öffentlich-rechtlicher und privater Veranstalter gleichgewichtig empfangbar sind.

(6) Die ersatzweise Zuordnung von technisch gleichwertigen Übertragungskapazitäten durch die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem ZDF, dem MDR, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt auf der Grundlage von Analysen unabhängiger Gutachter zur Kapazitätssituation und Senderstandortoptimierung ist möglich. Als technisch gleichwertig sind Übertragungskapazitäten dann zu bewerten, wenn die durch die ersatzweise Zuordnung nach Satz 1 bedingte Verringerung der technischen Reichweite 5 vom Hundert nicht übersteigt.

### § 20 Zuweisungsverfahren

- (1) Die Übertragung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien durch private kommerzielle Veranstalter über terrestrische Übertragungskapazitäten sowie deren Nutzung durch Bürgermedien oder zur Durchführung von Pilotprojekten bedarf der Zuweisung durch die Landesmedienanstalt. Ein Anspruch auf Zuweisung besteht nicht.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Verbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in analogen Kabelnetzen und drahtgebundenen Plattformen, soweit die Übertragungskapazität der Landesmedienanstalt zur Verfügung steht.
- (3) Die Landesmedienanstalt schreibt Übertragungskapazitäten, die ihr zur Verfügung stehen oder voraussichtlich in den nächsten 18 Monaten zur Verfügung stehen werden, einzeln, blockweise oder als Kette aus. Die Ausschreibung wird im Online-Angebot der Landesmedienanstalt bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Thüringer Staatsanzeiger hinzuweisen. Die Landesmedienanstalt setzt für den Antrag auf Zuweisung eine Frist von mindestens einem Monat. Im Einzelfall, insbesondere zur Schließung von Versorgungslücken für bestehende Programme, bei der geringfügigen Erweiterung des Verbreitungsgebietes oder bei der Vergabe von Pilotprojekten, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.
- (4) Die Zuweisung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antragsteller hat in ihm sowie auf weitere Nachfrage durch die Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags und der Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt erforderlich sind.
- (5) Die Landesmedienanstalt schreibt die Möglichkeit der Nutzung freier Übertragungskapazitäten in analogen Kabelnetzen und drahtgebundenen Plattformen durch lokale Rundfunkangebote im Thüringer Staatsanzeiger aus. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (6) Für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk nach § 31 Abs. 1 und für Pilotprojekte sowie für Bürgerradio und Bürgerfernsehen gelten vereinfachte Verfahrensvorschriften. Dabei finden die §§ 16 bis 18, § 20 Abs. 3 und 5, § 22 sowie die §§ 28 und 29 keine Anwendung. Für die Zuord-

nung der Übertragungskapazitäten gilt § 19 Abs. 2 bis 6 entsprechend. Für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk nach § 31 Abs. 1 und für Pilotprojekte finden darüber hinaus § 8 Abs. 3, die §§ 9 bis 11 und § 13 Abs. 2 keine Anwendung. Das Nähere über das Zuweisungsverfahren regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

### § 21 Zuweisungsvoraussetzungen

Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen oder vergleichbaren Telemedien dürfen nur zugelassenen Veranstaltern oder Telemedienanbietern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms oder des Angebots zu erfüllen. Die Zuweisungsentscheidung kann mit der Zulassungsentscheidung verbunden werden. Satz 1 gilt für Plattformanbieter entsprechend.

### § 22

Auswahlgrundsätze für Zuweisungsentscheidungen bei beschränkter Übertragungskapazität

- (1) Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragsteller, die die Voraussetzungen nach § 21 erfüllen, trifft die Landesmedienanstalt eine Auswahlentscheidung. Dabei berücksichtigt sie die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt) sowie deren organisatorische, programmliche und finanzielle Vorbereitungen hierzu.
- (2) Die Landesmedienanstalt beurteilt Bestehen und Umfang der Programmvielfalt insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:
- der inhaltlichen Vielfalt des Programms, insbesondere seinem Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, der Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im jeweiligen Verbreitungsgebiet unter Berücksichtigung der dortigen Besonderheiten sowie der Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen,
- dem Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere dem Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen und kulturellen Vielfalt, sowie zur Sprachenvielfalt.
- (3) Die Landesmedienanstalt beurteilt Bestehen und Umfang von Anbietervielfalt insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten:
- der Einrichtung eines Programmbeirats und seines Einflusses auf die Programmgestaltung,
- dem Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung.

### § 23 Zuweisungsentscheidung

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid an zugelassene Rundfunkveranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien und Plattformanbieter. In dem Zuweisungsbescheid werden insbesondere die Rundfunkart, das Verbreitungsgebiet, die Übertragungstechnik und die zu nutzende Übertragungskapazität bestimmt.

- (2) Die erste Zuweisung ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Verlängerungen um jeweils bis zu acht Jahre sind zulässig. Die Zuweisung an einen Rundfunkveranstalter darf den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.
- (3) Anbietern von vergleichbaren Telemedien können befristet für mindestens vier und höchstens zehn Jahre terrestrische Übertragungskapazitäten zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisungsentscheidung kann mit Nebenbestimmungen insbesondere zur Sicherung der Programm- und Anbietervielfalt sowie zur Sicherung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften versehen werden.
- (5) Für Änderungen nach der Zuweisung gilt § 14 entsprechend.

# Dritter Abschnitt Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

§ 24 Informationsrechte der Veranstalter

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Rundfunkveranstaltern oder ihren Vertretern die der Erfüllung ihrer Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auskünfte können verweigert werden, wenn
- durch sie die sachgemäße Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
- Auskünfte über persönliche Angelegenheiten Einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht oder
- 3. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten. Die Auskünfte sind zu verweigern, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung oder den Datenschutz dem entgegenstehen. Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an den Rundfunk verbieten, sind unzulässig.

### § 25 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Die Landesmedienanstalt hat auf Verlangen den Namen oder die Firma und die Anschrift des von ihr zugelassenen Rundfunkveranstalters, der Veranstalter hat auf Verlangen den Namen und die Anschrift des verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Landesmedienanstalt die in Artikel 6 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 27. Mai 1994 (BGBI. II S. 639) in der jeweils geltenden

Fassung aufgeführten Informationen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, soweit rechtsverbindliche Berichtspflichten des Landes zum Rundfunk gegenüber zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen bestehen. Die Landesmedienanstalt leitet diese Informationen an die oberste Landesbehörde weiter.

- (3) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der Landesmedienanstalt nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag übertragen sind, kann sie in regelmäßigen Abständen oder aus besonderem Anlass vom Veranstalter und den an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten Auskünfte entsprechend § 12 Abs. 2 verlangen sowie innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen. Die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und deren Prüfung in den Geschäftsräumen zu dulden. Zur Glaubhaftmachung der Angaben kann die Landesmedienanstalt die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen verlangen.
- (4) Mitarbeiter der Landesmedienanstalt, die von dieser mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Betriebs- und Geschäftsräume des Veranstalters und der an ihm unmittelbar oder mittelbar Beteiligten betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt. Durchsuchungen können nach Maßgabe des § 22 Abs. 7 und 8 RStV vorgenommen werden.
- (5) Die zur Erteilung einer Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (6) Die Landesmedienanstalt fordert die Auskunft schriftlich an; dasselbe gilt für die Anordnung der Prüfung und der Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen. Dabei sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens, der Einsichtnahme oder der Prüfung zu bestimmen.
- (7) Die erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landesmedienanstalt nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag übertragen sind, verwendet werden. Hinsichtlich der erlangten Kenntnisse und Unterlagen unterliegen die Mitarbeiter der Landesmedienanstalt einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

### § 26 Aufzeichnungspflichten

(1) Der Veranstalter hat das Programm aufzuzeichnen und aufzubewahren. Bei der Sendung einer Aufzeichnung oder eines Films kann abweichend von Satz 1 die Aufzeichnung oder der Film aufbewahrt werden.

- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden nach zwei Monaten ab dem Tag der Verbreitung des Programms. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.
- (3) Der Landesmedienanstalt sind innerhalb der Fristen des Absatzes 2 Aufzeichnungen und Filme auf Verlangen kostenlos zu übermitteln.
- (4) Wer schriftlich glaubhaft macht, durch eine Sendung in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Veranstalter verlangen, dass ihm Einsicht in das aufgezeichnete Programm oder in den Film ermöglicht wird. Auf seine Kosten sind ihm eine Abschrift oder eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

### § 27 Gegendarstellung

- (1) Ist in einer Sendung eine Tatsachenbehauptung aufgestellt worden, so kann die betroffene Person oder Stelle die Verbreitung einer Gegendarstellung zu dieser Behauptung verlangen. Die Gegendarstellung muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Sendung, verlangt werden. Sie bedarf der Schriftform, muss die beanstandete Sendung bezeichnen und sich auf tatsächliche Angaben beschränken, darf keinen strafbaren Inhalt haben und muss von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Der Anspruch auf Gegendarstellung richtet sich gegen den Veranstalter der beanstandeten Sendung. Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Satz 2 gilt nicht, wenn sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung richtet, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist.
- (3) Eine Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung der Gegendarstellung hat.
- (4) Die Verbreitung der Gegendarstellung hat unverzüglich ohne Zusätze oder Weglassungen, in der gleichen Programmsparte und zu einer gleichwertigen Sendezeit wie die Verbreitung der beanstandeten Sendung zu erfolgen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden und hat sich auf tatsächliche Angaben zu beschränken.
- (5) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, dass der Veranstalter in Form des Absatzes 4 eine Gegendarstellung verbreitet. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(6) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes und der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

### § 28 Verlautbarungsrecht

Die Veranstalter eines Rundfunkprogramms haben der Bundesregierung sowie der Landesregierung in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unverzüglich die erforderliche Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist. Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

#### § 29 Sendezeit für Dritte

- (1) Politische Parteien und sonstige politische Vereinigungen erhalten während ihrer Beteiligung an den Bundestagswahlen, an den Wahlen zum Thüringer Landtag und an den Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes. Satz 1 gilt nicht für Bürgermedien.
- (2) Für den Inhalt der Sendung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit zur Verfügung gestellt worden ist.

### Vierter Abschnitt Formen und Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 30 Finanzierung des privaten Rundfunks

- (1) Private Rundfunkprogramme können nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags finanziert werden.
- (2) Nicht kommerzielle Rundfunkangebote nach Maßgabe dieses Gesetzes finanzieren sich ausschließlich durch Spenden, aus eigenen Mitteln oder durch sonstige Einnahmen. Als sonstige Einnahmen können hierbei insbesondere die Förderungen aus Mitteln des zusätzlichen Anteils an dem Rundfunkbeitrag nach § 40 RStV verwendet werden.
- (3) Für die Finanzierung des Ereignis- und Einrichtungsrundfunks nach § 31 gilt grundsätzlich die Regelung des Absatzes 1.
- (4) Wird ein Rundfunkprogramm nach Absatz 1 auch durch Spenden finanziert, so ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass der Spender keinen Einfluss auf das Rundfunkprogramm ausüben kann. Der Veranstalter hat Spenden einer Person oder einer Personenvereinigung, die einzeln oder in der Summe in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spenden der

Landesmedienanstalt mitzuteilen. Einzelheiten regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

- (5) Für in Thüringen zugelassene regionale und lokale Fernsehprogramme finden § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3, § 45 Abs. 1 und § 45a Abs. 1 Satz 1 RStV keine Anwendung.
- (6) Werden für Rundfunkprogramme oder Sendungen beim Teilnehmer Entgelte erhoben, ist den Teilnehmern vor dem Empfang des Programms oder dem Beginn der Sendung die Höhe des Entgelts anzukündigen. Ist in Rundfunkprogrammen oder Sendungen nach Satz 1 Werbung enthalten, ist der Teilnehmer in der Ankündigung auch hierauf hinzuweisen.

### § 31 Ereignis- und Einrichtungsrundfunk

- (1) Die Landesmedienanstalt kann für Sendungen, die
- im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden (Ereignisrundfunk) oder
- für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen (Einrichtungsrundfunk), ein vereinfachtes Verfahren nach § 20 Abs. 6 durchführen.
- (2) Die Zulassung lokaler Rundfunkangebote nach Absatz 1 Nr. 1 wird für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung, grundsätzlich für einen Zeitraum von nicht mehr als acht Wochen, erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung für eine länger andauernde öffentliche Veranstaltung mit besonderer Bedeutung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden. Für Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung kann die Zulassung auch über den örtlichen Bereich der öffentlichen Veranstaltung hinaus erteilt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 wird sie für längstens vier Jahre erteilt.
- (3) Der Veranstalter kann mit Zustimmung der Landesmedienanstalt als Rahmenprogramme ortsüblich nicht empfangbare werbefreie Programme übernehmen, sofern dies dem Charakter des Ereignis- oder Einrichtungsrundfunks nicht widerspricht.
- (4) Das Nähere zum Ereignis- und Einrichtungsrundfunk regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

#### Fünfter Abschnitt Bürgermedien

#### § 32 Bürgermedien

(1) Bürgermedien sind nichtkommerzielle Angebote, deren Aufgaben insbesondere die Medienbildung und die Vermittlung lokaler und regionaler Informationen sind. Dabei gewährleisten sie den Bürgern einen chancengleichen Zugang zu diesen Angeboten. Bürgermedien sollen

die Bürger zu einem reflektierten und professionalisierten Umgang mit Medien bewegen. Sie sollen Einzelpersonen und gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Institutionen, die nicht Rundfunkveranstalter oder über eine Gesellschaft an einem Medienunternehmen beteiligt sind, Gelegenheit geben, eigene Beiträge herzustellen und zu verbreiten.

- (2) Bürgermedien sind insbesondere das Medienbildungszentrum (§ 33) sowie Bürgerradios und Bürgerfernsehen (§ 34).
- (3) Bürgermedien können auf ihren Übertragungskapazitäten mit Zustimmung der Landesmedienanstalt als Rahmenprogramme ortsüblich nicht empfangbare werbefreie Programme übernehmen, sofern sie dem Charakter der Bürgermedien nicht widersprechen. Darüber hinaus sind im begrenzten Umfang Sendungen und Beiträge untereinander austauschbar.
- (4) Der Betreiber einer Kabelanlage oder einer Plattform mit einer Kapazität von mehr als 15 Kanälen, an die mehr als 1.000 Haushalte angeschlossen sind, stellt auf Verlangen der Landesmedienanstalt unentgeltlich die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die analoge und digitale Verbreitung sämtlicher für das Verbreitungsgebiet oder Teile des Verbreitungsgebietes der Kabelanlage oder der Plattform bestimmter Bürgermedien zur Verfügung. Teilnetze von Kabelanlagen oder Plattformen, deren Angebot nicht regionalisierbar ist, zählen bei der Berechnung der angeschlossenen Haushalte als Bestandteil der jeweiligen Kabelanlage oder Plattform. Im Fall des ausschließlichen Plattformbetriebs entfällt die Verpflichtung zur Bereitstellung von Kapazitäten für die analoge Verbreitung.

### § 33 Medienbildungszentrum

- (1) Die Landesmedienanstalt richtet zur Vermittlung von Medienbildung ein Medienbildungszentrum in eigener Trägerschaft ein. Medienbildung umfasst die Vermittlung eines analytisch-kritischen Verständnisses der Funktion und Wirkungsweisen der Medien in unserer Gesellschaft, von kreativen und praktischen Medienkompetenzen und der Fähigkeit zur Reflexion von Medienerfahrungen sowie ein dazu erforderliches Verantwortungsbewusstsein.
- (2) Das Medienbildungszentrum hat insbesondere den Auftrag, Medienprojekte zu initiieren, anzuleiten und zu realisieren. Darüber hinaus sollen Qualifizierungs-, Serviceund Professionalisierungsmaßnahmen im Umgang mit Medien angeboten werden. Dabei sind Zielgruppen aller gesellschaftlichen Gruppen und Generationen anzusprechen und neue Medientechnologien zu berücksichtigen. Darüber hinaus führt das Medienbildungszentrum Projekte mit Pilotcharakter durch.
- (3) Das Medienbildungszentrum kann die Ergebnisse der Projekte nach Absatz 2 in geeigneter Weise verbreiten, insbesondere über die Verbreitungswege der Bürgerradios und des Bürgerfernsehens.

(4) Das Medienbildungszentrum arbeitet mit Bürgerradios und Bürgerfernsehen zusammen und kann an seinen Standorten unterschiedliche Schwerpunkte setzen.

### § 34 Bürgerradio und Bürgerfernsehen, Bürgermedien-Satzung

- (1) Bürgerradios und Bürgerfernsehen haben einen publizistischen Auftrag zu lokaler und regionaler Information. Darüber hinaus bieten sie offene Sendeflächen, die von Bürgern in eigener Verantwortung genutzt werden können. Die Zulassung enthält Vorgaben zu den zugangsoffenen Sendezeiten. Diese Vorgaben haben zugangsoffene Sendezeiten von mindestens 14 Stunden pro Woche vorzusehen. Des Weiteren sollen Bürgerradios und Bürgerfernsehen sowohl in Zusammenarbeit mit dem Medienbildungszentrum als auch eigenständig medienpädagogische Angebote unterbreiten, die insbesondere der Nachwuchsförderung und einem reflektierten und professionalisierten Umgang mit Medien dienen.
- (2) Wer Bürgerradio oder Bürgerfernsehen veranstalten will, bedarf einer Zulassung der Landesmedienanstalt. Für die Zulassung gelten die Regelungen des Zweiten Abschnitts. § 20 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Zulassung erhalten sollen grundsätzlich zum Zweck der Veranstaltung von Bürgerradio oder Bürgerfernsehen gegründete, nichtwirtschaftliche, eingetragene Vereine. Die Zulassung wird für die Dauer von bis zu vier Jahren erteilt. Verlängerungen sind möglich.
- (4) Die Landesmedienanstalt unterstützt Bürgerradios und Bürgerfernsehen unter Berücksichtigung lokaler Initiativen sowie unter Beachtung regionaler und struktureller Gegebenheiten im Rahmen ihrer haushaltsmäßigen Möglichkeiten.
- (5) Entscheidungen über die Trägerschaft an Offenen Kanälen und Zulassungen von Nichtkommerziellen Lokalradios sowie entsprechende Kapazitätszuweisungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, gelten für ihre bisherige Laufzeit weiter; die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.
- (6) Das Nähere zu den Bürgermedien regelt die Landesmedienanstalt durch Satzung.

### Sechster Abschnitt Kabelbelegung, Plattformen

§ 35 Grundsätze der Kabelbelegung

(1) Die Gesamtheit der in einer Kabelanlage verbreiteten Rundfunkprogramme muss die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in möglichster Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringen und auf diese Weise umfassende Information geben.

- (2) Bundesweit herangeführte Rundfunkprogramme, die im Herkunftsland in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, dürfen in Kabelanlagen weiterverbreitet werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen. Rundfunkprogramme, die weiterverbreitet werden, sind inhaltlich und technisch unverändert, vollständig und zeitgleich zu verbreiten.
- (3) Private Betreiber von Kabelanlagen haben lokale Fernsehprogramme sowie Bürgerradios und Bürgerfernsehen auf eigene Kosten aus dem jeweils vorgesehenen Verbreitungsgebiet an ihre Kabelanlage heranzuführen, sofern eine Heranführung an die Kabelanlage innerhalb des jeweils vorgesehenen Verbreitungsgebietes nicht erfolgt.

### § 36 Rangfolge bei analogen Rundfunkprogrammen

- (1) Werden Rundfunkprogramme durch Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik verbreitet oder weiterverbreitet, so hat der Betreiber der Kabelanlage die Rundfunkprogramme in folgender Rangfolge den Kabelanschlüssen zuzuführen:
- die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Grundversorgung des Landes dienenden Rundfunkprogramme einschließlich der Gemeinschaftsprogramme "3sat", "arte - Der Europäische Kulturkanal", "PHOENIX - Der Ereignisund Dokumentationskanal" und "KI.KA - Der Kinderkanal" nach § 11b Abs. 4 des RStV,
- die im Bereich der Kabelanlage terrestrisch empfangbaren Rundfunkprogramme, die sonstigen von der Landesmedienanstalt zugelassenen Programme sowie die weiteren für das Land gesetzlich bestimmten Programme,
- 3. Pilotprojekte im Sinne dieses Gesetzes,
- die Bürgermedien, soweit diesen nicht bereits nach § 32 Abs. 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt wurden,
- 5. die sonstigen herangeführten Programme und mindestens ein Teleshoppingkanal; reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, sind bei der Weiterverbreitung unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Bedingungen für den Empfang primär solche Programme, Teleshoppingkanäle und Telemedien einzuspeisen, die zu einer größtmöglichen Vielfalt beitragen und vielfältige Meinungen und Informationswünsche zur Geltung bringen; ferner ist bei der Weiterverbreitung die Nachfrage der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen; im Übrigen gelten die Auswahlgrundsätze des § 22 entsprechend.
- (2) Der Betreiber einer analogen Kabelanlage hat sicherzustellen, dass Entgelte für die Programme nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gegenüber der Landesmedienanstalt offen gelegt werden; Entgelte und Tarife für die Programme sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können. Versichert ein Veranstalter regionaler oder lokaler Programme gegenüber der Landesmedienanstalt glaubhaft, dass der Betreiber einer Kabelanlage höhere Entgelte von ihm fordert, als nach Satz 1 Halbsatz 2 zulässig, kann die Landesmedienanstalt von dem Betrei-

ber der Kabelanlage verlangen, dass er seine Einnahmen durch Einspeisungsentgelte für die jeweiligen Lizenznehmer nachweist.

- (3) Die Kabelanlage ist so einzurichten, dass jeder Inhaber eines Anschlusses in der Lage ist, zunächst die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Programme zu empfangen.
- (4) Haben Kanäle einer Kabelanlage eine unterschiedliche Reichweite, soll Absatz 1 für die Belegung der Kanäle entsprechend angewendet werden.
- (5) Programme nach Absatz 1, die sich bei sonst gleichen Inhalten nur in einem zeitlich geringen Umfang unterscheiden, werden bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nur mit dem Programm zugeführt, das für das von der Kabelanlage versorgte Gebiet bestimmt ist.
- (6) Wird ein Rundfunkprogramm über Satellit und über terrestrische Sender verbreitet, sind die Programmsignale des Satelliten bei begrenzter Kapazität der Kabelanlage nicht weiterzuverbreiten, wenn das Programm im Bereich der Kabelanlage terrestrisch empfangbar ist.
- (7) Die Landesmedienanstalt erlässt durch Satzung unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Kabelnetzbetreiber einen Kabelbelegungsplan, der für vergleichbare Kabelanlagen die Belegung der Kabelkanäle festlegt. Der Kabelbelegungsplan ist im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 oder gegen den Kabelbelegungsplan nach Satz 1, kann die Landesmedienanstalt ihm gegenüber die diesen Bestimmungen entsprechende Belegung anordnen.

### § 37 Plattformen, Umstellung von analoger auf digitale Übertragung und Netzneutralität

- (1) Für Plattformen gelten § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 bis 12 sowie die §§ 52 bis 52f RStV entsprechend.
- (2) Der Betreiber einer Kabelanlage kann mit Einwilligung der Landesmedienanstalt und nach vorheriger Abstimmung mit dem Programmanbieter oder Anbieter vergleichbarer Telemedien im Rahmen des § 36 Abs. 1 Nr. 5 analoge Kanäle digitalisieren. Vor ihrer Entscheidung hat die Landesmedienanstalt die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien analog übertragen werden, anzuhören, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Sie erteilt die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungsvielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien insgesamt gewahrt sind. Sie soll angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter und Anbieter setzen.
- (3) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze sowie natürliche oder juristische Personen, die den Zugang zu solchen Netzen vermitteln, dürfen Rundfunk und Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder nicht zugunsten anderer Datenübertragungen blockieren, verlangsamen oder anderweitig behindern. Insbesondere ist es unzu-

lässig, die Übertragung von Rundfunk und Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder besonderen Preisanforderungen zu unterwerfen. Bei Vereinbarungen über Datenvolumina und -geschwindigkeiten dürfen bestimmte Inhalte, Dienste oder Anwendungen nicht aus dem Volumenverbrauch herausgerechnet oder nach Verbrauch des vereinbarten Datenvolumens von einer Drosselung ausgenommen werden.

### § 38 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer eine Kabelanlage oder Plattform betreibt, hat dies der Landesmedienanstalt innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Angabe der Zahl der verfügbaren Kanäle, der Zahl der angeschlossenen Wohneinheiten und der Kabelbelegung oder Plattformbelegung anzuzeigen. Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb einer Kabelanlage oder Plattform aufnimmt, hat dies der Landesmedienanstalt vor Inbetriebnahme mit den gleichen Angaben anzuzeigen. Änderungen sind der Landesmedienanstalt unverzüglich mitzuteilen; für Änderungen der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten genügt eine halbjährliche Anzeige.
- (2) Der Veranstalter eines Programms und der Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform sind verpflichtet, der Landesmedienanstalt unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Veranstalter eines Programms hat sicherzustellen, dass er der Landesmedienanstalt Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Sendungen bis zu zwei Monate ab dem Tag ihrer Verbreitung zugänglich machen kann. Er hat diese Aufzeichnungen auf Anforderung auf seine Kosten unverzüglich zu übermitteln.

### § 39 Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalt regelt durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts. Dabei ist die Bedeutung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

#### Siebter Abschnitt Landesmedienanstalt

### § 40 Rechtsform und Organe

- (1) Die Landesmedienanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt. Die Versammlung der Landesmedienanstalt kann den Sitz durch Beschluss ändern.
- (2) Die Landesmedienanstalt ist unabhängig und hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Organe der Landesmedienanstalt sind
- 1. die Versammlung und
- 2. der Direktor.

(4) Amtliche Mitteilungen und die Satzungen der Landesmedienanstalt werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Insoweit wird dem Grundsatz der öffentlichen Bekanntmachung entsprochen. Im Einzelfall kann aus Kostengründen dabei auf eine vollständige Bekanntmachung der Texte im Internetangebot der Thüringer Landesmedienanstalt verwiesen werden.

### § 41 Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt

- (1) Die Landesmedienanstalt nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie sorgt für deren Durchführung und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Dabei hat sie auch beratend und vermittelnd tätig zu sein.
- (2) Aufgaben und Befugnisse der Landesmedienanstalt sind insbesondere:
- die Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern und die Aufhebung der Zulassung durch Rücknahme oder Widerruf,
- die Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter, Telemedienanbieter, Kabelanlagenbetreiber und Plattformanbieter,
- die Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, des Rundfunkstaatsvertrags und der Regelungen des Zulassungsbescheids sowie die Überwachung der Einhaltung der Programmgrundsätze, insbesondere der Aufnahme eines angemessenen Wortanteils in die Programme der Hörfunkprogramme privater Veranstalter,
- die Begleitung und Unterstützung bei der Verwirklichung sowie die Weiterentwicklung eines vielfältigen Angebots an Bürgermedien,
- die Planung, Hilfestellung und Unterstützung bei der Durchführung und Zulassung von Pilotprojekten zur Förderung und Entwicklung neuartiger Techniken der Rundfunkübertragung und neuartiger Programmformen
- die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen zur Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Telemedien in Kabelanlagen und Plattformen,
- 7. die Unterstützung der Medienforschung,
- 8. die Förderung von Projekten im Einrichtungsrundfunk,
- die F\u00f6rderung der technisch gebotenen Infrastruktur unter Beachtung der Frist des \u00a7 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags,
- 10. die Durchführung und Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Vermittlung von Medienbildung,
- 11. die Unterstützung der Entwicklung des Medienstandorts Thüringen mit seinen spezifischen Schwerpunkten, insbesondere durch Förderung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen zur Vernetzung, Beratung und Weiterbildung von Medienschaffenden in Thüringen,
- 12. die Zusammenarbeit mit den Medienanstalten der Länder, insbesondere den mitteldeutschen Landesmedienanstalten, im Rahmen eines Arbeitskreises zur Stärkung der Bedeutung Mitteldeutschlands als länderübergreifender Medienraum.

#### § 42

### Zusammensetzung und Amtszeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung vertritt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Interessen der Allgemeinheit. Zur Anstaltsversammlung entsenden je einen Vertreter:
- 1. die evangelischen Kirchen,
- 2. die katholische Kirche,
- 3. die jüdischen Gemeinden,
- 4. die Familienverbände,
- 5. die Arbeitgeberverbände,
- 6. die Handwerkerverbände,
- 7. die Bauernverbände,
- 8. die Verbände der Opfer des Stalinismus,
- die Verbände der Kriegsopfer, Wehrdienstgeschädigten und Sozialrentner,
- 10. der Bund der Vertriebenen Landesverband Thüringen,
- 11. die Behindertenverbände,
- 12. die Frauenverbände,
- 13. die Jugendverbände,
- 14. die Kulturverbände,
- 15. die Hochschulen,
- 16. der Landessportbund,
- 17. die Verbände der freien Berufe,
- 18. die Verbraucherschutzverbände,
- 19. die Naturschutzverbände,
- 20. die Interessenvertretungen der Migranten und
- der Thüringische Landkreistag und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen.

Die Arbeitnehmerverbände entsenden zwei Vertreter, die verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen angehören. Die Landesregierung entsendet einen Vertreter. Der Versammlung gehört ferner je ein Abgeordneter der im Landtag vertretenen Fraktionen an.

- (2) In die Versammlung darf nicht entsandt werden, wer
- wegen fehlender Eignung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes nicht in den öffentlichen Dienst des Landes aufgenommen werden könnte,
- Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
- Anbieter eines privaten Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Arbeitsoder Dienstverhältnis steht, von ihnen in sonstiger Weise abhängig oder an ihnen wesentlich beteiligt ist oder
- 4. seinen Lebensmittelpunkt nicht in Thüringen hat.
- (3) Für die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 20 genannten Organisationen und Gruppen entsenden die jeweiligen Landesverbände oder -vereinigungen die Vertreter. Kommt es in einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 21 entsendungsberechtigten Organisation oder Gruppe zu keiner Einigung über die zu entsendende Person oder im Fall des Satzes 3 über die zu entsendenden zwei Personen, können der Landesmedienanstalt mehrere Personen benannt werden. Kommt es auch nach einer nochmaligen Aufforderung mit Fristsetzung zu keiner Einigung, wählt die Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus den fristgerecht Benannten den oder die Vertreter.
- (4) Bei der Benennung der Mitglieder der Versammlung ist auf eine angemessene Berücksichtigung von Frauen hin-

zuwirken. Die Mitglieder der Versammlung wählen, wenn sich unter ihnen nicht schon zehn Frauen befinden, im Benehmen mit den Frauenorganisationen mit einfacher Mehrheit so viele weibliche Mitglieder hinzu, dass der Versammlung insgesamt zehn Frauen angehören.

- (5) Der Vorsitzende der Versammlung stellt die ordnungsgemäße Entsendung der Mitglieder der Versammlung fest.
- (6) Die Mitglieder der Versammlung werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Die Amtszeit beginnt mit der ersten Sitzung der Versammlung. Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit fordert die Landesmedienanstalt die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 21 und Satz 3 entsendungsberechtigten Organisationen oder Gruppen auf, einen Vertreter für die neue Amtszeit zu entsenden und der Landesmedienanstalt nach Maßgabe des Absatzes 3 zu benennen. Sie hat dies im Thüringer Staatsanzeiger und in sonstiger Weise landesweit bekannt zu machen. Zur Entsendung der Vertreter des Landtags wendet sich die Landesmedienanstalt an den Präsidenten des Landtags und an die oberste Landesbehörde zur Entsendung eines Vertreters der Landesregierung.
- (7) Die Mitglieder der Versammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung und auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Mitglieder der Versammlung und ehemalige Mitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Landesmedienanstalt bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, soweit diese nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (8) Wenn ein Mitglied der Versammlung dem ihn entsendenden Landesverband, der Landesvereinigung oder dem Landtag nicht mehr angehört, scheidet es aus der Versammlung aus und es ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu entsenden. Gleiches gilt für den Fall, dass die ein Entsendungsverbot rechtfertigenden Voraussetzungen nachträglich bekannt werden oder eintreten.

### § 43 Beschlüsse, Versammlungsvorstand

- (1) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands eingeladen ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.
- (2) Solange und soweit Mitglieder in die Versammlung nicht entsandt werden, verringert sich deren Mitgliederzahl entsprechend.
- (3) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter (Versammlungsvorstand). Die Versammlung kann

den Versammlungsvorstand um maximal zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ausschussvorsitzenden erweitern. Der Versammlungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

# § 44 Zuständigkeit der Versammlung und des Versammlungsvorstands

- (1) Die Versammlung ist zuständig,
- über die Zulassung, deren Widerruf oder Rücknahme zu entscheiden,
- den Direktor der Landesmedienanstalt zu wählen, abzuberufen und seine Vergütung festzulegen,
- die Satzung über die innere Ordnung der Landesmedienanstalt zu erlassen; die Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
- Gebühren für Amtshandlungen und die Erstattung von Auslagen durch Satzung zu regeln,
- den jährlichen Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu verabschieden, den Finanzplan aufzustellen und dem Direktor Entlastung zu erteilen.
- den Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalt zu bestimmen,
- 7. für die Vergabe von Gutachten zur Medienforschung,
- für die Feststellung, dass eine Zulassung wegen wiederholter Rechtsverstöße nicht verlängert wird (§ 15 Abs. 1 Satz 6),
- 9. das Nähere zu den vereinfachten Verfahrensvorschriften für Ereignis- und Einrichtungsrundfunk, Pilotprojekte sowie Bürgerradio und Bürgerfernsehen (§ 20 Abs. 6) durch Satzung zu regeln.
- für die Überwachung der Programmgrundsätze nach § 3,
- für die Feststellung, ob die Anforderungen an die Meinungsvielfalt durch die Gesamtheit der in einem Verbreitungsgebiet verbreiteten Rundfunkprogramme erfüllt sind (§ 9),
- 12. über die Vertretung wesentlicher Meinungen im Programmbeirat zu entscheiden (§ 9 Abs. 2),
- das N\u00e4here zum Ereignis- und Einrichtungsrundfunk (\u00e4 31) durch Satzung zu regeln,
- 14. das Nähere zu den Bürgermedien durch Satzung zu regeln (§ 34 Abs. 6),
- 15. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen zu untersagen (§ 51b Abs. 2 Satz 4 RStV),
- 16. für die Festlegung des Sitzes der Landesmedienanstalt (§ 40 Abs. 1 Satz 2) sowie
- 17. die Aufwandsentschädigung ihrer Mitglieder zu regeln (§ 42 Abs. 7 Satz 2); als Aufwandsentschädigung kann ein Betrag bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rundfunkrats des Mitteldeutschen Rundfunks festgesetzt werden; bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung sind das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die finanzielle Gesamtsituation der Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.
- (2) Der Versammlungsvorstand überwacht die Geschäftsführung des Direktors und berichtet darüber der Versammlung. Der Zustimmung des Versammlungsvorstands bedürfen insbesondere folgende Geschäfte des Direktors:

- die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten der Landesmedienanstalt in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen, sowie die Bestellung des Vertreters nach § 46 Abs. 3 und
- Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 50.000 Euro.

Der Versammlungsvorstand kann zu den Vorlagen des Direktors an die Versammlung gesondert Stellung nehmen.

- (3) Der Zustimmung der Versammlung bedürfen folgende Geschäfte des Direktors:
- der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken,
- Verträge mit einem Gesamtaufwand von mehr als 100.000 Euro und
- 3. über- und außerplanmäßige Ausgaben.

#### § 45 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung setzt die Versammlung folgende ständige Ausschüsse ein:
- 1. den Programm- und Jugendschutzausschuss,
- 2. den Haushaltsausschuss,
- 3. den Rechtsausschuss,
- 4. den Technikausschuss und
- 5. den Ausschuss für Bürgermedien und Medienbildung. Die Versammlung kann weitere Ausschüsse bilden. Sie wählt für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Ausschüsse und den jeweiligen Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen der Versammlungsmitglieder.
- (2) Die Versammlung kann den Haushaltsausschuss ermächtigen, zwischen ihren Sitzungen die der Versammlung nach § 44 Abs. 3 obliegenden Entscheidungen zu treffen.
- (3) Das Nähere regelt die Versammlung durch Satzung, hierbei sind insbesondere die Programmbeobachtung und Aspekte des Jugendschutzes zu berücksichtigen.

#### § 46 Wahl des Direktors

- (1) Der Direktor wird von der Versammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach Ausschreibung der zu besetzenden Stelle auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er soll Erfahrungen im Medienbereich sowie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare, ihn zur Leitung der Landesmedienanstalt befähigende Ausbildung haben. Er ist hauptamtlich tätig. Der Direktor soll seinen Lebensmittelpunkt in Thüringen haben.
- (2) Der Vorsitzende der Versammlung schließt den Dienstvertrag mit dem Direktor ab und vertritt die Landesmedienanstalt gegenüber dem Direktor gerichtlich und außergerichtlich. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Direktor die Geschäfte bis zur Ernennung des neuen Direktors fort; das Dienstverhältnis besteht solange weiter.
- (3) Der Direktor bestellt einen Bediensteten der Landesmedienanstalt zu seinem Vertreter.

(4) Der Direktor kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

#### § 47 Unvereinbarkeiten

Zum Direktor der Landesmedienanstalt kann nicht gewählt werden, wer

- wegen fehlender Eignung im Sinne des § 6 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes nicht in den öffentlichen Dienst des Landes aufgenommen werden könnte,
- der gesetzgebenden K\u00f6rperschaft oder der Regierung des Bundes oder eines Landes angeh\u00f6rt,
- Mitglied eines Organs, Bediensteter oder ständig freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist oder
- Anbieter eines Rundfunkprogramms oder Betreiber einer Kabelanlage ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist.

#### § 48 Zuständigkeit des Direktors

- (1) Der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung zugewiesen sind. Er vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Direktor ist insbesondere zuständig,
- Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und auszuführen.
- über Aufsichtsmaßnahmen und die Behandlung von Beschwerden zu entscheiden,
- den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht der Landesmedienanstalt aufzustellen,
- die Bediensteten der Landesmedienanstalt einzustellen, höherzugruppieren, zu entlassen und die Dienstaufsicht wahrzunehmen,
- für die Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten, insbesondere mit den Landesmedienanstalten der Länder Sachsen-Anhalt und Sachsen, und
- im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung, im Verhinderungsfall mit einem seiner Stellvertreter, dringliche unaufschiebbare Anordnungen zu erlassen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle der Versammlung zu besorgen; die Versammlung ist davon unverzüglich zu unterrichten.

#### § 49 Bedienstete der Landesmedienanstalt

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Landesmedienanstalt, mit Ausnahme der Eingruppierung des Direktors, bestimmen sich nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes geltenden Rechts- und Tarifvorschriften. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muss derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen.
- (2) Die vorhandenen Stellen sind nach Art und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen.

### § 50 Finanzierung der Landesmedienanstalt

- (1) Die Landesmedienanstalt erhebt aufgrund einer von ihr zu erlassenden Gebührensatzung für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Landesmedienanstalt deckt ihren Finanzbedarf aus dem Anteil an dem Rundfunkbeitrag nach § 40 RStV.
- (3) Die Landesmedienanstalt verwendet den Anteil nach Absatz 2 zur Finanzierung ihrer Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen, zur Förderung der technischen Versorgung des gesamten Landes, zur Förderung lokaler, nicht kommerzieller Rundfunkangebote nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und von Medienbildungs-Projekten einschließlich entsprechender Qualifizierungs-, Service- und Professionalisierungsmaßnahmen im Umgang mit Medien im Sinne des § 33 Abs. 2 sowie entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 10 und 11.
- (4) Soweit die Landesmedienanstalt den Anteil an dem Rundfunkbeitrag nach § 40 RStV entsprechend den Absätzen 1 bis 3 nicht in Anspruch nimmt, steht er dem Landesfunkhaus Thüringen im MDR zu. Diese Mittel werden nach Maßgabe der Entscheidungen der Mitglieder des Rundfunkrats des Landes für rundfunkspezifische Maßnahmen zur Förderung und Darstellung des Medienstandorts Thüringen unter besonderer Berücksichtigung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen verwendet. Ferner sollen die Mittel auch für Kinder- und Jugendfilmförderung sowie für Kinder- und Jugendprojekte mittels neuer Medientechnologien eingesetzt werden. Darüber hinaus können die Mittel zur Ausweitung der Darbietungen des MDR im Hörfunk und Fernsehen von in Thüringen veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Konzerten, Opern und Schauspielen verwendet werden. Der MDR veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger für jedes Kalenderjahr einen Bericht, aus dem hervorgeht, für welche Projekte und in welcher Höhe diese Mittel verwendet wurden.

### § 51 Wirtschaftsführung, Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Die Landesmedienanstalt ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach § 105 der Landeshaushaltsordnung. Der Haushaltsplan der Landesmedienanstalt bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung gewahrt sind.
- (2) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesmedienanstalt. Der Prüfungsbericht ist der Landesmedienanstalt und der obersten Landesbehörde zuzuleiten. Der Rechnungshof kann das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Finanzierung der Landes-

medienanstalt von Bedeutung ist, in Bemerkungen für den Landtag zusammenfassen.

- (3) Die Landesmedienanstalt erstellt jährlich einen Geschäftsbericht. Er ist der obersten Landesbehörde vorzulegen.
- (4) Der Haushaltsplan kann die Bildung von angemessenen Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können. Grund, Ansammlungshöhe und -zeitraum jeder Rücklage sind im Haushaltsplan anzugeben.

### § 52 Rechtsaufsicht

- (1) Die Landesmedienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde.
- (2) Die Landesmedienanstalt hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Vertreter zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Landesmedienanstalt übermittelt der obersten Landesbehörde Abdrucke aller Bescheide über die Erteilung, Verlängerung, Änderung oder Ablehnung einer Zulassung.
- (3) Die oberste Landesbehörde ist berechtigt, die Landesmedienanstalt durch schriftliche Mitteilung auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinzuweisen, die dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, und sie aufzufordern, die Rechtsverletzungen zu beseitigen. Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, weist die oberste Landesbehörde die Landesmedienanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist im Einzelnen festgelegte Maßnahmen auf deren Kosten durchzuführen. Kommt die Landesmedienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, kann die oberste Landesbehörde die Anordnung anstelle der Landesmedienanstalt selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.

### Dritter Teil Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 53 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 als Veranstalter entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 in einem landesweiten Hörfunkvollprogramm einen angemessenen Anteil journalistisch bearbeiteter Informationsbeiträge insbesondere aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Kultur, wiederholt und nachhaltig unterschreitet.

- als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur entgegen § 4 Abs. 1 der Verpflichtung zur Angabe des Veranstalters nicht nachkommt,
- den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 oder 2 über die Benennung des verantwortlichen Redakteurs und die Festlegung seines Verantwortungsbereichs zuwiderhandelt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk ohne Zulassung veranstaltet,
- als Träger der technischen Übertragungseinrichtung Rundfunksendungen oder Rundfunkprogramme verbreitet, nachdem die Landesmedienanstalt nach § 7 Abs. 2 die Verbreitung untersagt hat,
- entgegen § 12 Abs. 3 sowie § 14 Abs. 2 Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,
- 7. als Veranstalter einer Informationspflicht nach § 25 Abs. 2 Satz 1 oder 2 nicht nachkommt,
- seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 26 Abs. 1 und 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
- 9. als Veranstalter entgegen § 30
  - a) die Höhe des Entgelts nicht ankündigt (Absatz 6 Satz 1) oder
  - b) in der Ankündigung nicht auf die in dem Rundfunkprogramm oder der Sendung enthaltene Werbung hinweist (Absatz 6 Satz 2),
- entgegen der Rangfolge nach § 36 Abs. 1 und 3 bis 6 die Kanäle belegt,
- als Betreiber einer analogen Kabelanlage entgegen § 36 Abs. 2 die Entgelte der Programme nicht offenlegt,
- 12. als Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform die Anzeigen und Änderungsmitteilungen nach § 38 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig vornimmt,
- 13. als Veranstalter eines herangeführten Programms oder als Betreiber einer Kabelanlage oder Plattform
  - a) entgegen § 38 Abs. 2 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder
  - entgegen § 38 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt. Über die Einleitung eines Verfahrens hat die Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach entsprechenden Bestimmungen in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.
- (4) Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekannt-

gabe sind durch die Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt nach sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.

### § 54 Übergangsbestimmung

Zulassungen und Kapazitätszuweisungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, gelten für ihre bisherige Laufzeit weiter; die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Rücknahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bleibt unberührt.

### § 55 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 56 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Landesmediengesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBI. S. 117), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBI. S. 219), außer Kraft.

Erfurt, den 15. Juli 2014 Die Präsidentin des Landtags Birgit Diezel

# Thüringer Gesetz über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Thüringer Patientenmobilitätsgesetz - ThürPatMobG -)<sup>(1)</sup> Vom 15. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient der Erleichterung des Zugangs zu einer sicheren und hochwertigen grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wobei die nationalen Zuständigkeiten bei der Organisation und der Erbringung der Gesundheitsleistungen uneingeschränkt geachtet werden.
- (2) Dieses Gesetz gilt für jegliche Gesundheitsversorgung von Patienten, unabhängig davon, wie diese organisiert, erbracht oder finanziert wird.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für:
- Dienstleistungen im Bereich der Langzeitpflege, deren Ziel darin besteht, Personen zu unterstützen, die auf Hilfe bei routinemäßigen, alltäglichen Verrichtungen angewiesen sind,
- die Zuteilung von und den Zugang zu Organen zum Zwecke der Organtransplantation und
- öffentliche Impfprogramme gegen Infektionskrankheiten, die ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates dienen und die mit gezielten Planungs- und Durchführungsmaßnahmen verbunden sind; Kapitel IV der Richtlinie 2011/24/EU bleibt hiervon unberührt.

### § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gesundheitsdienstleister im Sinne dieses Gesetzes sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die rechtmäßig auf Basis einer Berufserlaubnis planbare Gesundheitsdienstleistungen entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patienten erbringen, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen. Gesundheitsdienstleistungen sind alle medizinisch indizierten Leistungen. Sie beinhalten auch die Verschreibung, Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten.
- (2) Angehörige der Gesundheitsberufe sind Ärzte, Gesundheits- und Krankenpfleger, Zahnärzte, Hebammen oder Apotheker oder andere Fachkräfte, die im Gesundheitsbereich Tätigkeiten ausüben, die einem reglementierten Beruf im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; 2007 L 271 S. 18; 2008 L 93 S. 28; 2009 L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung vorbehalten sind, oder Personen, die nach den Vorschriften des Bundes und der Länder als Angehörige eines reglementierten Gesundheitsberufes gelten.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABI. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

### § 3 Informationspflichten

Gesundheitsdienstleister nach § 2 Abs. 1 stellen einschlägige Informationen bereit, um den jeweiligen Patienten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen. Dies gilt auch in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit ihrer erbrachten Gesundheitsversorgung. Sie stellen ferner klare Rechnungen und klare Preisinformationen sowie Informationen über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereit.

### § 4 Absicherung von Schadensersatzansprüchen

Gesundheitsdienstleister nach § 2 Abs. 1, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen, bedürfen einer Berufshaftpflichtversicherung, einer Garantie oder ähnlichen Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang dem Risiko angemessen ist, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

#### § 5 Binnenmarktinformationssystem

(1) Die Bereitstellung der Informationen nach Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie 2011/24/EU im Binnenmarktinformationssystem sowie Informationen nach Artikel 6 Abs. 3

der Richtlinie 2011/24/EU für die nationale Kontaktstelle für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung obliegt dem Landesverwaltungsamt.

(2) Die Bereitstellung der Informationen hat im Einklang mit den Kapiteln II und III der Richtlinie 2011/24/EU und den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABI. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABI. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) jeweils in der geltenden Fassung sowie dem Grundsatz der Unschuldsvermutung zu erfolgen.

### § 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Juli 2014 Die Präsidentin des Landtags Birgit Diezel

### Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau Vom 15. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 15. April 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Satz 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 15. Juli 2014 Die Präsidentin des Landtags Birgit Diezel

### Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau Vom 15. April 2014

Der Freistaat Sachsen vertreten durch den Ministerpräsidenten

und

der Freistaat Thüringen vertreten durch die Ministerpräsidentin schließen nachstehenden Staatsvertrag:

#### Präambel

Der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen haben die Intensivierung der Zusammenarbeit der Länder beschlossen. Ausgehend von der bereits bestehenden und erfolgreichen Zusammenarbeit der Justizressorts im Bereich Justizvollzug soll eine gemeinsame Justizvollzugsanstalt erbaut und betrieben werden. Ziel ist es, einen modernen, humanen, wirtschaftlichen und sicheren Justizvollzug durch beide Länder zu gewährleisten. Um den Geist des gemeinsamen Betriebs der Justizvollzugsanstalt weiter mit Leben zu erfüllen, werden bei Bau und Betrieb der Anstalt sowohl die wirtschaftlichen als auch die Beschäftigungsinteressen beider Länder gleichberechtigt berücksichtigt. Insbesondere werden, soweit es rechtlich zulässig ist, Ausschreibungen und sonstige Vergabeverfahren für Beschaffungen und Leistungen in beiden Ländern vorgenommen.

### Artikel 1 Allgemeines und Zuständigkeit der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt

- (1) Der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen (Vertragspartner) errichten eine gemeinsame Justizvollzugsanstalt mit 820 Haftplätzen in Zwickau-Marienthal.
- (2) Die gemeinsame Justizvollzugsanstalt dient der Unterbringung männlicher, erwachsener Strafgefangener und Untersuchungsgefangener. Sie ist zuständig für den Gefangenensammeltransport der Vertragspartner.
- (3) In der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt stehen dem Freistaat Sachsen 450 Haftplätze und dem Freistaat Thüringen 370 Haftplätze zur Verfügung (Verteilungsschlüssel).

### Artikel 2 Betrieb und anzuwendendes Landesrecht

- (1) Der Freistaat Sachsen betreibt die gemeinsame Justizvollzugsanstalt. Es gilt das Recht des Justizvollzugs des Freistaats Sachsen, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.
- (2) Die gemeinsame Justizvollzugsanstalt unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Freistaats Sachsen; sie wird vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa wahrgenommen.
- (3) Auf die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt werden, sofern nicht

bundesgesetzliche Vorschriften gelten, die Vorschriften des Freistaats Sachsen angewendet.

# Artikel 3 Planung und Errichtung der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt

- (1) Die Vertragspartner werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel Miteigentümer der Grundstücke, auf denen die gemeinsame Justizvollzugsanstalt errichtet wird.
- (2) Bauherr ist der Freistaat Sachsen. Das Bauwerk wird in Kompaktbauweise in Anlehnung an die Bauweise der Justizvollzugsanstalt Dresden errichtet. Für die Bauplanung und -ausführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die für die Durchführung von Bauaufgaben geltenden Verwaltungsvorschriften des Freistaats Sachsen.
- (3) Die Vertragspartner erstellen einvernehmlich eine quantitative und qualitative Bedarfsanforderung. Diese bedarf der einvernehmlichen haushaltsmäßigen Genehmigung durch die für Finanzen zuständigen Ministerien der Vertragspartner.
- (4) Die haushaltsmäßige Genehmigung der Baubedarfe und nachträglicher Änderungen erfolgt einvernehmlich durch die für Finanzen zuständigen Ministerien der Vertragspartner.
- (5) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags wird eine paritätisch besetzte Baukommission eingerichtet. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

### Artikel 4 Finanzierung der Grunderwerbs-, Bau- und Erstausstattungskosten

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Grunderwerbs, der Bewirtschaftung, die Planungs- und Baukosten und die Kosten der Erstausstattung entsprechend dem Verteilungsschlüssel. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

### Artikel 5 Finanzierung des laufenden Betriebs

- (1) Die Kosten des laufenden Betriebs der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt, einschließlich der Personal-, Bauunterhalts-, Investitionskosten und Kosten für Kleine und Große Baumaßnahmen, tragen die Vertragspartner entsprechend dem Verteilungsschlüssel. Zur Ermittlung der Kosten wird in der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt ein doppisches Verfahren eingeführt.
- (2) Der Freistaat Thüringen leistet seinen Beitrag am Finanzierungsbedarf der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt vierteljährlich an den Freistaat Sachsen. Es erfolgt zwischen den Vertragspartnern ein jährlicher Ausgleich.

- (3) Die doppischen Jahresabschlüsse der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt werden durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Rechte und Befugnisse der Rechnungshöfe der Vertragspartner bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags wird eine Haushaltskommission eingesetzt.
- (5) Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

### Artikel 6 Gemeinsame Vollzugskommission

- (1) Zur Sicherung der Einflussmöglichkeiten der Vertragspartner auf Fragen des laufenden Betriebs der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt einschließlich der Sicherung einer einheitlichen Vollzugsgestaltung wird mit Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalt eine paritätisch besetzte Gemeinsame Vollzugskommission eingerichtet.
- (2) Die Gemeinsame Vollzugskommission hat vier Mitglieder. Sie setzt sich aus je zwei Vertretern der für Justizvollzug zuständigen Ministerien der Vertragspartner zusammen.
- (3) Der Leiter der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Gemeinsame Vollzugskommission regelmäßig und anlassbezogen über den laufenden Betrieb.
- (4) Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

#### Artikel 7 Personal

- (1) Die Bediensteten der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt werden bei Inbetriebnahme entsprechend dem Verteilungsschlüssel durch die Vertragspartner gestellt.
- (2) Thüringer Beamte werden grundsätzlich im Wege der Versetzung an den Freistaat Sachsen abgegeben, Tarifbeschäftigte werden im Wege der Personalgestellung dem Freistaat Sachsen überlassen. Die Möglichkeit des Freistaats Sachsen, Tarifbeschäftigte des Freistaats Thüringen im Wege der Verbeamtung oder durch Vertrag zu übernehmen, bleibt unberührt.
- (3) Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.
- (4) Die Vertragspartner stellen die Voraussetzungen der länderübergreifenden Versetzung der Beamten sicher. Soweit erforderlich, werden sie dafür landesgesetzliche Vorschriften anpassen oder schaffen.
- (5) Für die von Thüringen nach Sachsen versetzten Beamten wird gemäß § 8 Abs. 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags (VLT-SV) vom 26. Januar 2010 (SächsGV-BI. S. 265); vom 9. September 2010 (ThürGVBI. S. 285) abweichend von § 8 Abs. 2 VLT-SV vereinbart, dass die Abfindung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalls oder dem Zeitpunkt eines erneuten Dienstherrenwechsels, der die Voraussetzungen des § 3 VLT-SV erfüllt, fällig wird. Bei der Berechnung des Abfindungsbetrags werden die zum Zeitpunkt der Versetzung nach § 5 VLT-SV maßgeblichen Bezüge bis zum Tag vor der Ver-

setzung in den Ruhestand oder eines erneuten Dienstherrenwechsels entsprechend den linearen Anpassungen in Thüringen dynamisiert.

(6) Über die Besetzung der Stelle des Leiters der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt und seines ständigen Vertreters entscheiden die Vertragspartner im Einvernehmen.

#### Artikel 8 Vertragslaufzeit, Kündigung und Auseinandersetzung sowie Schiedsklausel

- (1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Staatsvertrag kann ordentlich von einem Vertragspartner, frühestens nach Ablauf von 30 Kalenderjahren ab der förmlichen Übergabe der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt an die nutzende Dienststelle, mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Führung von Nachverhandlungen, sofern sich während der Laufzeit dieses Staatsvertrags Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art ergeben, die Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung haben.
- (4) Zur Auseinandersetzung nach einer Kündigung ist bis zum Vertragsende eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Hierbei ist auch eine Regelung zum Ausgleich des Restwertes und der Kosten, die den Vertragspartnern durch die Kündigung entstehen, zu treffen.
- (5) Über Streitigkeiten in den Nachverhandlungen nach Absatz 3 oder in der Auseinandersetzung nach Absatz 4 sowie über Streitigkeiten über die Auslegung der auf diesem Staatsvertrag beruhenden Verwaltungsvereinbarungen wird in einem schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des schiedsrichterlichen Verfahrens geltenden Fassung Anwendung. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts als vorsitzendem Mitglied und aus zwei weiteren Mitgliedern, die von den Vertragspartnern gemeinsam benannt werden. Die weiteren Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Benennung nicht Mitglied der Gemeinsamen Vollzugskommission sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt inne haben.

### Artikel 9 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe der Vertragspartner am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für den Freistaat Sachsen Der Ministerpräsident St. Tillich Für den Freistaat Thüringen Die Ministerpräsidentin Ch. Lieberknecht

### Thüringer Gesetz zur Änderung besoldungs-, versorgungsund dienstrechtlicher Vorschriften Vom 18. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Das Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBI. S. 266), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Zuschlag beträgt 50 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde."

- b) Satz 4 wird aufgehoben.
- 2. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Funktionen der Beamten der Besoldungsordnung A können in begründeten Ausnahmefällen zwei, in besonders begründeten Ausnahmefällen drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Die durch dieses Gesetz erfolgten Bewertungen von Funktionen und deren Zuordnung zu Ämtern bleiben unberührt."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung den Ämtern mit Grundamtsbezeichnungen (Anlage 1 zu Abschnitt I Nr. 1 der Vorbemerkungen) für die Landesverwaltung Funktionen zuzuordnen, soweit dies nicht in diesem Gesetz erfolgt ist."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Der sachgerechten Bewertung der Funktionen der Beamten des Landes sind insbesondere die folgenden Bewertungsmerkmale zugrunde zu legen:
  - die zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Vorbildung, Ausbildung und Erfahrung,
  - die Art der T\u00e4tigkeit wie beispielsweise leitende, beaufsichtigende, vorbereitende oder ausf\u00fchrende T\u00e4tigkeiten,
  - der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebiets,

- 4. das Maß der Entscheidungsbefugnis und der Grad der Verantwortung und Selbstständigkeit,
- die Zahl und die Laufbahngruppe der unterstellten Bediensteten, soweit vorhanden,
- die Bedeutung der Funktion im Vergleich zu den übrigen Funktionen des jeweiligen Geschäftsbereichs."
- c) Folgende Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
  - "(3) Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die Zuordnung einer Funktion zu mehreren Ämtern nach Absatz 1 Satz 2 zu regeln sowie für die Bewertung der Funktionen der Beamten nach Absatz 2 ergänzende Kriterien zu erlassen.
  - (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Funktionen der Beamten in der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums bis zu fünf Ämtern ihrer Laufbahngruppe zugeordnet werden, soweit Aufgaben nach dem Rechtspflegergesetz in sachlicher Unabhängigkeit wahrgenommen werden.
  - (5) Die organisatorischen Befugnisse der obersten Landesbehörden bleiben unberührt."
- In § 17 Abs. 2 werden nach den Worten "Amt gesetzlich" die Worte "oder durch Rechtsverordnung" eingefügt.
- 4. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

"§ 16 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt."

5. § 23 erhält folgende Fassung:

### "§ 23 Obergrenzen für Beförderungsämter

- (1) Bei der sachgerechten Bewertung der Funktionen der Beamten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) dürfen die Anteile der Beförderungsämter die nachfolgenden Obergrenzen nicht überschreiten. Gebündelt bewertete Funktionen (§ 16 Abs. 1 Satz 2) sind anteilig im Verhältnis der Obergrenzen den Besoldungsgruppen zuzuordnen; soweit Beförderungsämter mit einer Amtszulage ausgestattet sind, sind diese in der Obergrenze der jeweiligen Besoldungsgruppe enthalten. Die Obergrenzen betragen
- im mittleren Dienst:

   in der Besoldungsgruppe A 8
   in der Besoldungsgruppe A 9

   in gehobenen Dienst:

in der Besoldungsgruppe A 11 30 v. H. in der Besoldungsgruppe A 12 17 v. H. 40 v. H.

25 v. H.

25 v. H.

40 v. H.

10 v. H.

	in der Besoldungsgruppe A 13	8 v. H.
3.	im höheren Dienst:	
	in der Besoldungsgruppe A 15	25 v. H.
	in der Besoldungsgruppe A 16	5 v. H.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen hinsichtlich der Anteile der Beförderungsämter folgende Obergrenzen festgesetzt:
- in der Besoldungsgruppe A 9:
   mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst
   bei den Justizvollzugsanstalten
   mittlerer Dienst der Steuerverwaltung
   mittlerer Polizeivollzugsdienst
   mittlerer technischer Dienst
   Gerichtsvollzieherdienst

   in der Besoldungsgruppe A 9:
   33 v. H.
   33 v. H.
   55 v. H.
   15 v. H.
   35 v. H.
- in der Besoldungsgruppe A 11 gehobener technischer, naturwissenschaftlicher, agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst
- 3. in der Besoldungsgruppe A 12:
   gehobener technischer Dienst 30 v. H.
   gehobener Dienst der Steuerverwaltung 30 v. H.
- 4. in der Besoldungsgruppe A 13:
   gehobener Polizeivollzugsdienst
   gehobener Dienst der Steuerverwaltung
   gehobener technischer Dienst
   Amtsanwaltsdienst

   4. in der Besoldungsgruppe A 13:
   10 v. H.

   5. in der Besoldungsgruppe A 13:
   10 v. H.

   60 v. H.
- in der Besoldungsgruppe A 15 ärztlicher Dienst höherer technischer, naturwissenschaftlicher, agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst höherer Dienst der Steuerverwaltung
- 6. in der Besoldungsgruppe A 16
  ärztlicher Dienst 10 v. H.
  höherer Polizeivollzugsdienst 10 v. H.
  höherer technischer Dienst 10 v. H.

höherer Justizverwaltungsdienst bei den oberen Landesgerichten Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Überschreiten infolge von Veränderungen der Behördenstruktur oder von Verfahrensabläufen die Beförderungsämter die Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2, kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Neubewertung der die Obergrenzen überschreitenden Funktionen für einen Zeitraum von längstens vier Jahren ausgesetzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Obergrenzen nach einer Fußnote zur Thüringer Besoldungsordnung A aus den gleichen Gründen überschritten werden. Nach sachgerechter Bewertung können die Anteile der Beförderungsämter ferner in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums die Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2 überschreiten.
- (4) Die Obergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktion im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Obergrenzen beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Dienstposten bei einem Dienstherrn, im Bereich des Landes im nach-

geordneten Geschäftsbereich einer obersten Landesbehörde in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der nicht durch dieses Gesetz bewerteten Dienstposten. Ergeben sich bei der Berechnung der Obergrenzen Bruchteile, so sind diese unter 0,5 abzurunden und bei 0,5 und mehr aufzurunden. Werden Obergrenzen nach den Absätzen 1 und 2 auf die nachgeordneten Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden getrennt angewendet und ergibt sich in Anwendung des Satzes 3 ein Bruchteil von weniger als 0,5, kann abweichend von Satz 2 ein Beförderungsamt ausgebracht werden.

- (5) Die Obergrenzen gelten nicht für Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise und Zweckverbände sowie für oberste Landesbehörden, Lehrer und sonstiges pädagogisches oder wissenschaftliches Personal an öffentlichen Schulen und Hochschulen sowie für Lehrkräfte an verwaltungsinternen Fachhochschulen."
- 6. § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen wird um Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge hinausgeschoben."

7. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 Nr. 3 gilt auch für Juniorprofessoren, die nebenamtlich besondere Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung wahrnehmen."

- 8. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Berufungs-Leistungsbezüge können bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 gewährt werden."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, um die Abwanderung eines Professors aus dem Landesdienst zu verhindern."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Bei ihrer Gewährung kann festgelegt werden, dass sie zurückzuzahlen sind, wenn der Professor innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen sollen Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel berücksichtigt werden."

#### 9. § 30 erhält folgende Fassung:

### "§ 30 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die hauptamtlich Funktionen der Hochschulleitung oder der vorläufigen Hochschulleitung nach § 31 Abs. 2 und 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe des sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebenden Vomhundertsatzes des Grundgehalts. Wenn an der Gewinnung des Beamten für eine Funktion nach Satz 1 ein besonderes dienstliches Interesse besteht und der Beamte zuvor ein dem Grundgehalt und den Funktions-Leistungsbezügen nach Satz 1 vergleichbares oder höheres Einkommen bezogen hat, kann der sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebende Vomhundertsatz des Grundgehalts überschritten werden; § 31 bleibt unberührt. Der sich aus Anlage 8 Tabelle 4 ergebende Vomhundertsatz des Grundgehalts kann ferner in besonders gelagerten Ausnahmefällen mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden. Funktions-Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 bis 3 nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 teil. Die gleichzeitige Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach Satz 1 und weiteren Leistungsbezügen ist ausgeschlossen.
- (2) Funktions-Leistungsbezüge können auch für weitere Funktionen der Hochschulleitung gewährt werden. Sie können ferner für die Wahrnehmung von weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung gewährt werden. Bei Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 78 Abs. 7 ThürHG berufen wurden, können die Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungs- oder medizinischen Einrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind unter Beachtung der Grundsätze des § 16 Abs. 1 insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Bedeutung der Funktion im Vergleich zu den Funktionen des Absatzes 1 zu berücksichtigen.
- (3) Funktions-Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 2 und 3 und nach Absatz 2 können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden."

#### 10. § 31 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Sätze 1 und 2 gelten mit Zustimmung des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums entsprechend für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen."

- 11. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat."

- bb) In Satz 3 werden die Worte "des Professors" durch die Worte "des Hochschullehrers" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
  - "(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend."

### 12. § 38 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- "4. andere Beamte und Richter, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, sowie andere Beamte und Richter, die eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben, weil sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen; als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte oder Richter es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll; beanspruchen mehrere nach dieser Bestimmung Anspruchsberechtigte oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung oder derselben Person in jeweils ihre Wohnungen einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten oder Richter maßgebenden Familienzuschlags nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt."
- 13. In § 42 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 41 Abs. 1 Satz 5" durch die Verweisung "§ 41 Abs. 1 Satz 8" ersetzt.
- 14. In § 44 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 75 Abs. 2 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 72 Abs. 2 ThürBG)" ersetzt.

15. § 65 erhält folgende Fassung:

#### "§ 65 Umsetzungsfrist

Die Bewertung der Funktionen der Beamten des Landes, soweit diese nicht gesetzlich bewertet sind, hat entsprechend § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 spätestens bis zum 31. Dezember 2015 zu erfolgen. Bis zu einer Bewertung können die Funktionen der Beamten abweichend von den §§ 16 und 22 mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe auch in nicht besonders begründeten Ausnahmefällen zugeordnet bleiben, wenn eine solche Zuordnung am 30. Juni 2011 bestanden hat. Soweit Dienstposten mehreren Ämtern zugeordnet sind, gelten die für die darauf verwendeten Beamten erstellten dienstlichen Beurteilungen als für das jeweilige Statusamt erstellt."

16. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

"§ 66 a Anpassung der Leistungsbezüge in der Professorenbesoldung

- (1) Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 2 werden in festen Beträgen festgesetzte monatlich gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1, die am 1. Januar 2013 zugestanden haben, in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens bis zu 576,96 Euro vermindert. Satz 1 gilt auch für Funktions-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 3, die für Aufgaben der hauptamtlichen Hochschulleitung bezogen werden. Im Jahr 2013 gewährte, wiederkehrende Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, die nicht monatlich gewährt werden, werden in Höhe des gewährten Leistungsbezugs, höchstens jedoch um den Betrag vermindert, der sich aus 576,96 Euro, vervielfältigt mit der Anzahl der Monate, für die der Leistungsbezug jeweils gewährt wird, ergibt.
- (2) Sofern die Verminderung nach Absatz 1 nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt ist, werden nach dem 1. Januar 2013 bis zum 30. September 2013 erstmals oder zusätzlich gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entsprechend Absatz 1, höchstens jedoch um den nach der Verminderung nach Absatz 1 noch verbleibenden Betrag vermindert. Wurden ab dem 1. Oktober 2013 bis zum Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften erstmals oder zusätzlich Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt, werden diese in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens bis zu 591,11 Euro, bei einer vorausgegangenen Verminderung nach Satz 1 oder Absatz 1 höchstens um die bis zu 591,11 Euro verbleibende Differenz vermindert. Satz 2 gilt entsprechend für ab dem 1. Januar 2014 bis zum Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften erstmals gewährte, wiederkehrende Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, die nicht monatlich gewährt werden; da-

bei sind die sich aus Satz 2 ergebenden Höchstbeträge mit der Anzahl der Monate, für die der Leistungsbezug jeweils gewährt wird, zu vervielfältigen.

- (3) Für Beamte der Besoldungsgruppe W 2 werden bei in Vomhundertsätzen des Grundgehalts festgesetzten monatlich gewährten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen nach § 27 Satz 1 Nr. 1 die Vomhundertsätze ab dem 1. Januar 2013 im Verhältnis zur Erhöhung des Grundgehalts vermindert. Dazu werden die Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1, die am 1. Januar 2013 unter Zugrundelegung des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 zugestanden hätten, in Höhe des gewährten Leistungsbezuges, jedoch höchstens um 576,96 Euro vermindert. Der neue Vomhundertsatz ergibt sich aus dem Verhältnis des nach Anwendung des Satzes 2 verbleibenden Leistungsbezugs zu dem ab dem 1. Januar 2013 geltenden Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2. Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) Soweit die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen verbunden wurde, darf bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 der verbleibende Leistungsbezug 50 v.H. des vor der Verminderung zustehenden Leistungsbezuges nicht unterschreiten. Sind in Ziel- und Leistungsvereinbarungen gemäß Satz 1 Regelungen enthalten, die Anwartschaften auf weitere, zu einem späteren Zeitpunkt finanziell wirksam werdende Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge begründen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 entsprechend. Satz 1 bleibt unberührt.
- (5) Stehen mehrere Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 bis 3 zu, werden sie in folgender Reihenfolge vermindert, bis der Betrag von 576,96 Euro erreicht ist:
- in Vomhundertsätzen des Grundgehalts festgesetzte Leistungsbezüge,
- 2. in festen Beträgen festgesetzte Leistungsbezüge,
- wiederkehrende Leistungsbezüge, die nicht monatlich gewährt werden.

Stehen innerhalb der Kategorien nach Satz 1 unterschiedliche Leistungsbezüge zu, sind unbefristete vor befristeten und ruhegehaltfähige vor nicht ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen zu vermindern.

(6) Für Beamte, die am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetz zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften und am Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften hauptamtlich Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, findet § 30 in der am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung für die laufende Amtszeit weiter Anwendung. Satz 1 gilt auch für Beamte, die vor dem 7. Januar 2014 in eine hauptamtliche Funktion der Hochschulleitung gewählt wurden, aber das Amt erst nach dem Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes

zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften angetreten haben, in der sich daran anschließenden Amtszeit. Die Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

- (7) Die sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Leistungsbezüge gelten als neu festgesetzt."
- 17. § 67 erhält folgende Fassung:

#### "§ 67 Überleitungsbestimmung

- (1) Am 1. Januar 2017 werden Lehrer als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen der Besoldungsgruppe A 11 sowie Lehrer als Lehrer an einer Förderschule der Besoldungsgruppe A 11 in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 12 übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 8 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes gleich.
- (2) In der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2016 erhalten die Lehrer nach Absatz 1 einen Überleitungsausgleich. Dieser beträgt monatlich
- bis zum 31. Dezember 2015: 132 Euro,
- ab dem 1. Januar 2016: 264 Euro.

Der Überleitungsausgleich ist in Höhe des bei Eintritt in den Ruhestand bezogenen Betrages ruhegehaltfähiger Dienstbezug."

18. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

#### "§ 67 a

Übergangsregelungen zum Thüringer Gesetz zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften

- (1) Entfällt aufgrund des § 38 Abs. 1 Nr. 4 in der ab dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung der Familienzuschlag für ein Kind, für das kein Kindergeldanspruch besteht, wird er noch für zwei Monate ab dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften fortgezahlt.
- (2) Beamte und Richter, die eine andere Person als ihr Kind nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind, und hierfür den Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 in der bis zum Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungsund dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung erhalten haben, wird der Familienzuschlag der Stufe 1 weitergewährt, solange die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 4 in der bis zum Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vor-

schriften geltenden Fassung vorliegen, längstens bis zum 31. Dezember 2015."

- 19. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Abschnitt I der Vorbemerkungen wird folgende Nummer 4 angefügt:

#### "4. Ämter an obersten Landesbehörden

An obersten Landesbehörden werden die folgenden Funktionen Ämtern der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zugeordnet:

Funktion	Besoldungs-	Amt
	gruppe	
Referent	A 13	Rat
Referent	A 14	Oberrat
Stellvertretender Re-	A 15	Direktor
feratsleiter oder Re-		
ferent mit herausge-		
hobener Tätigkeit		
Referatsleiter oder	A 16	Ministerial-
Leiter einer vergleich-		rat"
baren Organisations-		
einheit		

- b) Abschnitt II Nr. 9 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - bb) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
    - "(2) Absatz 1 gilt auch während einer der Tätigkeit eines Fachleiters entsprechenden Verwendung von Beamten in der pädagogisch-praktischen Unterweisung bei der Nachqualifizierung von Lehrkräften zum Erwerb einer den Anforderungen der Laufbahn des Berufsschullehrers (§ 3 Nr. 6 Buchst. e, § 4 Abs. 1 und § 43 Nr. 1 der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung vom 11. Oktober 2000 GVBI. S. 317 in der jeweils geltenden Fassung) inhaltlich entsprechenden Ausbildung.
    - (3) Erfüllt ein Beamter die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2, wird die Zulage nur einmal gewährt."
- c) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Fußnoten 10 und 11 zu Besoldungsgruppe A 12 erhalten folgende Fassung:
    - "10) Die Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. Die Besoldungsgruppe A 12 ist Eingangsamt ab dem 1. Januar 2017. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

- Die Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 11 gilt entsprechend. Die Besoldungsgruppe A 12 ist Eingangsamt ab dem 1. Januar 2017."
- bb) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Nach dem Amt "Konservator" wird folgender Funktionszusatz angefügt:
    - "- als wissenschaftlicher Referent im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -"
  - bbb) In der Fußnote 3 werden die Worte "denen der Besoldungsgruppe A 13" durch die Worte "nach denen in Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Funktionen" ersetzt.
- cc) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Nach dem Amt "Oberkonservator" wird folgender Funktionszusatz angefügt:
    - "- als wissenschaftlicher Referent mit besonderen Fachaufgaben im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie - 3)"
  - bbb) Der erste und zweite Funktionszusatz nach dem Amt "Förderschulkonrektor" erhalten folgende Fassung:
    - "- als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -4)
    - als ständiger Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -2)4)"
  - ccc) Die Funktionszusätze nach dem Amt "Förderschulrektor" erhalten folgende Fassung:
    - "- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen För-

- derschwerpunkt mit insgesamt bis zu 45 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -4)
- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 90 bis zu 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 45 bis zu 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -2)4)"
- ddd) In den Funktionszusätzen nach den Ämtern "Gemeinschaftsschulkonrektor" und "Gemeinschaftsschulrektor" wird bei den Funktionszusätzen jeweils der Fußnotenhinweis "3)" gestrichen.
- eee) Der erste Funktionszusatz nach dem Amt "Zweiter Förderschulkonrektor" erhält folgende Fassung:
  - "- als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 270 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 135 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -4)"
- fff) In dem Funktionszusatz nach dem Amt "Zweiter Gemeinschaftsschulkonrektor" werden die Fußnotenhinweise "3)4)" gestrichen.
- ggg) Die Fußnoten 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
  - "3) Bei Objekten von besonderer finanzieller, kulturpolitischer oder kulturtouristischer Bedeutung.
  - <sup>4)</sup> Bei Schülern im Netzwerk rechnen zwei Schüler als einer."
- dd) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Dem Amt "Direktor" wird der Fußnotenhinweis "3)" angefügt.
  - bbb) Nach dem Amt "Hauptkonservator" wird folgender Funktionszusatz angefügt:
    - "- als Leiter einer Abteilung des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -"
  - ccc) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Landesarchäologe" erhält folgende Fassung:

- "- als Leiter des Fachbereichs Archäologische Denkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -"
- ddd) Der zweite Funktionszusatz nach dem Amt "Fachdirektor" erhält folgende Fassung:
  - "- als Leiter eines Referates beim Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -"
- eee) Der erste Funktionszusatz nach dem Amt "Förderschulrektor" erhält folgende Fassung:
  - "- als Leiter eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit insgesamt mehr als 180 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit insgesamt mehr als 90 Schülern an dem Förderzentrum und im Netzwerk -5)"
- fff) In dem Funktionszusatz nach dem Amt "Gemeinschaftsschulrektor" wird der Fußnotenhinweis "5)" gestrichen.
- ggg) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Schulamtsdirektor" erhält folgende Fassung:
  - "- als Schulaufsichtsbeamter und Leiter eines Arbeitsbereichs eines Schulamtes -"
- hhh) In den Funktionszusätzen nach dem Amt "Studiendirektor" wird jeweils der Fußnotenhinweis "6)" gestrichen.
- iii) Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
  - "3) Erhält als Leiter eines Arbeitsbereichs am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien eine Amtszulage nach Anlage 8"
- jjj) Die Fußnote 5 erhält folgende Fassung:
  - "5) Bei Schülern im Netzwerk rechnen zwei Schüler als einer."
- kkk) Die Fußnote 6 wird aufgehoben.
- ee) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
  - aaa) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Landeskonservator" erhält folgende Fassung:
    - "- als Leiter des Fachbereichs Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie -"

- bbb) Dem Amt "Leitender Direktor" wird der Fußnotenhinweis "6)" angefügt.
- ccc) Der Funktionszusatz nach dem Amt "Leitender Schulamtsdirektor" erhält folgende Fassung:
  - "- als Schulaufsichtsbeamter und Leiter eines Schulamts -3)"
- ddd) In dem zweiten Funktionszusatz nach dem Amt "Oberstudiendirektor" wird der Fußnotenhinweis "6)" gestrichen.
- eee) Die Fußnote 6 erhält folgende Fassung:
  - "6) Erhält als Leiter eines Schulamts, das die Voraussetzungen der Fußnote 3 erfüllt, eine Amtszulage nach Anlage 8"
- d) In der Besoldungsordnung B wird die Besoldungsgruppe B 3 wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Amt "Leitender Ministerialrat" wird das Amt "Leiter des Landesrechenzentrums" eingefügt.
  - bb) Das Amt "Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen" wird gestrichen.
  - cc) Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
    - "3) Der Amtsinhaber führt jeweils zusätzlich die Amtsbezeichnung "Landesarchäologe", wenn er zugleich den Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, oder die Amtsbezeichnung "Landeskonservator", wenn er zugleich den Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie leitet."
- 20. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe A 15 kw erhält folgende Fassung:

#### "Besoldungsgruppe A 15 kw

### Fachdirektor

- als Referent am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien -Schulamtsdirektor
- als Schulaufsichtsbeamter bei einem Schulamt -"
- b) In der Besoldungsgruppe W 3 kw wird das Amt "Rektor der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar" gestrichen.
- 21. Der Grundgehaltsatz der Besoldungsgruppe W 2 in der Anlage 5 Nr. 3 wird für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 30. September 2013 auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

- 22. In der Anlage 5 Nr. 3 wird bei dem Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 der Betrag "4.531,40" durch den Betrag "5.122,50" ersetzt.
- 23. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabelle 2 wird die Spalte "Fußnote" wie folgt geändert:
    - aa) Bei der Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Zahl 2 ein Komma und die Zahl 3 eingefügt.
    - bb) Bei der Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Zahl 3 ein Komma und die Zahl 6 eingefügt.
  - b) Nach Tabelle 3 wird folgende Tabelle 4 angefügt:

#### "Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion			
	Präsident	Kanzler		
	Vom Hundert	Vom Hundert		
	des Grundge-	des Grundge-		
	halts	halts		
Universität Erfurt	45	30		
Technische Uni-	50	35		
versität Ilmenau				
Friedrich-Schil-	68	48		
ler-Universität				
Jena				
Bauhaus-Univer-	45	30		
sität Weimar				
Hochschule für	28	15		
Musik Franz				
Liszt Weimar				
Fachhochschule	40	20		
Erfurt				
Fachhochschu-	40	20		
le Jena				
Fachhochschule	28	15		
Nordhausen				
Fachhochschule	35	17"		
Schmalkalden				

Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### Artikel 2 Weitere Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In Anlage 5 Nr. 3 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBI. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird bei der Besoldungsgruppe W 2 der Grundgehaltssatz von "5.122,50" durch den Grundgehaltssatz von "5.263,37" ersetzt.

### Artikel 3 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBI. S. 99), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBI. S. 266), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort "Verjährung" die Worte "für Ansprüche nach § 2" eingefügt.
- In § 12 Abs. 1 Nr. 6 wird die Verweisung "§ 78 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 4 und 5" ersetzt.
- 3. § 78 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
    - "Die Sätze 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Eintritt in den Ruhestand aus einer hauptamtlichen Funktion der Hochschulleitung erfolgt."
  - b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:
    - "(4) Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend. Funktions-Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 und bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 3 ruhegehaltfähig. Die Vomhundertsätze nach Satz 3 können in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden.
    - (5) Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 2 sowie unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend. Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 1 ThürBesG oder besondere Leistungsbezüge nach § 27 Satz 1 Nr. 2 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind; die allgemeinen Anpassungen nach § 14 ThürBesG zwischen dem Wegfall des Leistungsbezugs und dem Eintritt in den Ruhestand bleiben unberücksichtigt. Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 2 werden Zeiten nacheinander bezogener und für ruhegehaltfähig erklärter Leistungsbezüge addiert. Wurden mehrere befristete Leistungsbezüge nebeneinander oder nacheinander bezogen, so wird

der höchste Betrag dieser Leistungsbezüge, der mindestens zwei Jahre bezogen wurde, als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 ist insgesamt begrenzt auf bis zu 24 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 und bis zu 40 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 3. Sie können über die Vomhundertsätze des Satzes 5 hinaus zusammen höchstens für

- drei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 bis zu insgesamt 33 vom Hundert des Grundgehalts,
- drei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3 bis zu insgesamt 50 vom Hundert des Grundgehalts,
- drei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 bis zu insgesamt 42 vom Hundert des Grundgehalts,
- drei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3 bis zu insgesamt 60 vom Hundert des Grundgehalts,
- zwei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 bis zu insgesamt 60 vom Hundert des Grundgehalts,
- zwei vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 3 bis zu insgesamt 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Vomhundertsätze nach Satz 6 können in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden.

- (6) Zeiten des Bezugs von § 27 ThürBesG entsprechenden Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn können zur Erfüllung der Fristen nach den Absätzen 4 und 5 ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Ruhegehaltfähige oder für ruhegehaltfähig erklärte befristete und unbefristete Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG sind bei der Berechnung des Versorgungszuschlags (§ 13 Abs. 4) von Anfang an zu berücksichtigen."
- 4. In § 86 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte "zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts" durch die Worte "zusammen 24 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 und von 40 vom Hundert des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 3" ersetzt.
- 5. Nach § 92 wird folgender § 92 a eingefügt:

### "§ 92 a Übergangsbestimmungen zur Änderung der Professorenbesoldung

(1) Für am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften und am Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vorhandene Versorgungsempfänger der Besoldungs-

ordnung W sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in entsprechender Anwendung des § 66 a Abs. 1 bis 5 des Thüringer Besoldungsgesetzes neu festzusetzen.

(2) Für Beamte, die am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften und am Tag des Inkrafttretens des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften hauptamtlich Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, findet § 78 mit Ausnahme des Absatzes 2 in der am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungsund dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung Anwendung, sofern das Ruhegehalt auf der Grundlage der Dienstbezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit festgesetzt wird. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass für Beamte der Besoldungsgruppe W 2 die Vomhundertsätze nach § 78 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Vomhundertsätze nach § 78 Abs. 4 und 6 in der am Tag vor Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung treten."

### Artikel 4 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 20. März 2009 (GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBI. S. 139), wird wie folgt geändert:

- 1. § 43 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:
  - "(5) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann mit dessen Zustimmung der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 1 Satz 2 oder einer nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 117 Abs. 1, § 118 Abs. 3 Satz 2 oder § 119 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre, zulässig. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Beamte kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden.
  - (6) Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 1 Satz 2 oder einer nach Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 117 Abs. 1, § 118 Abs. 3 Satz 2 oder § 119 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um drei Jahre, zulässig. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten oder der durch das Hinausschieben erreichten Altersgrenze gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist."

#### 2. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

"Beihilfeunterlagen dürfen in dem für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBI. I S. 2262 - 2275 -) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Umfang gespeichert und zum Zweck der Prüfung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel an den Treuhänder übermittelt werden."

- b) In dem bisherigen Satz 5 wird die Verweisung "Sätze 1 bis 4" durch die Verweisung "Sätze 1 bis 5" ersetzt.
- 3. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Personenbezogene Daten dürfen aus der Besoldungs- und Versorgungsakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an die für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe zuständige Stelle weitergegeben werden, soweit dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

- b) In dem bisherigen Satz 4 wird die Verweisung "Sätze 1 bis 3" durch die Verweisung "Sätze 1 bis 4" ersetzt.
- 4. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

"soweit es sich dabei um Unterlagen über die Gewährung von Beihilfen handelt, können sie auch vernichtet werden."

b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Das Nähere hinsichtlich Art und Umfang der zu vernichtenden Unterlagen nach Satz 2 Halbsatz 2 ist in der Thüringer Beihilfeverordnung zu regeln. Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen nach § 90 Satz 5 geltend gemacht werden."

5. Dem § 96 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Belege für Prüfungen einer Rabattgewährung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, zu sperren und spätestens nach zwölf Monaten zu löschen."

### Artikel 5 Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes

Das Thüringer Reisekostengesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ge-

setzes vom 19. September 2013 (GVBI. S. 266), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Worte "bedarf der elektronischen oder Schriftform" durch die Worte "muss schriftlich oder elektronisch erfolgen" ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "auch" die Worte "Reisen aus Anlass einer Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung sowie" eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "regelmäßig" die Worte "oder überwiegend" eingefügt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Hat der Berechtigte keine Dienststätte im Sinne des Satzes 2, gilt die Dienststelle, der der Berechtigte organisatorisch zugeordnet ist, als Dienststätte im Sinne dieses Gesetzes; dies gilt auch bei Tele- oder Wohnraumarbeit."

- 2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Liegen Wohnung und Dienststätte nicht innerhalb der gleichen politischen Gemeinde und wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten und/oder beendet, so werden zur Ermittlung des dienstlich veranlassten Mehraufwands auf die Fahrkostenerstattung die privaten Fahrauslagen angerechnet, die am Tag des Beginns und/oder Endes der Dienstreise für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststätte entstanden wären (private Fahrkostenersparnis). Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 15 Cent je Fahrtkilometer für die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn der Dienstreisende nachweist, dass die private Fahrkostenersparnis für die üblichen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte geringer ist als nach der Berechnung nach Satz 2."
- 3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) § 4 Abs. 4 gilt entsprechend."

### Artikel 6 Änderung des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes

In § 10 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes vom 15. Mai 2007 (GVBI. S. 54) wird die Verweisung "§ 54 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 71 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

### Artikel 7 Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes

In § 36 a Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBI. S. 27) wird nach dem Wort "des" das Wort "Thüringer" eingefügt.

### Artikel 8 Änderung des Thüringer Umzugskostengesetzes

§ 15 des Thüringer Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2011 (GVBI. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkrafttreten" gestrichen.
- Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" werden gestrichen.

### Artikel 9 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBI. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:
  - "10. Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBI. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung."

### Artikel 10 Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung

In § 14 Satz 1 der Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233) geändert worden ist, werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" gestrichen.

#### Artikel 11 Änderung der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBI. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBI. S. 99), wird wie folgt geändert:

 In § 1 werden die Verweisung "§§ 27, 32 und 33 Thür-BesG" durch die Verweisung "§§ 27 und 33 Thür-BesG" und das Wort "Professoren" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 2 Satz 1 ThürBesG für die Wahrnehmung von weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung können gewährt werden, wenn die Satzung der Hochschule nach § 8 dies vorsieht."

- cc) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung "Satz 2" durch die Verweisung "Satz 1" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG entscheidet der Hochschulrat, über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürBesG die Hochschulleitung."

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Die Gewährung zusätzlicher Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG bedarf der Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Soweit im Hochschulrat Mitglieder der Hochschule vertreten sind, wirken diese bei der Entscheidung über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen nach Satz 1 nicht mit. Über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG für vorläufige Leiter der Hochschulen nach § 31 Abs. 2 und 6 ThürHG entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium."

- 3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium weist den Hochschulen den auf sie entfallenden Anteil der Stellen zu, für die nach § 78 Abs. 5 Satz 5 und 6 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) Leistungsbezüge über die dort genannten Vomhundertsätze des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden können."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürBesG entscheidet der Hochschulrat mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums."

- bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 78 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBeamtVG" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 6 ThürBeamtVG" ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"§ 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Über die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge der vorläufigen Leiter nach § 31 Abs. 2 und 6 ThürHG entscheidet das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium."

- 4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 12 Nachzahlung für Beamte und Richter in eingetragener Lebenspartnerschaft

Beamten und Richtern, die vor dem 1. Juli 2009 nach der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Anspruch auf Familienzuschlag geltend gemacht haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist, wird der Familienzuschlag bis zum Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie ihren Anspruch geltend haben, längstens jedoch bis zu dem Monat, in dem die eingetragene Lebenspartnerschaft begründet wurde, nachgezahlt. Dabei ist das im Nachzahlungszeitraum jeweils geltende Besoldungsrecht entsprechend anzuwenden.

# Artikel 13 Aufhebung der Thüringer Stellenobergrenzenverordnung

Die Thüringer Stellenobergrenzenverordnung vom 9. September 2009 (GVBl. S. 751) wird aufgehoben.

#### Artikel 14 Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Besoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzund Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

#### Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 16 und 21 sowie Artikel 3 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2013, Artikel 1 Nr. 17 am 1. Januar 2015, Artikel 1 Nr. 22 mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2014 Die Präsidentin des Landtags Birgit Diezel

### Thüringer Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung Vom 6. Juni 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 3 des Thüringer Wohnraumfördergesetzes (ThürWoFG) vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 1) verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

§ 1

Bei der Förderung von Mietwohnraum und der Belegung von gefördertem Mietwohnraum dürfen die in § 10 Abs. 2 ThürWoFG festgelegten Einkommensgrenzen nach Maßgabe der Förderbestimmungen um bis zu 20 v. H. überschritten werden.

§ 2

Bei der Förderung und der Belegung von selbstgenutztem Wohneigentum dürfen die in § 10 Abs. 2 ThürWoFG fest-

gelegten Einkommensgrenzen nach Maßgabe der Förderbestimmungen um bis zu 60 v. H. überschritten werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Juni 2014

Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

**Christian Carius** 

### Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung Vom 26. Juni 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Thüringer Aufbauhilfefondsgesetzes vom 12. Juli 2013 (GVBI. S. 162) verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags:

#### Artikel 1

Die Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung vom 17. September 2013 (GVBI. S. 288) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Die Verteilung der Mittel des 'Aufbauhilfefonds Thüringen' auf die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Aufbauhilfefondsgesetzes erfolgt nach Maßgabe des nach § 6 des Thüringer Aufbauhilfefondsgesetzes aufzustellenden jährlichen Wirtschaftsplans. Die Mittel für Aufbauhilfen werden bezogen auf die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Programme aufgeteilt. Zuwendungen aus den Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen. § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Thüringer Aufbauhilfefondsgesetzes bleiben hiervon unberührt."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Die Bewirtschaftung der Titel des Wirtschaftsplans 'Aufbauhilfefonds Thüringen' kann durch das für Finanzen zuständige Ministerium auf die für die

Programme und die für die Bewilligung von Zuwendungen aus Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zuständigen Ministerien übertragen werden. Diese können die Bewirtschaftung der Mittel auf andere Stellen übertragen. Die Bewirtschaftung muss sich im Rahmen der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund bewegen."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "Absatzes 2 Satz 2" durch die Verweisung "Absatzes 2 Satz 3" ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
    - "(3) Aus den im 'Aufbauhilfefonds Thüringen' vereinnahmten Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union können darüber hinaus die in Artikel 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand zwischen dem Bund und dem Land vom 14. März 214 aufgeführten Maßnahmen während des Zeitraums nach Absatz 2 Satz 1 gefördert werden. § 6 Abs. 3 ist zu beachten."
  - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

- 4. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds der Europäischen Union ist abschließend in der dazu abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die Hochwasserkatastrophe 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand zwischen dem Bund und dem Land vom 14. März 2014 geregelt."
- 5. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Für die Berichte über die Verwendung der Mittel des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gelten die Regelungen der Verwaltungsvereinbarung über die Verwendung von Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Bewältigung der durch die

Hochwasserkatastrophe 2013 in der Bundesrepublik Deutschland entstandenen Schäden der öffentlichen Hand zwischen dem Bund und dem Land vom 14. März 2014. Zuständig für die Berichterstattung ist das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. Juni 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Finanzminister

Ch. Lieberknecht W. Voß

### Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen Vom 26. Juni 2014

Aufgrund des § 18 Abs. 4 des Thüringer Förderschulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 233), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 22), und

des § 60 Satz 1 Nr. 6 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBI. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBI. S. 22), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

§ 21 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen vom 3. Februar 2004

(GVBI. S. 205), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juli 2013 (GVBI. S. 204) geändert worden ist, wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. Juni 2014

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Matschie

### Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Lehrerbildung (ThürDPhaVO) Vom 1. Juli 2014

#### Inhaltsübersicht

- Geltungsbereich
- § 2 Anerkennungsvoraussetzungen
- § § Anerkennungsverfahren
- 4 Prüfung und Entscheidung der Anerkennungsstelle
- § 5 Erteilung und Entziehung der Anerkennung
- Š 6 Verzeichnis anerkannter Fortbildungsangebote
- § 7 Portfolio
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- Inkrafttreten. Außerkrafttreten

Aufgrund des § 37 Satz 1 Nr. 10 und 11 des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes (ThürLbG) vom 12. März 2008 (GVBI. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBI. S. 249), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln Einzelheiten der dritten Phase der Lehrerbildung, wie die berufsbegleitende Fortbildung der Lehrer im staatlichen Schuldienst Thüringens, über die das Land die Dienstaufsicht ausübt, das Führen und Verwenden eines Portfolios sowie die Anerkennung geeigneter Fortbildungsangebote.

### Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Neben den in § 34 Abs. 2 ThürLbG genannten Voraussetzungen ist Voraussetzung für die Anerkennung eine Dauer der Fortbildung von mindestens zwei Zeitstunden. Das anzuerkennende Fortbildungsangebot muss im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Thüringer Schulgesetz, den Bestimmungen des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen stehen.
- (2) Der Anbieter des Fortbildungsangebots muss gewährleisten, dass im Rahmen seiner Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung Fortbildungsangebote individuell auf die Bedürfnisse der Teilnehmer abgestimmt sind.
- (3) Der Anbieter des Fortbildungsangebots und die Lehrkräfte, die an den Fortbildungsangeboten für Lehrer mitwirken, müssen die erforderliche Eignung besitzen, um zu gewährleisten, dass die Fortbildungsangebote im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Thüringer Schulgesetz, den Bestimmungen des Thüringer Lehrerbildungsgesetzes sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen stehen. Anbieter, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, oder von Organisationen, die solche Ziele verfolgen, maßgeblich kon-

trolliert werden, besitzen die erforderliche Eignung nicht; entsprechendes gilt für Lehrkräfte, die bei solchen Organisationen und Anbietern beschäftigt oder Mitglied solcher Organisationen sind.

### § 3 Anerkennungsverfahren

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsangeboten ist bei der Anerkennungsstelle spätestens zehn Wochen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu beantragen. Für jedes weitere Fortbildungsangebot ist die Anerkennung neu zu beantragen; dies gilt nicht für Wiederholungsangebote von bereits anerkannten Fortbildungen innerhalb der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmten Frist. Die Anerkennungsstelle kann die Verwendung von Internetportalen der Anerkennungsstelle als weitere formelle Voraussetzung der Antragstellung festlegen.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 muss neben den Angaben nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürLbG auch Angaben über die Art und Dauer der Fortbildung und hinsichtlich der an den Fortbildungsangeboten mitwirkenden Lehrkräfte deren Namen und Anschrift, Berufserfahrung sowie fachliche und pädagogische Eignung insbesondere über deren
- 1. Ausbildung,
- 2. praktische Erfahrungen im Fachgebiet,
- 3. methodisch-didaktische Qualifikationen,
- 4. Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und
- 5. regelmäßige fachliche und pädagogische Fort-und Weiterbildung

enthalten.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 sind die zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 notwendigen Nachweise beizufügen. Die Nachweise sind in deutscher Sprache, fremdsprachige Nachweise als amtlich beglaubigte Kopie und in deutscher Übersetzung eines ermächtigten Übersetzers beizufügen.

### § 4 Prüfung und Entscheidung der Anerkennungsstelle

- (1) Die Anerkennungsstelle entscheidet nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen und Angaben. Bestehen Zweifel am Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen, können weitere Unterlagen oder Angaben nachgefordert werden.
- (2) An der Entscheidung zur Anerkennung dürfen Personen, die im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren gutachterliche oder beratende Tätigkeiten ausgeübt haben, nicht beteiligt werden. Soweit bei Anerkennungsverfahren von Fortbildungsangeboten für das Fach Evangelische Religionslehre oder das Fach Katholische Religionslehre gutachterliche oder beratende Tätigkeiten ausgeübt werden, kann ein von der jeweils zuständigen Kirchenbehörde vorgeschlagener Vertreter beteiligt werden; Kosten

werden nicht erstattet. Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung erfolgt in Schriftform. Die Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) ersetzt werden.

## § 5 Erteilung und Entziehung der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung von Fortbildungsangeboten ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die Anerkennungsstelle kann eine kürzere Befristung vorsehen. § 36 ThürVwVfG bleibt unberührt. Wesentliche Ergänzungen oder Änderungen, die Auswirkungen auf die Anerkennung haben könnten, sind der Anerkennungsstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Eine erteilte Anerkennung von Fortbildungsangeboten kann jederzeit entzogen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- 1. der Anbieter seine Tätigkeit auf Dauer einstellt,
- 2. in einem Zeitrahmen von drei Jahren keine Fortbildungsveranstaltung durchgeführt wurde,
- der Anbieter von Fortbildungen einer Verpflichtung nach dem Thüringer Lehrerbildungsgesetz oder dieser Verordnung nicht nachkommt,
- nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass einzelne oder mehrere Fortbildungsangebote des Anbieters nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfüllen oder erfüllt haben, oder
- nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich begründete Zweifel an der Eignung des Anbieters oder der Lehrkräfte, die an den Fortbildungsangeboten für Lehrer mitwirken, ergeben.

#### § 6 Verzeichnis anerkannter Fortbildungsangebote

Die Anerkennungsstelle führt ein Verzeichnis über die anerkannten Fortbildungsangebote, welches im Internet veröffentlicht werden kann. Der Anbieter des Fortbildungsangebots kann bestimmen, welche Angaben aus dem Verzeichnis veröffentlicht werden sollen. Eine Veröffentlichung personenbezogener Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Einwilligung und Widerruf sind gegenüber der Anerkennungsstelle zu erklären.

#### § 7 Portfolio

- (1) Werden von Lehrkräften im staatlichen Schuldienst Aufgaben des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums oder von Einrichtungen der Lehrerbildung nach § 4 Abs. 1 ThürLbG wahrgenommen, können diese Tätigkeiten bei Vorliegen einer Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung in dem nach § 35 Abs. 2 ThürLbG zu führenden Portfolio dokumentiert werden. Entsprechendes gilt für schulische Tätigkeiten, insbesondere für Tätigkeiten im Unterstützungssystem und für Tätigkeiten in der Lehrerbildung. Neben den in der Bescheinigung nach § 35 Abs. 2 Satz 3 ThürLbG dokumentierten Angaben, sind darüber hinaus die Ziele und Schwerpunkte der jeweiligen Tätigkeit zu dokumentieren.
- (2) Das Portfolio ist nicht Bestandteil der Personalakte.
- (3) Das Ministerium kann zum Führen des Portfolios weitere Festlegungen treffen und das Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien beauftragen, dazu entsprechende Merkblätter und Formulare zu veröffentlichen, die von den Lehrkräften im staatlichen Schuldienst zu verwenden sind.

# § 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Lehrerbildung vom 10. Januar 2011 (GVBI. S. 2) außer Kraft.

Erfurt, den 1. Juli 2014

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Matschie

#### **Anordnung**

# über die Auflösung des Bildungszentrums der Thüringer Steuerverwaltung sowie die Errichtung der Landesfinanzschule und Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten Vom 26. Juni 2014

Die Landesregierung ordnet aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBI. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBI. S. 745), an und verordnet

aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBI. S. 2):

§ 1

Auflösung des Bildungszentrums der Thüringer Steuerverwaltung Gotha

Das Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung in Gotha wird aufgelöst.

§ 2

Errichtung der Landesfinanzschule Thüringen

Die Landesfinanzschule, die bisher Bestandteil des Bildungszentrums der Thüringer Steuerverwaltung war, wird als nicht rechtsfähige Einrichtung im Geschäftsbereich des für Finanzen zuständigen Ministeriums errichtet. Sitz der Landesfinanzschule ist Gotha.

§ 3
Zuständigkeit der Landesfinanzschule

(1) Die Landesfinanzschule ist

 zuständige Ausbildungsstelle für die fachtheoretische Ausbildung für den mittleren Dienst der Steuerbeamten der Thüringer Steuerverwaltung auf der Grundlage des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBI. I S. 1577) in der jeweils geltenden Fassung und der Ausbildungsund Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBI. I S. 1581) in der jeweils geltenden Fassung und

- zuständig für die Fortbildung der Bediensteten der Thüringer Steuerverwaltung sowie für weitere Fortbildungsmaßnahmen nach Weisung oder Genehmigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- (2) Die Landesfinanzschule untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- (3) Näheres über den Aufbau und die Organisation der Landesfinanzschule wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das für Finanzen zuständige Ministerium erlässt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Anordnung und Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 26. Juni 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Finanzminister

Ch. Lieberknecht W. Voß

#### Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum Thüringer Landtag Vom 26. Mai 2014

Aufgrund des § 71 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBI. S. 309), wird nachstehend in der Anlage zu § 2 Abs. 1 ThürLWG die Abgrenzung der Wahlkreise aufgrund kommunaler Gebiets- und Namensänderungen neu beschrieben und bekannt gemacht. Die

Neubeschreibung gilt erstmalig für die Wahl zum 6. Thüringer Landtag.

Erfurt, den 26. Mai 2014

Der Innenminister

Jörg Geibert

Gemeindestand: 31.12.2013 (sortiert nach Gemeinden)

Anlage (zu § 2 Abs. 1 ThürLWG)

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Makilinata 4	Fish stald I			
Wahlkreis 1	Eichsfeld I	Fishefold	045000	Hanatain Duatahara
61001	Arenshausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg Uder
61002	Asbach-Sickenberg	Eichsfeld	615012	
61003	Berlingerode	Eichsfeld	615001 615014	Lindenberg/Eichsfeld
61004	Bernterode (bei Heilbad Heili- genstadt)	Eichsfeld	015014	Ershausen/Geismar
61007	Birkenfelde	Eichsfeld	615012	Uder
61012	Bodenrode-Westhausen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61014	Bornhagen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61015	Brehme	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61021	Burgwalde	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61023	Dieterode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61024	Dietzenrode/Vatterode	Eichsfeld	615012	Uder
61026	Ecklingerode	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61028	Eichstruth	Eichsfeld	615012	Uder
61031	Ferna	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61032	Freienhagen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61033	Fretterode	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61034	Geisleden	Eichsfeld	615009	Leinetal
61035	Geismar	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61036	Gerbershausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61039	Glasehausen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61045	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Eichsfeld		
61047	Heuthen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61048	Hohengandern	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61049	Hohes Kreuz	Eichsfeld	615009	Leinetal
61052	Hundeshagen	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61056	Kella	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61057	Kirchgandern	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61062	Krombach	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61065	Lenterode	Eichsfeld	615012	Uder
61066	Lindewerra	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61067	Lutter	Eichsfeld	615012	Uder
61068	Mackenrode	Eichsfeld	615012	Uder
61069	Marth	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61075	Pfaffschwende	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61076	Reinholterode	Eichsfeld	615009	Leinetal
61078	Rohrberg	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61077	Röhrig	Eichsfeld	615012	Uder
61082	Rustenfelde	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61083	Schachtebich	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61113	Schimberg	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61084	Schönhagen	Eichsfeld	615012	Uder

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
61085	Schwobfeld	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61086	Sickerode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61089	Steinbach	Eichsfeld	615009	Leinetal
61091	Steinheuterode	Eichsfeld	615012	Uder
61094	Tastungen	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61114	Teistungen	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61096	Thalwenden	Eichsfeld	615012	Uder
61097	Uder	Eichsfeld	615012	Uder
61098	Volkerode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61102	Wahlhausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61103	Wehnde	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61105	Wiesenfeld	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61107	Wingerode	Eichsfeld	615009	Leinetal
61111	Wüstheuterode	Eichsfeld	615012	Uder
Wahlkreis 2	Eichsfeld II			
61116	Am Ohmberg	Eichsfeld		
61017	Breitenworbis	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61019	Buhla	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61018	Büttstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61022	Deuna	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61025	Dingelstädt, Stadt	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61027	Effelder	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61037	Gernrode	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61038	Gerterode	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61041	Großbartloff	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61043	Hausen	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61044	Haynrode	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61046	Helmsdorf	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61054	Kallmerode	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61055	Kefferhausen	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61058	Kirchworbis	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61059	Kleinbartloff	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61061	Kreuzebra	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61063	Küllstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61115	Leinefelde-Worbis, Stadt	Eichsfeld		
61074	Niederorschel	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61087	Silberhausen	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61117	Sonnenstein	Eichsfeld		
61101	Wachstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
Wahlkreis 3	Nordhausen I			
62002	Bleicherode, Stadt	Nordhausen		
62004	Buchholz	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62005	Ellrich, Stadt	Nordhausen		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
62006	Etzelsrode	Nordhausen		
62007	Friedrichsthal	Nordhausen		
62008	Görsbach	Nordhausen		
62009	Großlohra	Nordhausen	625004	Hainleite
62014	Hainrode/Hainleite	Nordhausen	625004	Hainleite
62065	Harztor	Nordhausen Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62016	Harzungen	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62064 62018	Heringen/Helme, Stadt Herrmannsacker	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62062	Hohenstein	Nordhausen	023000	1 IOIIIIStelli/Oddilai2
62024	Kehmstedt	Nordhausen		
62025	Kleinbodungen	Nordhausen		
62026	Kleinfurra	Nordhausen	625004	Hainleite
62029	Kraja	Nordhausen	0_000.	
62033	Lipprechterode	Nordhausen		
62036	Neustadt/Harz	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62037	Niedergebra	Nordhausen		
62039	Nohra	Nordhausen	625004	Hainleite
62049	Sollstedt	Nordhausen		
62054	Urbach	Nordhausen		
62063	Werther	Nordhausen		
62058	Wipperdorf	Nordhausen	625004	Hainleite
62059	Wolkramshausen	Nordhausen	625004	Hainleite
Wahlkreis 4	Nordhausen II			
62041	Nordhausen, Stadt	Nordhausen		
	,			
Wahlkreis 5	Wartburgkreis I			
63003	Bad Salzungen, Stadt	Wartburgkreis		
63009	Brunnhartshausen	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63011	Buttlar	Wartburgkreis		
63015	Dermbach	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63016	Diedorf/Rhön	Wartburgkreis		
63023	Empfertshausen	Wartburgkreis		
63029	Frauensee	Wartburgkreis		
63032	Geisa, Stadt	Wartburgkreis		
63033	Gerstengrund	Wartburgkreis		
63102	Kaltennordheim, Stadt	Wartburgkreis		
63101	Krayenberggemeinde	Wartburgkreis		
63051	Leimbach	Wartburgkreis	005001	Damahaak
63059	Neidhartshausen	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63062	Oechsen	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63068	Schleid	Warthurgkreis	635004	Dormhach
63072	Stadtlengsfeld, Stadt	Warthurgkreis	635004	Dermbach
63075	Tiefenort	Wartburgkreis		

N.	Compliant-	Musicipals Otto Jan 1911	1040	Vennuelturensensetten to de
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
63078	Unterbreizbach	Wartburgkreis		
63081	Urnshausen	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63082	Vacha, Stadt	Wartburgkreis	033004	Demibach
63084	Weilar	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63086	Wiesenthal	Wartburgkreis	635004	Dermbach
		-		
63093	Zella/Rhön	Wartburgkreis	635004	Dermbach
Wahlkreis 6	Wartburgkreis II / Eisenach			
56000	Eisenach, Stadt	Eisenach, Stadt		
63007	Berka/Werra, Stadt	Wartburgkreis	635003	Berka/Werra
63014	Dankmarshausen	Wartburgkreis	635003	Berka/Werra
63017	Dippach	Wartburgkreis	635003	Berka/Werra
63024	Ettenhausen a.d. Suhl	Wartburgkreis		
63097	Gerstungen	Wartburgkreis		
63036	Großensee	Wartburgkreis	635003	Berka/Werra
63052	Marksuhl	Wartburgkreis		20
63089	Wolfsburg-Unkeroda	Wartburgkreis		
	Ŭ	Ü		
Wahlkreis 7	Wartburgkreis III			
63099	Bad Liebenstein, Stadt	Wartburgkreis		
63004	Barchfeld-Immelborn	Wartburgkreis		
63006	Berka v. d. Hainich	Wartburgkreis	635006	Mihla
63008	Bischofroda	Wartburgkreis	635006	Mihla
63013	Creuzburg, Stadt	Wartburgkreis	635006	Mihla
63019	Ebenshausen	Wartburgkreis	635006	Mihla
63028	Frankenroda	Wartburgkreis	635006	Mihla
63037	Hallungen	Wartburgkreis	635006	Mihla
63098	Hörselberg-Hainich	Wartburgkreis		
63039	Ifta	Wartburgkreis	635006	Mihla
63046	Krauthausen	Wartburgkreis	635006	Mihla
63049	Lauterbach	Wartburgkreis	635006	Mihla
63055	Mihla	Wartburgkreis	635006	Mihla
63094	Moorgrund	Wartburgkreis		
63058	Nazza	Wartburgkreis	635006	Mihla
63066	Ruhla, Stadt	Wartburgkreis		
63071	Seebach	Wartburgkreis		
63076	Treffurt, Stadt	Wartburgkreis		
63092	Wutha-Farnroda	Wartburgkreis		
Malata and a	Hardwald Heller Market			
Wahlkreis 8	Unstrut-Hainich-Kreis I	Unated Dainist Vests		
64073	Anrode	Unstrut-Hainich-Kreis		
64014	Dünwald	Unstrut-Hainich-Kreis		
64072	Menteroda	Unstrut-Hainich-Kreis		
64046	Mühlhausen/Thüringen, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64055	Rodeberg	Unstrut-Hainich-Kreis		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
64074	Cüdaiahafald	Unatrut Hainiah Kraia		
64074 64071	Südeichsfeld Unstruttal	Unstrut-Hainich-Kreis Unstrut-Hainich-Kreis		
04071	Offstruttal	Offstrut-Hamilti-Kreis		
Wahlkreis 9	Unstrut-Hainich-Kreis II			
64001	Altengottern	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64003	Bad Langensalza, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64004	Bad Tennstedt, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64005	Ballhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64007	Blankenburg	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64008	Bothenheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64009	Bruchstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64017	Flarchheim	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64018	Großengottern	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64019	Großvargula	Unstrut-Hainich-Kreis		
64021	Haussömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64022	Herbsleben	Unstrut-Hainich-Kreis		
64023	Heroldishausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64027	Hornsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64029	Issersheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64032	Kammerforst	Unstrut-Hainich-Kreis		
64033	Kirchheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64035	Kleinwelsbach	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64036	Klettstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64037	Körner	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64038	Kutzleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64043	Marolterode	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64045	Mittelsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64047	Mülverstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64048	Neunheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64052	Obermehler	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64053	Oppershausen	Unstrut-Hainich-Kreis	045000	O alal atta airea
64057	Schlotheim, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64058	Schönstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64061	Sundhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64062	Tottleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64064	Urleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64075	Vogtei	Unstrut Hainich Kreis	645006	Unatrut Hainiah
64065	Weberstedt	Unstrut Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64066	Weinbergen	Unstrut-Hainich-Kreis		
Wahlkreis 10	Kyffhäuserkreis I			
65001	Abtsbessingen	Kyffhäuserkreis		
65005	Bellstedt	Kyffhäuserkreis		
65012	Clingen, Stadt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65014	Ebeleben, Stadt	Kyffhäuserkreis		

			1	
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
65018	Freienbessingen	Kyffhäuserkreis		
65023	Greußen, Stadt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65084	Großenehrich, Stadt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65032	Helbedündorf	Kyffhäuserkreis		
65038	Holzsußra	Kyffhäuserkreis		
65048	Niederbösa	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65058	Rockstedt	Kyffhäuserkreis		
65067	Sondershausen, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65072	Thüringenhausen	Kyffhäuserkreis		
65074	Topfstedt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65075	Trebra	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65077	Wasserthaleben	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65079	Westgreußen	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65082	Wolferschwenda	Kyffhäuserkreis		
Wahlkreis 11	Kyffhäuserkreis II			
65002	Artern/Unstrut, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65003	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65008	Borxleben	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65011	Bretleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
65013	Donndorf	Kyffhäuserkreis		
65016	Etzleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
65019	Gehofen	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65022	Gorsleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
65031	Hauteroda	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
65033	Heldrungen, Stadt	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
65034	Hemleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
65035	Heygendorf	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65039	Ichstedt	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65042	Kalbsrieth	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65085	Kyffhäuserland	Kyffhäuserkreis		
65046	Mönchpfiffel-Nikolausrieth	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65047	Nausitz	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65051	Oberbösa	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
65052	Oberheldrungen	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
65054	Oldisleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
65056	Reinsdorf	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65057	Ringleben	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65061	Roßleben, Stadt	Kyffhäuserkreis		
65076	Voigtstedt	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
65081	Wiehe, Stadt	Kyffhäuserkreis		
		-		
Wahlkreis 12	Schmalkalden-Meiningen I			
66002	Aschenhausen	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
		ŭ		

meinschaft
cke
cke
cke
cke
cke
Sand
Sand
cke
cke
Sand
Sand
cke
cke
Sand
cke
cke
Sand
cke
Sand
cke
cke
Sand
Sand
Sand
Sand
cke
s S S

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 13	Schmalkalden-Meiningen II	Oak and Harling Market and	005004	Harris and
66001	Altersbach	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66008	Bermbach	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66013	Breitungen/Werra	Schmalkalden-Meiningen		
66074	Brotterode-Trusetal, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66022	Fambach	Schmalkalden-Meiningen		
66023	Floh-Seligenthal	Schmalkalden-Meiningen	005004	Harris and
66051	Oberschönau, Kurort	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66059	Rosa	Schmalkalden-Meiningen		
66061	Roßdorf	Schmalkalden-Meiningen	005004	
66062	Rotterode	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66063	Schmalkalden, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66067	Springstille	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66069	Steinbach-Hallenberg, Kur- ort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66077	Unterschönau	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66082	Viernau	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
Wahlkreis 14	Gotha I			
67008	Crawinkel	Gotha		
67013	Emleben	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67019	Friedrichroda, Stadt	Gotha		
67025	Georgenthal/Thür. Wald	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67032	Gräfenhain	Gotha		
67036	Herrenhof	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67039	Hohenkirchen	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67083	Leinatal	Gotha		
67044	Luisenthal	Gotha		
67053	Ohrdruf, Stadt	Gotha		
67054	Petriroda	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67064	Tabarz/Thür. Wald	Gotha		
67065	Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt	Gotha		
67072	Waltershausen, Stadt	Gotha		
67081	Wölfis	Gotha		
Wahlkreis 15	Gotha II			
67029	Gotha, Stadt	Gotha		
67088	Hörsel	Gotha		
Wahlkreis 16	Sömmerda I / Gotha III			
67003	Ballstädt	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67004	Bienstädt	Gotha	675007	Nesseaue
67005	Brüheim	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67006	Bufleben	Gotha	675006	Mittleres Nessetal

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
	I.	1	1	
67009	Dachwig	Gotha	675012	Fahner Höhe
67011	Döllstädt	Gotha	675012	Fahner Höhe
67086	Drei Gleichen	Gotha		
67016	Eschenbergen	Gotha	675007	Nesseaue
67021	Friedrichswerth	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67022	Friemar Gierstädt	Gotha Gotha	675007	Nesseaue
67026 67027	Goldbach	Gotha	675012 675006	Fahner Höhe Mittleres Nessetal
67033	Großfahner	Gotha	675012	Fahner Höhe
67085	Günthersleben-Wechmar	Gotha	070012	Tallifor Florid
67035	Haina	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67037	Hochheim	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67047	Molschleben	Gotha	675007	Nesseaue
67087	Nesse-Apfelstädt	Gotha		
67052	Nottleben	Gotha	675007	Nesseaue
67055	Pferdingsleben	Gotha	675007	Nesseaue
67056	Remstädt	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67059	Schwabhausen	Gotha		
67063	Sonneborn	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67067 67068	Tonna Tröchtelborn	Gotha Gotha	675012 675007	Fahner Höhe
67071	Tüttleben	Gotha	675007	Nesseaue Nesseaue
67074	Wangenheim	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67075	Warza	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67078	Westhausen	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67082	Zimmernsupra	Gotha	675007	Nesseaue
68002	Andisleben	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68009	Elxleben	Sömmerda		
68013	Gangloffsömmern	Sömmerda	685009	Straußfurt
68014	Gebesee, Stadt	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68025	Haßleben	Sömmerda	685009	Straußfurt
68026	Henschleben	Sömmerda	685009	Straußfurt
68044 68045	Riethnordhausen	Sömmerda Sömmerda	685009 685002	Straußfurt Gera-Aue
68049	Ringleben Schwerstedt	Sömmerda	685002	Straußfurt
68053	Straußfurt	Sömmerda	685009	Straußfurt
68057	Walschleben	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68059	Werningshausen	Sömmerda	685009	Straußfurt
68061	Witterda	Sömmerda		
68062	Wundersleben	Sömmerda	685009	Straußfurt
Wahlkreis 17	Sömmerda II			
68001	Alperstedt	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68003	Beichlingen	Sömmerda	685006	Kölleda
68004	Bilzingsleben	Sömmerda	685005	Kindelbrück
	<b>9</b>			

Nin	Compinde	Kuninfunia Ota-14//	VANC NE	Vanualtun na sassatus at 166
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
68005	Büchel	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68006	Buttstädt, Stadt	Sömmerda	685003	Buttstädt
68007	Eckstedt	Sömmerda	685011	An der Marke
68008	Ellersleben	Sömmerda	685001	Buttstädt
68011	Eßleben-Teutleben	Sömmerda	685001	Buttstädt
68012	Frömmstedt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68015	Griefstedt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68016	Großbrembach Großmölsen	Sömmerda	685001	Buttstädt
68017	Großmoisen Großneuhausen	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68019		Sömmerda	685006	Kölleda
68021	Großrudestedt	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68022	Günstedt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68023	Guthmannshausen	Sömmerda	685001	Buttstädt
68024	Hardisleben	Sömmerda	685001	Buttstädt
68027	Herrnschwende	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68028	Kannawurf	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68029	Kindelbrück, Stadt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68031	Kleinbrembach	Sömmerda	685001	Buttstädt
68032	Kleinmölsen	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68033	Kleinneuhausen	Sömmerda	685006	Kölleda
68034	Kölleda, Stadt	Sömmerda	685006	Kölleda
68035	Mannstedt	Sömmerda	685001	Buttstädt
68036	Markvippach	Sömmerda	685011	An der Marke
68037	Nöda	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68038	Olbersleben	Sömmerda	685001	Buttstädt
68039	Ollendorf	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68041	Ostramondra	Sömmerda	685006	Kölleda
68042	Rastenberg, Stadt	Sömmerda	685006	Kölleda
68043	Riethgen	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68046	Rudersdorf	Sömmerda	685001	Buttstädt
68047	Schillingstedt	Sömmerda	685006	Kölleda
68048	Schloßvippach	Sömmerda	685011	An der Marke
68051	Sömmerda, Stadt	Sömmerda		
68052	Sprötau	Sömmerda	685011	An der Marke
68055	Udestedt	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68056	Vogelsberg	Sömmerda	685011	An der Marke
68058	Weißensee, Stadt	Sömmerda		
Wahlkreis 18	Hildburghausen I / Schmalka	ılden-Meiningen III		
66094	Grabfeld	Schmalkalden-Meiningen		
69001	Ahlstädt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69002	Bad Colberg-Heldburg, Stadt	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69003	Beinerstadt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69004	Bischofrod	Hildburghausen	695002	Feldstein
69008	Dingsleben	Hildburghausen	695002	Feldstein
	-	-		

Nin	O a mara limita	Music fruis Oto dt/l and dusic	MAKO NI-	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
60000	Chronhora	Hildhurghaugan	605000	Feldstein
69009 69011	Ehrenberg	Hildburghausen	695002	Feldstein
	Eichenberg	Hildburghausen	695002	reiustein
69012	Eisfeld, Stadt	Hildburghausen	005004	Haldhura ar Hatarland
69015	Gompertshausen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69016	Grimmelshausen	Hildburghausen	695002	Feldstein
69017	Grub	Hildburghausen	695002	Feldstein
69019	Hellingen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69021	Henfstädt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69024	Hildburghausen, Stadt	Hildburghausen	005000	E 11.4.5
69025	Kloster Veßra	Hildburghausen	695002	Feldstein
69026	Lengfeld	Hildburghausen	695002	Feldstein
69028	Marisfeld	Hildburghausen	695002	Feldstein
69035	Oberstadt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69037	Reurieth	Hildburghausen	695002	Feldstein
69062	Römhild, Stadt	Hildburghausen		
69041	Schlechtsart	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69044	Schmeheim	Hildburghausen	695002	Feldstein
69046	Schweickershausen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69047	St.Bernhard	Hildburghausen	695002	Feldstein
69049	Straufhain	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69051	Themar, Stadt	Hildburghausen		
69052	Ummerstadt, Stadt	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69053	Veilsdorf	Hildburghausen		
69056	Westhausen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
Wahlkreis 19	Sonneberg I			
72001	Bachfeld	Sonneberg		
72005	Föritz	Sonneberg		
72023	Frankenblick	Sonneberg		
72009	Judenbach	Sonneberg		
72014	Neuhaus-Schierschnitz	Sonneberg		
72015	Schalkau, Stadt	Sonneberg		
72018	Sonneberg, Stadt (ohne OT Oberland)	Sonneberg		
Wahlkreis 20	Hildburghausen II / Sonnebe	erg II		
69058	Auengrund	Hildburghausen		
69006	Brünn/Thür.	Hildburghausen		
69061	Masserberg	Hildburghausen		
69059	Nahetal-Waldau	Hildburghausen		
69039	Sachsenbrunn	Hildburghausen		
69042	Schleusegrund	Hildburghausen		
69043	Schleusingen, Stadt	Hildburghausen		
69048	St.Kilian	Hildburghausen		
72006	Goldisthal	Sonneberg		
		<del>-</del>		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
	Comonido	THOISTOIS State Land Holo	*****	vorwaltungogomomoonuit
72011	Lauscha, Stadt	Sonneberg		
72013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	Sonneberg		
72018	Sonneberg, Stadt (nur OT	Sonneberg		
	Oberland am Rennsteig)	Ŭ		
72019	Steinach, Stadt	Sonneberg		
Wahlkreis 21	Suhl / Schmalkalden-Meining			
54000	Suhl, Stadt	Suhl, Stadt		
66047	Oberhof, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66092	Zella-Mehlis, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
Wahlkreis 22	Ilm-Kreis I			
70002	Altenfeld	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70002		Ilm-Kreis	705003	Geratal
70005	Angelroda Böhlen	Ilm-Kreis	705002	Geralai Großbreitenbach
70005	Elgersburg	Ilm-Kreis	705003	Grosbreitenbach
70011	Frauenwald	Ilm-Kreis	705002	Rennsteig
70015	Friedersdorf	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70018	Gehren, Stadt	Ilm-Kreis	705005	Langer Berg
70018	Geraberg	Ilm-Kreis	705000	Geratal
70019	Gillersdorf	Ilm-Kreis	705002	Großbreitenbach
70022	Großbreitenbach, Stadt	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70023	Herschdorf	Ilm-Kreis	705006	Langer Berg
70027	Ilmenau, Stadt	Ilm-Kreis	703000	Langer Derg
70032	Langewiesen, Stadt	Ilm-Kreis		
70034	Martinroda	Ilm-Kreis	705002	Geratal
70037	Neusiß	Ilm-Kreis	705002	Geratal
70038	Neustadt am Rennsteig	Ilm-Kreis	705006	Langer Berg
70042	Pennewitz	Ilm-Kreis	705006	Langer Berg
70046	Schmiedefeld am Rennsteig	Ilm-Kreis	705008	Rennsteig
70049	Stützerbach	Ilm-Kreis	705008	Rennsteig
70052	Wildenspring	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70055	Wolfsberg	Ilm-Kreis		
Wahlkreis 23	Ilm-Kreis II			
70001	Alkersleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70028	Amt Wachsenburg	Ilm-Kreis		
70004	Arnstadt, Stadt	Ilm-Kreis		
70006	Bösleben-Wüllersleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70008	Dornheim	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70012	Elleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70013	Elxleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70014	Frankenhain	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70017	Gehlberg	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70021	Geschwenda	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
70023	Gossel	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70024	Gräfenroda	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70056	Ilmtal	Ilm-Kreis		
70031	Kirchheim	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70033	Liebenstein	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70041	Osthausen-Wülfershausen	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70043	Plaue, Stadt	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70044	Rockhausen	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70048	Stadtilm, Stadt	Ilm-Kreis		
70053	Wipfratal	Ilm-Kreis		
70054	Witzleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
Wahlkreis 24	Erfurt I			
51000	Erfurt 1 Azmannsdorf, Gispersleben, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Kühnhausen, Linderbach, Mittelhausen, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Schwerborn, Stottern- heim, Sulzer Siedlung, Tief- thal, Töttleben, Vieselbach, Wallichen	Erfurt, Stadt		
Wahlkreis 25	Erfurt II			
51000	Erfurt 2 Alach, Andreasvorstadt, Berliner Platz, Bindersleben, Brühlervorstadt, Ermstedt, Gottstedt, Ilversgehofen, Johannesplatz, Marbach, Salomonsborn, Schaderode, Töttelstädt	Erfurt, Stadt		
Wahlkreis 26	Erfurt III			
51000	Erfurt 3 Altstadt, Bischleben-Stedten, Egstedt, Frienstedt, Hoch- heim, Johannesvorstadt,	Erfurt, Stadt		

#### Wahlkreis 27 Erfurt IV

leben

51000 Erfurt 4 Erfurt, Stadt

Krämpfervorstadt, Löbervorstadt, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Schmira, Walters-

Büßleben, Daberstedt, Dittelstedt, Herrenberg, Melchendorf, Niedernissa, Rohda (Haarberg), Urbich, Wiesenhügel, Windischholzhausen

	0	17	1046	V
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 28	Saalfeld-Rudolstadt I			
73001	Allendorf	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73005	Bad Blankenburg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	700000	Wittieres ochwarzatar
73006	Bechstedt	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73013	Cursdorf	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza-
70010	Caroacii		100001	tal
73014	Deesbach	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza-tal
73017	Döschnitz	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73021	Dröbischau	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73037	Katzhütte	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza- tal
73112	Königsee-Rottenbach, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73054	Mellenbach-Glasbach	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73055	Meura	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73056	Meuselbach-Schwarzmühle	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza-tal
73063	Oberhain	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73065	Oberweißbach/Thür. Wald, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza- tal
73074	Rohrbach	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73076	Rudolstadt, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73082	Schwarzburg	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73084	Sitzendorf	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73094	Unterweißbach	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73101	Wittgendorf	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
Wahlkreis 29	Saalfeld-Rudolstadt II			
73002	Altenbeuthen	Saalfeld-Rudolstadt		
73107	Drognitz	Saalfeld-Rudolstadt		
73028	Gräfenthal, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge
73035	Hohenwarte	Saalfeld-Rudolstadt		
73036	Kamsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73038	Kaulsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73046	Lehesten, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge
73106	Leutenberg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73049	Lichte	Saalfeld-Rudolstadt	735002	Lichtetal am Rennsteig
73066	Piesau	Saalfeld-Rudolstadt	735002	Lichtetal am Rennsteig
73067	Probstzella	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge
73068	Reichmannsdorf	Saalfeld-Rudolstadt	735002	Lichtetal am Rennsteig
73077	Saalfeld/Saale, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73108	Saalfelder Höhe	Saalfeld-Rudolstadt		
73079	Schmiedefeld	Saalfeld-Rudolstadt	735002	Lichtetal am Rennsteig
73111	Unterwellenborn	Saalfeld-Rudolstadt		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkrei	s VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 30	Weimarer Land I / Saalfeld	1-Rudolstadt III		
71003	Bad Berka, Stadt	Weimarer Land		
71005	Ballstedt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71006	Bechstedtstraß	Weimarer Land	715012	Grammetal
71007	Berlstedt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71008	Blankenhain, Stadt	Weimarer Land		
71009	Buchfart	Weimarer Land	715008	Mellingen
71012	Daasdorf a. Berge	Weimarer Land	715012	Grammetal
71013	Döbritschen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71017	Ettersburg	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71019	Frankendorf	Weimarer Land	715008	Mellingen
71025	Großschwabhausen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71027	Hammerstedt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71031	Hetschburg	Weimarer Land	715008	Mellingen
71032	Hohenfelden	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71034	Hopfgarten	Weimarer Land	715012	Grammetal
71036	Isseroda	Weimarer Land	715012	Grammetal
71037	Kapellendorf	Weimarer Land	715008	Mellingen
71038	Kiliansroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
71042	Kleinschwabhausen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71043	Klettbach	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71046	Kranichfeld, Stadt	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71047	Krautheim	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71049	Lehnstedt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71053	Magdala, Stadt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71055	Mechelroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
71056	Mellingen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71057	Mönchenholzhausen	Weimarer Land	715012	Grammetal
71059	Nauendorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71061	Neumark, Stadt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71065	Niederzimmern	Weimarer Land	715012	Grammetal
71067	Nohra	Weimarer Land	715012	Grammetal
71071	Oettern	Weimarer Land	715008	Mellingen
71073	Ottstedt a. Berge	Weimarer Land	715012	Grammetal
71076	Ramsla	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71079	Rittersdorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71085	Schwerstedt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71087	Tonndorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71088	Troistedt	Weimarer Land	715012	Grammetal
71089	Umpferstedt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71092	Vippachedelhausen	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71093	Vollersroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
71095	Wiegendorf	Weimarer Land	715008	Mellingen
73105	Remda-Teichel, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73109	Uhlstädt-Kirchhasel	Saalfeld-Rudolstadt		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 31	Weimar I/Weimarer Land II			
55000	Weimar 1 Schöndorf, Süßenborn, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte	Weimar, Stadt		
71001	Apolda, Stadt	Weimarer Land		
71004	Bad Sulza, Stadt	Weimarer Land		
71011	Buttelstedt, Stadt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71015	Eberstedt	Weimarer Land		
71022	Großheringen	Weimarer Land		
71023	Großobringen	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71028	Heichelheim	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71101	Ilmtal-Weinstraße	Weimarer Land		
71039	Kleinobringen	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71044	Ködderitzsch	Weimarer Land		
71048	Kromsdorf	Weimarer Land		
71051	Leutenthal	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71064	Niedertrebra	Weimarer Land		
71069	Obertrebra	Weimarer Land		
71077	Rannstedt	Weimarer Land		
71081	Rohrbach	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71099	Saaleplatte	Weimarer Land		
71082	Sachsenhausen	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71083	Schmiedehausen	Weimarer Land		
71097	Wohlsborn	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
Wahlkreis 32	Weimar II			
55000	Weimar 2 Ettersberg-Siedlung, Gaberndorf, Gelmeroda, Innenstadt, Legefeld/Holzdorf, Niedergrunstedt, Nördliche Innenstadt, Nordstadt, Oberweimar/Ehringsdorf, Possendorf, Südstadt, Südweststadt, Taubach, Tröbsdorf, Weimar-Nord, Weimar-West	Weimar, Stadt		
Wahlkreis 33	Saale-Orla-Kreis I			
75062	Bad Lobenstein, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75002	Birkenhügel	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75003	Blankenberg	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75004	Blankenstein	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75008	Bucha	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75009	Burgk	Saale-Orla-Kreis		
75014	Dittersdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75018	Dreba	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
75131	Gefell, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75033	Görkwitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75034	Göschitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75042	Harra	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75046	Hirschberg, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75048	Kirschkau	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75049	Knau	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75063	Löhma	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75068	Moßbach	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75071	Neundorf (bei Bad Lobenstein)	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75072	Neundorf (bei Schleiz)	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75076	Oettersdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75083	Plothen	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75084	Pörmitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75086	Pottiga	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75134	Remptendorf	Saale-Orla-Kreis		
75135	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75097	Schlegel	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75098	Schleiz, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75132	Tanna, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75109	Tegau	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75119	Volkmannsdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75133	Wurzbach, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
Wahlkreis 34	Saale-Orla-Kreis II			
75006	Bodelwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75013	Crispendorf	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75016	Döbritz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75019	Dreitzsch	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75023	Eßbach	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75029	Geroda	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75031	Gertewitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75035	Gössitz	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75039	Grobengereuth	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75047	Keila	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75051	Kospoda	Saale-Orla-Kreis		
75129	Krölpa	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75054	Langenorla	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75056	Lausnitz b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75057	Lemnitz	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75061	Linda b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis		
75065	Miesitz	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75066	Mittelpöllnitz	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
	1			J 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
75069	Moxa	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75073	Neustadt an der Orla, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75074	Nimritz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75075	Oberoppurg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75077	Oppurg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75079	Paska	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75081	Peuschen	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75085	Pößneck, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75087	Quaschwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75088	Ranis, Stadt	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75093	Rosendorf	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75099	Schmieritz	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75101	Schmorda	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75102	Schöndorf	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75103	Seisla	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75105	Solkwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75106	Stanau	Saale-Orla-Kreis		
75114	Tömmelsdorf	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75116	Triptis, Stadt	Saale-Orla-Kreis	755011	Triptis
75121	Weira	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75124	Wernburg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75125	Wilhelmsdorf	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
75127	Ziegenrück, Stadt	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück
Wahlkreis 35	Saale-Holzland-Kreis I			
74002	Altenberga	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74004	Bibra	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74006	Bollberg	Saale-Holzland-Kreis		
74007	Bremsnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74008	Bucha	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74016	Eichenberg	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74017	Eineborn	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74021	Freienorla	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74022	Geisenhain	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74024	Gneus	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74029	Großbockedra	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74031	Großeutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74033	Großpürschütz	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74034	Gumperda	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74041	Hermsdorf, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermsdorf
74042	Hummelshain	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74044	Kahla, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74045	Karlsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74046	Kleinbockedra	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74047	Kleinebersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler

Ne	Compindo	Krojofrojo Stadtil andleraia	VANC No	Vonualtungagamainaghaft
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
74048	Kleineutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74049	Laasdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74049	Lindig	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74052	Lippersdorf-Erdmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Hügelland/Täler
74055	Meusebach	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74050	Milda	Saale-Holzland-Kreis	745007	Südliches Saaletal
			743011	Sudificites Saaietai
74058	Möckern	Saale-Holzland-Kreis	745044	l la masa da mf
74059	Mörsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermsdorf
74064	Oberbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74065	Orlamünde, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74066	Ottendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74069	Quirla	Saale-Holzland-Kreis		
74071	Rattelsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74074	Rausdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74075	Reichenbach	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermsdorf
74076	Reinstädt	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74077	Renthendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74079	Rothenstein	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74081	Ruttersdorf-Lotschen	Saale-Holzland-Kreis		
74084	Schleifreisen	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermsdorf
74087	Schöps	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74089	Seitenroda	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74093	St.Gangloff	Saale-Holzland-Kreis	745014	Hermsdorf
74094	Stadtroda, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74095	Sulza	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74097	Tautendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74101	Tissa	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74103	Tröbnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74102	Trockenborn-Wolfersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74104	Unterbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74107	Waltersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74108	Weißbach	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74114	Zöllnitz	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
Wahlkreis 36	Saale-Holzland-Kreis II			
74001	Albersdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74003	Bad Klosterlausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74005	Bobeck	Saale-Holzland-Kreis		
74009	Bürgel, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74011	Dornburg-Camburg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74012	Crossen an der Elster	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal-
	S. SOOSII WII WOI LIOU	Cadio Fioleidia Indio	. 10000	Schkölen
74018	Eisenberg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74019	Frauenprießnitz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74026	Golmsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
74025	Gösen	Saale-Holzland-Kreis		
74028	Graitschen b. Bürgel	Saale-Holzland-Kreis		
74032	Großlöbichau	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74036	Hainichen	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74037	Hainspitz	Saale-Holzland-Kreis		
74038	Hartmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74039	Heideland	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74043	Jenalöbnitz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74051	Lehesten	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74054	Löberschütz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74055	Mertendorf	Saale-Holzland-Kreis		
74061	Nausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74063	Neuengönna	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74067	Petersberg	Saale-Holzland-Kreis		
74068	Poxdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74072	Rauda	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74073	Rauschwitz	Saale-Holzland-Kreis		
74082	Scheiditz	Saale-Holzland-Kreis		
74116	Schkölen, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74085	Schlöben	Saale-Holzland-Kreis		
74086	Schöngleina	Saale-Holzland-Kreis		
74091	Serba	Saale-Holzland-Kreis		
74092	Silbitz	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74096	Tautenburg	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74098	Tautenhain	Saale-Holzland-Kreis		
74099	Thierschneck	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74105	Waldeck	Saale-Holzland-Kreis		
74106	Walpernhain	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74109	Weißenborn	Saale-Holzland-Kreis		
74112	Wichmar	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74113	Zimmern	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
Wahlkreis 37	Jena I			
53000	Jena 2, Stadt West Ammerbach, Burgau, Close-	Jena, Stadt		

Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Göschwitz, Isserstedt, Jena, Krippendorf, Leutra, Lichtenhain, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda, Remderoda, Vierzehnheiligen, Winzerla, Zwätzen

Draci prieß beda Wöllr Wahlkreis 39 Greiz	1, Stadt Ost kendorf, Ilmnitz, Jena- nitz, Kunitz, Laasa, Lo- , Wenigenjena, Wogau, nitz, Ziegenhain	Jena, Stadt		
53000 Jena Dracl prieß beda Wöllr Wahlkreis 39 Greiz	1, Stadt Ost kendorf, Ilmnitz, Jena- nitz, Kunitz, Laasa, Lo- , Wenigenjena, Wogau, nitz, Ziegenhain	Jena, Stadt		
Draci prieß beda Wöllr Wahlkreis 39 Greiz	kendorf, Ilmnitz, Jena- nitz, Kunitz, Laasa, Lo- , Wenigenjena, Wogau, nitz, Ziegenhain	Jena, Stadt		
76092 Auma	a-Weidatal, Stadt	Greiz		
76003 Bad I	Köstritz, Stadt	Greiz		
76007 Bock	а	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76012 Caas	schwitz	Greiz		
76014 Criml	la	Greiz		
76088 Harth	n-Pöllnitz	Greiz		
76026 Hartr	mannsdorf	Greiz		
76029 Hohe	enleuben, Stadt	Greiz		
76033 Hund	lhaupten	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76089 Krafts	sdorf	Greiz		
76038 Kühd	lorf	Greiz		
76039 Lang	enwetzendorf	Greiz		
76041 Lang	enwolschendorf	Greiz		
76042 Lede	rhose	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76044 Linde	enkreuz	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76049 Münd	chenbernsdorf, Stadt	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76064 Saara	a	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76068 Schw	varzbach	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76074 Teich	ıwitz	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76079 Weid	a, Stadt	Greiz		
76081 Weiß	endorf	Greiz		
76086 Zedli	tz	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
(ohne witz ı	enroda-Triebes, Stadt e die OT Bernsgrün, Pöll- und den OT Arnsgrün die Gemarkung Euben-	Greiz		
Wahlkreis 40 Greiz	z II			
76004 Berga	a/Elster, Stadt	Greiz		
76006 Bethe	enhausen	Greiz	765008	Am Brahmetal
76008 Brahi	menau	Greiz	765008	Am Brahmetal
76009 Braui	nichswalde	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76017 Ends	chütz	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76019 Gaue	ern	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76022 Greiz	z, Stadt	Greiz		
76023 Groß	enstein	Greiz	765008	Am Brahmetal
76027 Hilbe	ersdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76028 Hirsc	hfeld	Greiz	765008	Am Brahmetal

77026

Löbichau

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
NI.	Gemeinde	Rieisiiele Staut/Laiiukieis	VVVG-IVI.	verwaltungsgemeinschaft
76034	Kauern	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76036	Korbußen	Greiz	765008	Am Brahmetal
76043	Linda b. Weida	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76093	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	Greiz		
76052	Neumühle/Elster	Greiz		
76055	Paitzdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76058	Pölzig	Greiz	765008	Am Brahmetal
76059	Reichstädt	Greiz	765008	Am Brahmetal
76061	Ronneburg, Stadt	Greiz		
76062	Rückersdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76067	Schwaara	Greiz	765008	Am Brahmetal
76069	Seelingstädt	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76084	Wünschendorf/Elster	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76087	Zeulenroda-Triebes, Stadt (nur die OT Bernsgrün, Pöll- witz und der OT Arnsgrün ohne die Gemarkung Euben- berg)	Greiz		
Wahlkreis 41	Gera I			
52000	Gera 1 Aga, Cretzschwitz, Ernsee, Frankenthal, Hain, Herms- dorf, Milbitz, Roben, Röpsen, Rubitz, Scheubengrobsdorf, Söllmnitz, Thieschitz, Treb- nitz, Windischenbernsdorf	Gera, Stadt		
Wahlkreis 42	Gera II			
52000	Gera 2 Alt-Taubenpreskeln, Dür- renebersdorf, Falka, Gera, Kaimberg, Langengrobs- dorf, Lietzsch, Naulitz, Poris- Lengefeld, Thränitz, Weißig, Zeulsdorf, Zschippern	Gera, Stadt		
Wahlkreis 43	Altenburger Land I			
77002	Altkirchen	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77003	Dobitschen	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77004	Drogen	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77008	Göhren	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77009	Göllnitz	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77012	Gößnitz, Stadt	Altenburger Land		
77016	Heukewalde	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77017	Heyersdorf	Altenburger Land		
77018	Jonaswalde	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77022	Kriebitzsch	Altenburger Land	775005	Rositz

Altenburger Land

775009

Oberes Sprottental

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
77027	Lödla	Altenburger Land	775005	Rositz
77028	Lucka, Stadt	Altenburger Land		
77029	Lumpzig	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77031	Mehna	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77032	Meuselwitz, Stadt	Altenburger Land		
77034	Monstab	Altenburger Land	775005	Rositz
77037	Nöbdenitz	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77036	Nobitz (OT Saara)	Altenburger Land		
77039	Ponitz	Altenburger Land		
77041	Posterstein	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77042	Rositz	Altenburger Land	775005	Rositz
77043	Schmölln, Stadt	Altenburger Land		
77044	Starkenberg	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77047	Thonhausen	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77049	Vollmershain	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77051	Wildenbörten	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
Wahlkreis 44	Altenburger Land II			
77001	Altenburg, Stadt	Altenburger Land		
77005	Fockendorf	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77006	Frohnsdorf	Altenburger Land	775008	Wieratal
77007	Gerstenberg	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77011	Göpfersdorf	Altenburger Land	775008	Wieratal
77015	Haselbach	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77019	Jückelberg	Altenburger Land	775008	Wieratal
77023	Langenleuba-Niederhain	Altenburger Land	775008	Wieratal
77036	Nobitz (ohne OT Saara)	Altenburger Land		
77048	Treben	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77052	Windischleuba	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77055	Ziegelheim	Altenburger Land	775008	Wieratal

Gemeindestand: 31.12.2013 (sortiert nach Verwaltungsgemeinschaft)

Anlage (zu § 2 Abs. 1 ThürLWG)

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 1	Eichsfeld I			
61045	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Eichsfeld		
61004	Bernterode (bei Heilbad Heili-	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
01004	genstadt)	Lionalcia	013014	Lisiladscii/Ocisillai
61023	Dieterode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61035	Geismar	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61056	Kella	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61062	Krombach	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61075	Pfaffschwende	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61113	Schimberg	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61085	Schwobfeld	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61086	Sickerode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61098	Volkerode	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61105	Wiesenfeld	Eichsfeld	615014	Ershausen/Geismar
61001	Arenshausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61014	Bornhagen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61021	Burgwalde	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61032	Freienhagen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61033	Fretterode	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61036	Gerbershausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61048	Hohengandern	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61057	Kirchgandern	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61066	Lindewerra	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61069	Marth	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61078	Rohrberg	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61082	Rustenfelde	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61083	Schachtebich	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61102	Wahlhausen	Eichsfeld	615008	Hanstein-Rusteberg
61012	Bodenrode-Westhausen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61034	Geisleden	Eichsfeld	615009	Leinetal
61039	Glasehausen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61047	Heuthen	Eichsfeld	615009	Leinetal
61049	Hohes Kreuz	Eichsfeld	615009	Leinetal
61076	Reinholterode	Eichsfeld	615009	Leinetal
61089	Steinbach	Eichsfeld	615009	Leinetal
61107	Wingerode	Eichsfeld	615009	Leinetal
61003	Berlingerode	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61015	Brehme	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61026	Ecklingerode	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61031	Ferna	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61052	Hundeshagen	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61094	Tastungen	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61114	Teistungen	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
		otori oto otoro Euriani oto	7	
61103	Wehnde	Eichsfeld	615001	Lindenberg/Eichsfeld
61002	Asbach-Sickenberg	Eichsfeld	615012	Uder
61007	Birkenfelde	Eichsfeld	615012	Uder
61024	Dietzenrode/Vatterode	Eichsfeld	615012	Uder
61028	Eichstruth	Eichsfeld	615012	Uder
61065	Lenterode	Eichsfeld	615012	Uder
61067	Lutter	Eichsfeld	615012	Uder
61068	Mackenrode	Eichsfeld	615012	Uder
61077	Röhrig	Eichsfeld	615012	Uder
61084	Schönhagen	Eichsfeld	615012	Uder
61091	Steinheuterode	Eichsfeld	615012	Uder
61096	Thalwenden	Eichsfeld	615012	Uder
61097	Uder	Eichsfeld	615012	Uder
61111	Wüstheuterode	Eichsfeld	615012	Uder
Wahlkreis 2	Eichsfeld II			
61116	Am Ohmberg	Eichsfeld		
61115	Leinefelde-Worbis, Stadt	Eichsfeld		
61117	Sonnenstein	Eichsfeld		
61025	Dingelstädt, Stadt	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61046	Helmsdorf	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61054	Kallmerode	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61055	Kefferhausen	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61061	Kreuzebra	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61087	Silberhausen	Eichsfeld	615003	Dingelstädt
61022	Deuna	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61038	Gerterode	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61043	Hausen	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61059	Kleinbartloff	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61074	Niederorschel	Eichsfeld	615004	Eichsfelder Kessel
61017	Breitenworbis	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61019	Buhla	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61037	Gernrode	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61044	Haynrode	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61058	Kirchworbis	Eichsfeld	615006	Eichsfeld-Wipperaue
61018	Büttstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61027	Effelder	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61041	Großbartloff	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61063	Küllstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
61101	Wachstedt	Eichsfeld	615013	Westerwald-Obereichsfeld
Wohllers's 0	Nordhausen I			
Wahlkreis 3 62002	Nordhausen I	Nordhausen		
	Bleicherode, Stadt	Nordhausen		
62005	Ellrich, Stadt			
62006	Etzelsrode	Nordhausen		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
			1	Jg-gouit
62007	Friedrichsthal	Nordhausen		
62008	Görsbach	Nordhausen		
62064	Heringen/Helme, Stadt	Nordhausen		
62062	Hohenstein	Nordhausen		
62024	Kehmstedt	Nordhausen		
62025	Kleinbodungen	Nordhausen		
62029	Kraja	Nordhausen		
62033	Lipprechterode	Nordhausen		
62037	Niedergebra	Nordhausen		
62049	Sollstedt	Nordhausen		
62054	Urbach	Nordhausen		
62063	Werther	Nordhausen		
62009	Großlohra	Nordhausen	625004	Hainleite
62014	Hainrode/Hainleite	Nordhausen	625004	Hainleite
62026	Kleinfurra	Nordhausen	625004	Hainleite
62039	Nohra	Nordhausen	625004	Hainleite
62058	Wipperdorf	Nordhausen	625004	Hainleite
62059	Wolkramshausen	Nordhausen	625004	Hainleite
62004	Buchholz	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62065	Harztor	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62016	Harzungen	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62018	Herrmannsacker	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
62036	Neustadt/Harz	Nordhausen	625006	Hohnstein/Südharz
Mahllmaia 4	Novellagraph II			
Wahlkreis 4 62041	Nordhausen II	Nordhausen		
02041	Nordhausen, Stadt	Nordiladseit		
Wahlkreis 5	Wartburgkreis I			
63003	Bad Salzungen, Stadt	Wartburgkreis		
63011	Buttlar	Wartburgkreis		
63016	Diedorf/Rhön	Wartburgkreis		
63023	Empfertshausen	Wartburgkreis		
63029	Frauensee	Wartburgkreis		
63032	Geisa, Stadt	Wartburgkreis		
63033	Gerstengrund	Wartburgkreis		
63102	Kaltennordheim, Stadt	Wartburgkreis		
63101	Krayenberggemeinde	Wartburgkreis		
63051	Leimbach	Wartburgkreis		
63068	Schleid	Wartburgkreis		
63075	Tiefenort	Wartburgkreis		
63078	Unterbreizbach	Wartburgkreis		
63082	Vacha, Stadt	Wartburgkreis		
63009	Brunnhartshausen	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63015	Dermbach	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63059	Neidhartshausen	Wartburgkreis	635004	Dermbach

		T		I
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
02000	Occhece	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	005004	Downhook
63062	Oechsen	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63072	Stadtlengsfeld, Stadt	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63081	Urnshausen	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63084	Weilar	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63086	Wiesenthal	Wartburgkreis	635004	Dermbach
63093	Zella/Rhön	Wartburgkreis	635004	Dermbach
Wahlkreis 6	Wartburgkreis II / Eisenach			
56000	Eisenach, Stadt	Eisenach, Stadt		
63024	Ettenhausen a.d. Suhl	Wartburgkreis		
63097	Gerstungen	Wartburgkreis		
63052	Marksuhl	Wartburgkreis		
63089	Wolfsburg-Unkeroda	Wartburgkreis		
63007	Berka/Werra, Stadt	Wartburgkreis	635003	Berka/Werra
63014	Dankmarshausen	Wartburgkreis	635003	Berka/Werra
63017	Dippach	Wartburgkreis	635003	Berka/Werra
63036	Großensee	Wartburgkreis	635003	Berka/Werra
00000	Großensee	vvartbargid 613	000000	Definal Wella
Wahlkreis 7	Wartburgkreis III			
63099	Bad Liebenstein, Stadt	Wartburgkreis		
63004	Barchfeld-Immelborn	Wartburgkreis		
63098	Hörselberg-Hainich	Wartburgkreis		
63094	Moorgrund	Wartburgkreis		
63066	Ruhla, Stadt	Wartburgkreis		
63071	Seebach	Wartburgkreis		
63076	Treffurt, Stadt	Wartburgkreis		
63092	Wutha-Farnroda	Wartburgkreis		
63006	Berka v. d. Hainich	Wartburgkreis	635006	Mihla
63008	Bischofroda	Wartburgkreis	635006	Mihla
63013	Creuzburg, Stadt	Wartburgkreis	635006	Mihla
63019	Ebenshausen	Wartburgkreis	635006	Mihla
63028	Frankenroda	Wartburgkreis	635006	Mihla
63037	Hallungen	Wartburgkreis	635006	Mihla
63039	Ifta	Wartburgkreis	635006	Mihla
63046	Krauthausen	Wartburgkreis	635006	Mihla
63049	Lauterbach	Wartburgkreis	635006	Mihla
63055	Mihla	Wartburgkreis	635006	Mihla
63058	Nazza	Wartburgkreis	635006	Mihla
Wahlkreis 8	Unstrut-Hainich-Kreis I			
64073	Anrode	Unstrut-Hainich-Kreis		
64014	Dünwald	Unstrut-Hainich-Kreis		
64072	Menteroda	Unstrut-Hainich-Kreis		
64046	Mühlhausen/Thüringen, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64055	Rodeberg	Unstrut-Hainich-Kreis		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
64074	Südeichsfeld	Unstrut-Hainich-Kreis		
64071	Unstruttal	Unstrut-Hainich-Kreis		
Wahlkreis 9	Unstrut-Hainich-Kreis II			
64003	Bad Langensalza, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis		
64019	Großvargula	Unstrut-Hainich-Kreis		
64022	Herbsleben	Unstrut-Hainich-Kreis		
64032	Kammerforst	Unstrut-Hainich-Kreis		
64053	Oppershausen	Unstrut-Hainich-Kreis		
64075	Vogtei	Unstrut-Hainich-Kreis		
64066	Weinbergen	Unstrut-Hainich-Kreis		
64004	Bad Tennstedt, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64005	Ballhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64007	Blankenburg	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64009	Bruchstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64021	Haussömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64027	Hornsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64033	Kirchheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64036	Klettstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64038	Kutzleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64045	Mittelsömmern	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64061	Sundhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64062	Tottleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64064	Urleben	Unstrut-Hainich-Kreis	645001	Bad Tennstedt
64008	Bothenheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64029	Issersheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64035	Kleinwelsbach	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64037	Körner	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64043	Marolterode	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64048	Neunheilingen	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64052	Obermehler	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64057	Schlotheim, Stadt	Unstrut-Hainich-Kreis	645009	Schlotheim
64001	Altengottern	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64017	Flarchheim	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64018	Großengottern	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64023	Heroldishausen	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64047	Mülverstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64058	Schönstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
64065	Weberstedt	Unstrut-Hainich-Kreis	645006	Unstrut-Hainich
Wahlkreis 10	Kyffhäuserkreis I			
65001	Abtsbessingen	Kyffhäuserkreis		
65005	Bellstedt	Kyffhäuserkreis		
00000	Delioteat	NyiiriauseiNieis		

1			14 1 4 1 0 1 1 1	\#\#\ <b>@</b> \\	N 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
	05040	E. C. L. C. C. C.	IZ M. W I		
	65018	Freienbessingen	Kyffhäuserkreis		
	65032	Helbedündorf	Kyffhäuserkreis		
	65038	Holzsußra	Kyffhäuserkreis		
	65058	Rockstedt	Kyffhäuserkreis		
	65067	Sondershausen, Stadt	Kyffhäuserkreis		
	65072	Thüringenhausen	Kyffhäuserkreis		
	65082	Wolferschwenda	Kyffhäuserkreis		
	65012	Clingen, Stadt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	65023	Greußen, Stadt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	65084	Großenehrich, Stadt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	65048	Niederbösa	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	65074	Topfstedt	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	65075	Trebra	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	65077	Wasserthaleben	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	65079	Westgreußen	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	Wahlkreis 11	Kyffhäuserkreis II			
	65002	Artern/Unstrut, Stadt	Kyffhäuserkreis		
	65003	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	Kyffhäuserkreis		
	65013	Donndorf	Kyffhäuserkreis		
	65085	Kyffhäuserland	Kyffhäuserkreis		
	65061	Roßleben, Stadt	Kyffhäuserkreis		
	65081	Wiehe, Stadt	Kyffhäuserkreis		
	65011	Bretleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
	65016	Etzleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
	65022	Gorsleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
	65031	Hauteroda	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
	65033	Heldrungen, Stadt	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
	65034	Hemleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
	65052	Oberheldrungen	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
	65054	Oldisleben	Kyffhäuserkreis	655001	An der Schmücke
	65051	Oberbösa	Kyffhäuserkreis	655002	Greußen
	65008	Borxleben	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65019	Gehofen	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65035	Heygendorf	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65039	Ichstedt	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65042	Kalbsrieth	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65046	Mönchpfiffel-Nikolausrieth	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65047	Nausitz	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65056	Reinsdorf	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65057	Ringleben	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern
	65076	Voigtstedt	Kyffhäuserkreis	655006	Mittelzentrum Artern

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 12	Schmalkalden-Meiningen I			
66006	Benshausen	Schmalkalden-Meiningen		
66028	Henneberg	Schmalkalden-Meiningen		
66042	Meiningen, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66093	Rhönblick	Schmalkalden-Meiningen		
66056	Rippershausen	Schmalkalden-Meiningen		
66071	Stepfershausen	Schmalkalden-Meiningen		
66073	Sülzfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66076	Untermaßfeld	Schmalkalden-Meiningen		
66005	Belrieth	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66015	Christes	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66016	Dillstädt	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66017	Einhausen	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66018	Ellingshausen	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66038	Kühndorf	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66039	Leutersdorf	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66045	Neubrunn	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66049	Obermaßfeld-Grimmenthal	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66057	Ritschenhausen	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66058	Rohr	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66065	Schwarza	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66079	Utendorf	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66081	Vachdorf	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66088	Wölfershausen	Schmalkalden-Meiningen	665014	Dolmar-Salzbrücke
66002	Aschenhausen	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66012 66019	Birx Erbenhausen	Schmalkalden-Meiningen	665005 665005	Hohe Rhön Hohe Rhön
66024	Frankenheim/Rhön	Schmalkalden-Meiningen Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66035	Kaltensundheim	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66036	Kaltenwestheim	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66043	Melpers	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66048	Oberkatz	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66052	Oberweid	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66078	Unterweid	Schmalkalden-Meiningen	665005	Hohe Rhön
66025	Friedelshausen	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66033	Hümpfershausen	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66041	Mehmels	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66044	Metzels	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66053	Oepfershausen	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66064	Schwallungen	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66075	Unterkatz	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66083	Wahns	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66084	Wallbach	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66085	Walldorf	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand
66086	Wasungen, Stadt	Schmalkalden-Meiningen	665013	Wasungen-Amt Sand

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 13	Schmalkalden-Meiningen II			
66013	Breitungen/Werra	Schmalkalden-Meiningen		
66074	Brotterode-Trusetal, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66022	Fambach	Schmalkalden-Meiningen		
66023	Floh-Seligenthal	Schmalkalden-Meiningen		
66059	Rosa	Schmalkalden-Meiningen		
66061	Roßdorf	Schmalkalden-Meiningen		
66063	Schmalkalden, Kurort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66069	Steinbach-Hallenberg, Kur- ort, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66001	Altersbach	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66008	Bermbach	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66051	Oberschönau, Kurort	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66062	Rotterode	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66067	Springstille	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66077	Unterschönau	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
66082	Viernau	Schmalkalden-Meiningen	665004	Haselgrund
Wahlkreis 14	Gotha I			
67008	Crawinkel	Gotha		
67019	Friedrichroda, Stadt	Gotha		
67032	Gräfenhain	Gotha		
67083	Leinatal	Gotha		
67044	Luisenthal	Gotha		
67053	Ohrdruf, Stadt	Gotha		
67064	Tabarz/Thür. Wald	Gotha		
67065	Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt	Gotha		
67072	Waltershausen, Stadt	Gotha		
67081	Wölfis	Gotha		
67013	Emleben	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67025	Georgenthal/Thür. Wald	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67036	Herrenhof	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67039	Hohenkirchen	Gotha	675001	Apfelstädtaue
67054	Petriroda	Gotha	675001	Apfelstädtaue
Wahlkreis 15	Gotha II			
67029	Gotha, Stadt	Gotha		
67088	Hörsel	Gotha		
Wahlkreis 16	Sömmerda I / Gotha III			
67086	Drei Gleichen	Gotha		
67085	Günthersleben-Wechmar	Gotha		
67087	Nesse-Apfelstädt	Gotha		
67059	Schwabhausen	Gotha		
3,000	Simusiauscii	Julia		

Ne	Comoindo	Krajofraja Ctadtil andleraja	VWG-Nr.	Vonualtungogomainashaft
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VVVG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
67009	Dachwig	Gotha	675012	Fahner Höhe
67003	Döllstädt	Gotha	675012	Fahner Höhe
67026	Gierstädt	Gotha	675012	Fahner Höhe
67033	Großfahner	Gotha	675012	Fahner Höhe
67067	Tonna	Gotha	675012	Fahner Höhe
67003	Ballstädt	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67005	Brüheim	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67006	Bufleben	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67000	Friedrichswerth	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67027	Goldbach	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67027	Haina	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67035	Hochheim	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
	Remstädt	Gotha		Mittleres Nessetal
67056			675006	Mittleres Nessetal
67063	Sonneborn	Gotha	675006	
67074	Wangenheim	Gotha	675006	Mittleres Nessetal Mittleres Nessetal
67075	Warza	Gotha	675006	
67078	Westhausen	Gotha	675006	Mittleres Nessetal
67004	Bienstädt	Gotha	675007	Nesseaue
67016	Eschenbergen	Gotha	675007	Nesseaue
67022	Friemar	Gotha	675007	Nesseaue
67047	Molschleben	Gotha	675007	Nesseaue
67052	Nottleben	Gotha	675007	Nesseaue
67055	Pferdingsleben	Gotha	675007	Nesseaue
67068	Tröchtelborn	Gotha	675007	Nesseaue
67071	Tüttleben	Gotha	675007	Nesseaue
67082	Zimmernsupra	Gotha	675007	Nesseaue
68009	Elxleben	Sömmerda		
68061	Witterda	Sömmerda		
68002	Andisleben	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68014	Gebesee, Stadt	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68045	Ringleben	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68057	Walschleben	Sömmerda	685002	Gera-Aue
68013	Gangloffsömmern	Sömmerda	685009	Straußfurt
68025	Haßleben	Sömmerda	685009	Straußfurt
68026	Henschleben	Sömmerda	685009	Straußfurt
68044	Riethnordhausen	Sömmerda	685009	Straußfurt
68049	Schwerstedt	Sömmerda	685009	Straußfurt
68053	Straußfurt	Sömmerda	685009	Straußfurt
68059	Werningshausen	Sömmerda	685009	Straußfurt
68062	Wundersleben	Sömmerda	685009	Straußfurt
Wahlkreis 17	Sömmerda II			
68051	Sömmerda, Stadt	Sömmerda		
68058	Weißensee, Stadt	Sömmerda		
68007	Eckstedt	Sömmerda	685011	An der Marke

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
68036	Markvinnach	Sömmerda	685011	An der Marke
68048	Markvippach	Sömmerda	685011	An der Marke
68052	Schloßvippach	Sömmerda	685011	
	Sprötau			An der Marke
68056	Vogelsberg	Sömmerda	685011	An der Marke
68006	Buttstädt, Stadt	Sömmerda	685001	Buttstädt
68008	Ellersleben	Sömmerda	685001	Buttstädt
68011	Eßleben-Teutleben	Sömmerda	685001	Buttstädt
68016	Großbrembach	Sömmerda	685001	Buttstädt
68023	Guthmannshausen	Sömmerda	685001	Buttstädt
68024	Hardisleben	Sömmerda	685001	Buttstädt
68031	Kleinbrembach	Sömmerda	685001	Buttstädt
68035	Mannstedt	Sömmerda	685001	Buttstädt
68038	Olbersleben	Sömmerda	685001	Buttstädt
68046	Rudersdorf	Sömmerda	685001	Buttstädt
68001	Alperstedt	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68017	Großmölsen	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68021	Großrudestedt	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68032	Kleinmölsen	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68037	Nöda	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68039	Ollendorf	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68055	Udestedt	Sömmerda	685010	Gramme-Aue
68004	Bilzingsleben	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68005	Büchel	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68012	Frömmstedt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68015	Griefstedt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68022	Günstedt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68027	Herrnschwende	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68028	Kannawurf	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68029	Kindelbrück, Stadt	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68043	Riethgen	Sömmerda	685005	Kindelbrück
68003	Beichlingen	Sömmerda	685006	Kölleda
68019	Großneuhausen	Sömmerda	685006	Kölleda
68033	Kleinneuhausen	Sömmerda	685006	Kölleda
68034	Kölleda, Stadt	Sömmerda	685006	Kölleda
68041	Ostramondra	Sömmerda	685006	Kölleda
68042	Rastenberg, Stadt	Sömmerda	685006	Kölleda
68047	Schillingstedt	Sömmerda	685006	Kölleda
Wahlkreis 18	Hildburghausen I / Schmalk	alden-Meiningen III		
	asargiiaasoii i / Ooiiiilaik	a.a.o.i moniniyon iii		

66094	Grabfeld	Schmalkalden-Meiningen
69012	Eisfeld, Stadt	Hildburghausen
69024	Hildburghausen, Stadt	Hildburghausen
69062	Römhild, Stadt	Hildburghausen
69051	Themar, Stadt	Hildburghausen
69053	Veilsdorf	Hildburghausen

69048

72006

St.Kilian

Goldisthal

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
69001	Ahlstädt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69003	Beinerstadt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69004	Bischofrod	Hildburghausen	695002	Feldstein
69008	Dingsleben	Hildburghausen	695002	Feldstein
69009	Ehrenberg	Hildburghausen	695002	Feldstein
69011	Eichenberg	Hildburghausen	695002	Feldstein
69016	Grimmelshausen	Hildburghausen	695002	Feldstein
69017	Grub	Hildburghausen	695002	Feldstein
69021	Henfstädt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69025	Kloster Veßra	Hildburghausen	695002	Feldstein
69026	Lengfeld	Hildburghausen	695002	Feldstein
69028	Marisfeld	Hildburghausen	695002	Feldstein
69035	Oberstadt	Hildburghausen	695002	Feldstein
69037	Reurieth	Hildburghausen	695002	Feldstein
69044	Schmeheim	Hildburghausen	695002	Feldstein
69047	St.Bernhard	Hildburghausen	695002	Feldstein
69002	Bad Colberg-Heldburg, Stadt	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69015	Gompertshausen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69019	Hellingen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69041	Schlechtsart	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69046	Schweickershausen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69049	Straufhain	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69052	Ummerstadt, Stadt	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
69056	Westhausen	Hildburghausen	695004	Heldburger Unterland
	1100111440011	r madargridadori	000001	riolabargor officinaria
Wahlkreis 19	Sonneberg I			
72001	Bachfeld	Sonneberg		
72005	Föritz	Sonneberg		
72023	Frankenblick	Sonneberg		
72009	Judenbach	Sonneberg		
72014	Neuhaus-Schierschnitz	Sonneberg		
72015	Schalkau, Stadt	Sonneberg		
72018	Sonneberg, Stadt (ohne OT Oberland)	Sonneberg		
Wahlkreis 20	Hildburghausen II / Sonnebe	rg II		
69058	Auengrund	Hildburghausen		
69006	Brünn/Thür.	Hildburghausen		
69061	Masserberg	Hildburghausen		
69059	Nahetal-Waldau	Hildburghausen		
69039	Sachsenbrunn	Hildburghausen		
69042	Schleusegrund	Hildburghausen		
69043	Schleusingen, Stadt	Hildburghausen		
00040	Ct Kilian	Lildhumhau an		

Hildburghausen

Sonneberg

	1			
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
70044	Lauraha Ct-dt	Cannahar		
72011	Lauscha, Stadt	Sonneberg		
72013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	Sonneberg		
72018	Sonneberg, Stadt (nur OT Oberland am Rennsteig)	Sonneberg		
72019	Steinach, Stadt	Sonneberg		
Wahlkreis 21	Suhl / Schmalkalden-Meining	jen IV		
54000	Suhl, Stadt	Suhl, Stadt		
66047	Oberhof, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
66092	Zella-Mehlis, Stadt	Schmalkalden-Meiningen		
Wahlkreis 22	Ilm-Kreis I			
70029	Ilmenau, Stadt	Ilm-Kreis		
70032	Langewiesen, Stadt	Ilm-Kreis		
70055	Wolfsberg	Ilm-Kreis		
70003	Angelroda	Ilm-Kreis	705002	Geratal
70011	Elgersburg	Ilm-Kreis	705002	Geratal
70019	Geraberg	Ilm-Kreis	705002	Geratal
70034	Martinroda	Ilm-Kreis	705002	Geratal
70037	Neusiß	Ilm-Kreis	705002	Geratal
70002	Altenfeld	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70005	Böhlen	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70016	Friedersdorf	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70022	Gillersdorf	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70025	Großbreitenbach, Stadt	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70052	Wildenspring	Ilm-Kreis	705003	Großbreitenbach
70018	Gehren, Stadt	Ilm-Kreis	705006	Langer Berg
70027	Herschdorf	Ilm-Kreis	705006	Langer Berg
70038	Neustadt am Rennsteig	Ilm-Kreis	705006	Langer Berg
70042	Pennewitz	Ilm-Kreis	705006	Langer Berg
70015	Frauenwald	Ilm-Kreis	705008	Rennsteig
70046	Schmiedefeld am Rennsteig	Ilm-Kreis	705008	Rennsteig
70049	Stützerbach	Ilm-Kreis	705008	Rennsteig
Wahlkreis 23	Ilm-Kreis II			
70028	Amt Wachsenburg	Ilm-Kreis		
70004	Arnstadt, Stadt	Ilm-Kreis		
70056	Ilmtal	Ilm-Kreis		
70048	Stadtilm, Stadt	Ilm-Kreis		
70053	Wipfratal	Ilm-Kreis		
70014	Frankenhain	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70017	Gehlberg	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70021	Geschwenda	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70023	Gossel	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70024	Gräfenroda	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
70033	Liebenstein	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70043	Plaue, Stadt	Ilm-Kreis	705007	Oberes Geratal
70001	Alkersleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70006	Bösleben-Wüllersleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70008	Dornheim	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70012	Elleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70013	Elxleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70031	Kirchheim	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70041	Osthausen-Wülfershausen	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70044	Rockhausen	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
70054	Witzleben	Ilm-Kreis	705009	Riechheimer Berg
Wahlkreis 24	Erfurt I			
51000	Erfurt 1 Azmannsdorf, Gispersleben, Hochstedt, Hohenwinden, Kerspleben, Kühnhausen, Linderbach, Mittelhausen, Moskauer Platz, Rieth, Roter Berg, Schwerborn, Stottern- heim, Sulzer Siedlung, Tief- thal, Töttleben, Vieselbach, Wallichen	Erfurt, Stadt		
Wahlkreis 25	Erfurt II			
51000	Erfurt 2 Alach, Andreasvorstadt, Berliner Platz, Bindersleben, Brühlervorstadt, Ermstedt, Gottstedt, Ilversgehofen, Johannesplatz, Marbach, Salomonsborn, Schaderode, Töttelstädt	Erfurt, Stadt		
Wahlkreis 26	Erfurt III			
51000	Erfurt 3 Altstadt, Bischleben-Stedten, Egstedt, Frienstedt, Hoch- heim, Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Löber- vorstadt, Möbisburg-Rhoda, Molsdorf, Schmira, Walters- leben	Erfurt, Stadt		

## Wahlkreis 27 Erfurt IV

51000 Erfurt 4 Erfurt, Stadt

Büßleben, Daberstedt, Dittelstedt, Herrenberg, Melchendorf, Niedernissa, Rohda (Haarberg), Urbich, Wiesenhügel, Windischholzhausen

NI	O a maratina da	Music fusio Oto dtill and dissola	VANO No	\/\( \)
Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 28	Saalfeld-Rudolstadt I			
73005	Bad Blankenburg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73112	Königsee-Rottenbach, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73076	Rudolstadt, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73013	Cursdorf	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza-
70010	Oursdon	Caancia (Aadolstaat	700001	tal
73014	Deesbach	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza- tal
73037	Katzhütte	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza-tal
73056	Meuselbach-Schwarzmühle	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza-tal
73065	Oberweißbach/Thür. Wald, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735001	Bergbahnregion/Schwarza-tal
73001	Allendorf	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73006	Bechstedt	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73017	Döschnitz	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73021	Dröbischau	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73054	Mellenbach-Glasbach	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73055	Meura	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73063	Oberhain	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73074	Rohrbach	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73082	Schwarzburg	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73084	Sitzendorf	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73094	Unterweißbach	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
73101	Wittgendorf	Saalfeld-Rudolstadt	735003	Mittleres Schwarzatal
Wahlkreis 29	Saalfeld-Rudolstadt II			
73002	Altenbeuthen	Saalfeld-Rudolstadt		
73107	Drognitz	Saalfeld-Rudolstadt		
73035	Hohenwarte	Saalfeld-Rudolstadt		
73036	Kamsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73038	Kaulsdorf	Saalfeld-Rudolstadt		
73106	Leutenberg, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73077	Saalfeld/Saale, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73108	Saalfelder Höhe	Saalfeld-Rudolstadt		
73111	Unterwellenborn	Saalfeld-Rudolstadt		
73049	Lichte	Saalfeld-Rudolstadt	735002	Lichtetal am Rennsteig
73066	Piesau	Saalfeld-Rudolstadt	735002	Lichtetal am Rennsteig
73068	Reichmannsdorf	Saalfeld-Rudolstadt	735002	Lichtetal am Rennsteig
73079	Schmiedefeld	Saalfeld-Rudolstadt	735002	Lichtetal am Rennsteig
73028	Gräfenthal, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge
73046	Lehesten, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge
73067	Probstzella	Saalfeld-Rudolstadt	735005	Schiefergebirge

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkre	is VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 30	Weimarer Land I / Saalfele	d-Rudolstadt III		
71003	Bad Berka, Stadt	Weimarer Land		
71008	Blankenhain, Stadt	Weimarer Land		
71006	Bechstedtstraß	Weimarer Land	715012	Grammetal
71012	Daasdorf a. Berge	Weimarer Land	715012	Grammetal
71034	Hopfgarten	Weimarer Land	715012	Grammetal
71036	Isseroda	Weimarer Land	715012	Grammetal
71057	Mönchenholzhausen	Weimarer Land	715012	Grammetal
71065	Niederzimmern	Weimarer Land	715012	Grammetal
71067	Nohra	Weimarer Land	715012	Grammetal
71073	Ottstedt a. Berge	Weimarer Land	715012	Grammetal
71088	Troistedt	Weimarer Land	715012	Grammetal
71032	Hohenfelden	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71043	Klettbach	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71046	Kranichfeld, Stadt	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71059	Nauendorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71039	Rittersdorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71073	Tonndorf	Weimarer Land	715007	Kranichfeld
71007	Buchfart	Weimarer Land Weimarer Land	715007	Mellingen
71009	Döbritschen	Weimarer Land Weimarer Land	715008	-
71013	Frankendorf	Weimarer Land Weimarer Land	715008	Mellingen
71019	Großschwabhausen	Weimarer Land Weimarer Land	715008	Mellingen
71025	Hammerstedt	Weimarer Land Weimarer Land	715008	Mellingen
71027		Weimarer Land Weimarer Land	715008	Mellingen
	Hetschburg			Mellingen
71037	Kapellendorf	Weimarer Land	715008	Mellingen
71038 71042	Kiliansroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
	Kleinschwabhausen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71049	Lehnstedt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71053	Magdala, Stadt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71055	Mechelroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
71056	Mellingen	Weimarer Land	715008	Mellingen
71071	Oettern	Weimarer Land	715008	Mellingen
71089	Umpferstedt	Weimarer Land	715008	Mellingen
71093	Vollersroda	Weimarer Land	715008	Mellingen
71095	Wiegendorf	Weimarer Land	715008	Mellingen
71005	Ballstedt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71007	Berlstedt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71017	Ettersburg	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71047	Krautheim	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71061	Neumark, Stadt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71076	Ramsla	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71085	Schwerstedt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71092	Vippachedelhausen	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
73105	Remda-Teichel, Stadt	Saalfeld-Rudolstadt		
73109	Uhlstädt-Kirchhasel	Saalfeld-Rudolstadt		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
Wahlkreis 31	Weimar I/Weimarer Land II			
55000	Weimar 1 Schöndorf, Süßenborn, Tiefurt/Dürrenbacher Hütte	Weimar, Stadt		
71001	Apolda, Stadt	Weimarer Land		
71004	Bad Sulza, Stadt	Weimarer Land		
71015	Eberstedt	Weimarer Land		
71022	Großheringen	Weimarer Land		
71101	Ilmtal-Weinstraße	Weimarer Land		
71044	Ködderitzsch	Weimarer Land		
71048	Kromsdorf	Weimarer Land		
71064	Niedertrebra	Weimarer Land		
71069	Obertrebra	Weimarer Land		
71077	Rannstedt	Weimarer Land		
71099	Saaleplatte	Weimarer Land		
71083	Schmiedehausen	Weimarer Land		
71011	Buttelstedt, Stadt	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71023	Großobringen	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71028	Heichelheim	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71039	Kleinobringen	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71051	Leutenthal	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71081	Rohrbach	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71082	Sachsenhausen	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
71097	Wohlsborn	Weimarer Land	715013	Nordkreis Weimar
Wahlkreis 32	Weimar II			
55000	Weimar 2 Ettersberg-Siedlung, Gaberndorf, Gelmeroda, Innenstadt, Legefeld/Holzdorf, Niedergrunstedt, Nördliche Innenstadt, Nordstadt, Oberweimar/Ehringsdorf, Possendorf, Südstadt, Südweststadt, Taubach, Tröbsdorf, Weimar-Nord, Weimar-West	Weimar, Stadt		
Wahlkreis 33	Saale-Orla-Kreis I			
75062	Bad Lobenstein, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75009	Burgk	Saale-Orla-Kreis		
75131	Gefell, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75046	Hirschberg, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75134	Remptendorf	Saale-Orla-Kreis		
75135	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75098	Schleiz, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75132	Tanna, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75133	Wurzbach, Stadt	Saale-Orla-Kreis		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
	- Comomuo			To: maitangogomomoonare
75002	Birkenhügel	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75003	Blankenberg	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75004	Blankenstein	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75042	Harra	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75071	Neundorf (bei Bad Lobenstein)	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75086	Pottiga	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75097	Schlegel	Saale-Orla-Kreis	755008	Saale-Rennsteig
75008	Bucha	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75014	Dittersdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75018	Dreba	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75033	Görkwitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75034	Göschitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75048	Kirschkau	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75049	Knau	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75063	Löhma	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75068	Moßbach	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75072	Neundorf (bei Schleiz)	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75076	Oettersdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75083	Plothen	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75084	Pörmitz	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75109	Tegau	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
75119	Volkmannsdorf	Saale-Orla-Kreis	755004	Seenplatte
Wahlkreis 34	Saale-Orla-Kreis II			
75051	Kospoda	Saale-Orla-Kreis		
75061	Linda b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis		
75073	Neustadt an der Orla, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75085	Pößneck, Stadt	Saale-Orla-Kreis		
75106	Stanau	Saale-Orla-Kreis		
75006	Bodelwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75016	Döbritz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75031	Gertewitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75039	Grobengereuth	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75054	Langenorla	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75056	Lausnitz b. Neustadt an der Orla	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75074	Nimritz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75075	Oberoppurg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75077	Oppurg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75087	Quaschwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75105	Solkwitz	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75121	Weira	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75124	Wernburg	Saale-Orla-Kreis	755005	Oppurg
75013	Crispendorf	Saale-Orla-Kreis	755013	Ranis-Ziegenrück

Nr. Gemeinde Kreisfreie Stadt/Landkreis VWG-Nr. Verwa	altungsgemeinschaft
75023 Eßbach Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75035 Gössitz Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75047 Keila Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75129 Krölpa Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75069 Moxa Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75079 Paska Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75081 Peuschen Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75088 Ranis, Stadt Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75101 Schmorda Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75102 Schöndorf Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75103 Seisla Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75125 Wilhelmsdorf Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75127 Ziegenrück, Stadt Saale-Orla-Kreis 755013 Ranis-	-Ziegenrück
75019 Dreitzsch Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
75029 Geroda Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
75057 Lemnitz Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
75065 Miesitz Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
75066 Mittelpöllnitz Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
75093 Rosendorf Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
75099 Schmieritz Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
75114 Tömmelsdorf Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
75116 Triptis, Stadt Saale-Orla-Kreis 755011 Triptis	
Wahlkreis 35 Saale-Holzland-Kreis I	
74006 Bollberg Saale-Holzland-Kreis	
74044 Kahla, Stadt Saale-Holzland-Kreis	
74058 Möckern Saale-Holzland-Kreis	
74069 Quirla Saale-Holzland-Kreis	
74081 Ruttersdorf-Lotschen Saale-Holzland-Kreis	
74094 Stadtroda, Stadt Saale-Holzland-Kreis	
74041 Hermsdorf, Stadt Saale-Holzland-Kreis 745014 Herms	sdorf
74059 Mörsdorf Saale-Holzland-Kreis 745014 Herms	
74075 Reichenbach Saale-Holzland-Kreis 745014 Herms	sdorf
74084 Schleifreisen Saale-Holzland-Kreis 745014 Herms	
74093 St.Gangloff Saale-Holzland-Kreis 745014 Herms	
<u> </u>	land/Täler
	land/Täler
	land/Täler
	land/Täler
	:: : =:: =::
	land/Täler
	land/Täler land/Täler
74046 Kleinbockedra Saale-Holzland-Kreis 745007 Hügeli	land/Täler
-	land/Täler land/Täler
74047 Kleinebersdorf Saale-Holzland-Kreis 745007 Hügell	land/Täler

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
74064	Oberbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74066	Ottendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74071	Rattelsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74074	Rausdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74077	Renthendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74097	Tautendorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74101	Tissa	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74103	Tröbnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74102	Trockenborn-Wolfersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74104	Unterbodnitz	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74107	Waltersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74108	Weißbach	Saale-Holzland-Kreis	745007	Hügelland/Täler
74002	Altenberga	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74004	Bibra	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74008	Bucha	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74016	Eichenberg	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74021	Freienorla	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74031	Großeutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74033	Großpürschütz	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74034	Gumperda	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74042	Hummelshain	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74048	Kleineutersdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74049	Laasdorf	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74052	Lindig	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74057	Milda	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74065	Orlamünde, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74076	Reinstädt	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74079	Rothenstein	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74087	Schöps	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74089	Seitenroda	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74095	Sulza	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
74114	Zöllnitz	Saale-Holzland-Kreis	745011	Südliches Saaletal
Wahlkreis 36	Saale-Holzland-Kreis II			
74001	Albersdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74003	Bad Klosterlausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74005	Bobeck	Saale-Holzland-Kreis		
74009	Bürgel, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74018	Eisenberg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis		
74025	Gösen	Saale-Holzland-Kreis		
74028	Graitschen b. Bürgel	Saale-Holzland-Kreis		
74037	Hainspitz	Saale-Holzland-Kreis		
74055	Mertendorf	Saale-Holzland-Kreis		
74061	Nausnitz	Saale-Holzland-Kreis		
74067	Petersberg	Saale-Holzland-Kreis		

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
74068	Poxdorf	Saale-Holzland-Kreis		
74000	Rauschwitz	Saale-Holzland-Kreis		
74073	Scheiditz	Saale-Holzland-Kreis		
74085	Schlöben	Saale-Holzland-Kreis		
74086	Schöngleina	Saale-Holzland-Kreis		
74000	Serba	Saale-Holzland-Kreis		
74091	Tautenhain	Saale-Holzland-Kreis		
74105	Waldeck	Saale-Holzland-Kreis		
74103	Weißenborn	Saale-Holzland-Kreis		
74109	Dornburg-Camburg, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74019	Frauenprießnitz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74019	Golmsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74032	Großlöbichau	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74032	Hainichen	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74043	Jenalöbnitz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74043	Lehesten	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74054	Löberschütz	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74063	Neuengönna	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74096	Tautenburg	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74099	Thierschneck	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74112	Wichmar	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74113	Zimmern	Saale-Holzland-Kreis	745015	Dornburg-Camburg
74012	Crossen an der Elster	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74038	Hartmannsdorf	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74039	Heideland	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74072	Rauda	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74116	Schkölen, Stadt	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74092	Silbitz	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen
74106	Walpernhain	Saale-Holzland-Kreis	745005	Heideland-Elstertal- Schkölen

Jena, Stadt

## Wahlkreis 37 Jena I

53000 Jena 2, Stadt West

Ammerbach, Burgau, Closewitz, Cospeda, Göschwitz, Isserstedt, Jena, Krippendorf, Leutra, Lichtenhain, Löbstedt, Lützeroda, Maua, Münchenroda, Remderoda, Vierzehnheiligen, Winzerla, Zwätzen

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
	1	1	1	00 1 11 111
Wahlkreis 38	Jena II			
53000	Jena 1, Stadt Ost Drackendorf, Ilmnitz, Jena- prießnitz, Kunitz, Laasa, Lo- beda, Wenigenjena, Wogau, Wöllnitz, Ziegenhain	Jena, Stadt		
Wahlkreis 39	Greiz I			
76092	Auma-Weidatal, Stadt	Greiz		
76003	Bad Köstritz, Stadt	Greiz		
76012	Caaschwitz	Greiz		
76014	Crimla	Greiz		
76088	Harth-Pöllnitz	Greiz		
76026	Hartmannsdorf	Greiz		
76029	Hohenleuben, Stadt	Greiz		
76089	Kraftsdorf	Greiz		
76038	Kühdorf	Greiz		
76039	Langenwetzendorf	Greiz		
76041	Langenwolschendorf	Greiz		
76079	Weida, Stadt	Greiz		
76081	Weißendorf	Greiz		
76087	Zeulenroda-Triebes, Stadt (ohne die OT Bernsgrün, Pöll- witz und den OT Arnsgrün ohne die Gemarkung Euben- berg)	Greiz		
76007	Bocka	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76033	Hundhaupten	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76042	Lederhose	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76044	Lindenkreuz	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76049	Münchenbernsdorf, Stadt	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76064	Saara	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76068	Schwarzbach	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76086	Zedlitz	Greiz	765006	Münchenbernsdorf
76074	Teichwitz	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
Wahlkreis 40	Greiz II			
76004	Berga/Elster, Stadt	Greiz		
76022	Greiz, Stadt	Greiz		
76093	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	Greiz		
76052	Neumühle/Elster	Greiz		
76061	Ronneburg, Stadt	Greiz		
76087	Zeulenroda-Triebes, Stadt (nur die OT Bernsgrün, Pöll- witz und der OT Arnsgrün ohne die Gemarkung Euben- berg)	Greiz		
76006	Bethenhausen	Greiz	765008	Am Brahmetal

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
70000	Durkers	0	705000	A v B v l v v t t
76008	Brahmenau	Greiz	765008	Am Brahmetal
76023	Großenstein	Greiz	765008	Am Brahmetal
76028	Hirschfeld	Greiz	765008	Am Brahmetal
76036	Korbußen	Greiz	765008	Am Brahmetal
76058	Pölzig	Greiz	765008	Am Brahmetal
76059	Reichstädt	Greiz	765008	Am Brahmetal
76067	Schwaara	Greiz	765008	Am Brahmetal
76009	Braunichswalde	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76017	Endschütz	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76019	Gauern	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76027	Hilbersdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76034	Kauern	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76043	Linda b. Weida	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76055	Paitzdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76062	Rückersdorf	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76069	Seelingstädt	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
76084	Wünschendorf/Elster	Greiz	765004	Wünschendorf/Elster
Wahlkreis 41	Gera I			
52000	Gera 1 Aga, Cretzschwitz, Ernsee, Frankenthal, Hain, Herms- dorf, Milbitz, Roben, Röpsen, Rubitz, Scheubengrobsdorf, Söllmnitz, Thieschitz, Treb- nitz, Windischenbernsdorf	Gera, Stadt		
Wahlkreis 42	Gera II			
52000	Gera 2 Alt-Taubenpreskeln, Dür- renebersdorf, Falka, Gera, Kaimberg, Langengrobs- dorf, Lietzsch, Naulitz, Poris- Lengefeld, Thränitz, Weißig, Zeulsdorf, Zschippern	Gera, Stadt		
Wahlkreis 43	Altenburger Land I			
77012	Gößnitz, Stadt	Altenburger Land		
77017	Heyersdorf	Altenburger Land		
77028	Lucka, Stadt	Altenburger Land		
77032	Meuselwitz, Stadt	Altenburger Land		
77036	Nobitz (OT Saara)	Altenburger Land		
77039	Ponitz	Altenburger Land		
77043	Schmölln, Stadt	Altenburger Land		
77002	Altkirchen	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77003	Dobitschen	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77004	5	<u> </u>		J

Altenburger Land

Altenburger Land

775001

775001

Altenburger Land

Altenburger Land

77004

77008

Drogen

Göhren

Nr.	Gemeinde	Kreisfreie Stadt/Landkreis	VWG-Nr.	Verwaltungsgemeinschaft
77009	Göllnitz	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77029	Lumpzig	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77031	Mehna	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77044	Starkenberg	Altenburger Land	775001	Altenburger Land
77016	Heukewalde	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77018	Jonaswalde	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77026	Löbichau	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77037	Nöbdenitz	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77041	Posterstein	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77047	Thonhausen	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77049	Vollmershain	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77051	Wildenbörten	Altenburger Land	775009	Oberes Sprottental
77022	Kriebitzsch	Altenburger Land	775005	Rositz
77027	Lödla	Altenburger Land	775005	Rositz
77034	Monstab	Altenburger Land	775005	Rositz
77042	Rositz	Altenburger Land	775005	Rositz
Wahlkreis 44	Altenburger Land II			
77001	Altenburg, Stadt	Altenburger Land		
77036	Nobitz (ohne OT Saara)	Altenburger Land		
77005	Fockendorf	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77007	Gerstenberg	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77015	Haselbach	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77048	Treben	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77052	Windischleuba	Altenburger Land	775004	Pleißenaue
77006	Frohnsdorf	Altenburger Land	775008	Wieratal
77011	Göpfersdorf	Altenburger Land	775008	Wieratal
77019	Jückelberg	Altenburger Land	775008	Wieratal
77023	Langenleuba-Niederhain	Altenburger Land	775008	Wieratal
77055	Ziegelheim	Altenburger Land	775008	Wieratal
300				

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

- 1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
- 2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minster und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016